

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: at_office.wien@pwc.com
www.pwc.at

An die Übernahmekommission
z. Hd. Univ.-Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Vorsitzende des 1. Senates
Seilergasse 8/3
1010 Wien

Bericht

Addiko Bank AG,
Wien

Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz
der Addiko Bank AG, Wien, als Zielgesellschaft des freiwilligen öf-
fentlichen Teilangebots gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der Agri
Europe Cyprus Limited, Zypern

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Angebot	3
3.	Beurteilung der Angebotsunterlage	5
3.1.	Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben	5
3.1.1.	Formale Beurteilung der Angebotsunterlage	5
3.1.2.	Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte und Verbesserungen des Angebots	13
3.1.3.	Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft.....	14
3.1.4.	Frist für die Annahme des Angebots, Veröffentlichung des Ergebnisses.....	15
3.2.	Beurteilung des Angebotspreises	15
3.2.1.	Gesetzliche Bestimmungen zum Angebotspreis	16
3.2.2.	Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit den gesetzlichen Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG	16
3.2.3.	Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit historischen Aktienkursen	17
3.2.4.	Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit dem gewichteten Durchschnittspreis im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2023 der Zielgesellschaft.....	17
3.2.5.	Plausibilisierung des Angebotspreises durch Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals	18
3.2.6.	Plausibilisierung des Angebotspreises durch Einschätzung der Analysten	18
3.2.7.	Plausibilisierung des Angebotspreises im Verhältnis zum angekündigten freiwilligen öffentlichen Angebot zur Kontrollerlangung der Nova Ljubljanska Banka d.d.....	19
3.3.	Zusammengefasste Beurteilung des Angebots	19
4.	Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats	21
4.1.	Äußerung des Vorstands	21
4.2.	Äußerung des Aufsichtsrats	24
4.3.	Zusammenfassende Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats	24
5.	Zusammenfassende Beurteilung	25

Anlagenverzeichnis

Freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der Agri Europe Cyprus Limited an die Aktionäre der Addiko Bank AG vom 15. Mai (veröffentlicht am 16. Mai 2024).....	1
Äußerung des Vorstands der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Teilangebot der Agri Europe Cyprus Limited gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz vom 28. Mai 2024	2
Äußerung des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Teilangebot der Agri Europe Limited gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz vom 28. Mai 2024	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018).....	4

Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 13 ff Übernahmengesetz der Addiko Bank AG als Zielgesellschaft des freiwilligen Teilangebots gemäß §§ 4 ff Übernahmengesetz der Agri Europe Cyprus Limited

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben vom 24. April 2024 wurde die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien vom Vorstand der

Addiko Bank AG, Wien,
(„Addiko“ oder „Zielgesellschaft“)

beauftragt, als Sachverständige gemäß §§ 13 ff Übernahmengesetz („ÜbG“) tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane zu prüfen. Die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unser Auftrag umfasst daher die Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Teilangebots gemäß §§ 4 ff ÜbG („Angebot“) der Agri Europe Cyprus Limited („Bieterin“), der Äußerung des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und ist gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG schriftlich zu erstatten.

Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gemäß § 13 iVm § 9 Abs. 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7,3 Mio. für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)“ („AAB 2018“, siehe Anlage 4).

Für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Auftrages ist Herr Dipl.-BW (FH) Marius Richter, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte freiwillige öffentliche Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG der Bieterin an die Aktionäre der Addiko Bank AG, Wien (Anlage 1).

Darüber hinaus haben uns die von der Zielgesellschaft namhaft gemachten Auskunftspersonen alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die Mitglieder des Vorstands haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des freiwilligen öffentlichen Teilangebots, der Äußerung des Vorstands und der Äußerung des Aufsichtsrats erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt haben.

Gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

des freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der Agri Europe Cyprus Limited an die Aktionäre der Addiko Bank AG vom 15. Mai (veröffentlicht am 16. Mai 2024) der Äußerung des Vorstands der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Teilangebot der Agri Europe Cyprus Limited gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz vom 28. Mai 2024 sowie der Äußerung des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Teilangebot der Agri Europe Limited gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz vom 28. Mai 2024

schriftlich zu erstatten, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

Wir haben die Prüfung des Angebots ausgehend von der auf der Website der Übernahmekommission („ÜbK“) (www.takeover.at) am 16. Mai 2024 veröffentlichten Fassung durchgeführt.

Wir haben die Prüfung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats ausgehend von der am 28. Mai 2024 unterfertigten Fassung sowie auf Basis der uns bereits im Vorfeld vom Vorstand der Zielgesellschaft übermittelten Vorfassungen durchgeführt.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir Gespräche mit Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft, den von ihnen benannten Auskunftspersonen und mit den vom Vorstand beauftragten externen Beratern geführt.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG unseren schriftlichen Bericht. Unser Bericht dient ausschließlich der Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Teilangebots. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Als Unterlagen für unsere Tätigkeit standen uns insbesondere zur Verfügung:

- Freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der Agri Europe Cyprus Limited an die Aktionäre der Addiko Bank AG vom 15. Mai (veröffentlicht am 16. Mai 2024)
- Konzern-Geschäftsberichte der Addiko Bank AG, Wien, für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 sowie das Earnings Release 1Q24,
- Die seitens der Zielgesellschaft angestellten Bewertungsüberlegungen
- Analysteneinschätzungen sowie Kursziele der Addiko Bank AG,
- Veröffentlichungen der Zielgesellschaft auf Ihrer Website (Aktionärsstruktur, Beteiligungsmeldungen, Aktienrückkauf, Ratings, Aktienbestände und -kurse, Ad-Hoc Meldungen, etc.),
- Abfragen in Datenbanken (z.B. Daten der Wiener Börse AG, S&P Capital IQ, Bloomberg).

2. Angebot

Die Bieterin, Agri Europe Cyprus Limited, Zypern, ist laut Angebotsunterlage eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach zypriotischem Recht mit Sitz in Limassol, Zypern, und der Geschäftsadresse The Oval, Office 502, Krinou 3, 4103 Agios Athanasios, Limassol, Zypern, eingetragen beim Registrar of Companies and Official Receiver of Cyprus unter HE 283435. Die Aktien der Bieterin sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Die Bieterin hat am 16. Mai 2024 ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG für die Erhöhung ihrer Beteiligung an der Zielgesellschaft veröffentlicht.

Das Grundkapital der Addiko betrug am Tag der Veröffentlichung des freiwilligen öffentlichen Teilangebots (16. Mai 2024) EUR 195.000.000 und war in 19.500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt. Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist seit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unverändert. Der Bestand an eigenen Aktien von Addiko beläuft sich zum 16. Mai 2024 und zum Berichtszeitpunkt auf 212.858 Stück, was einem Anteil am Grundkapital von ca. 1,09 % entspricht.

Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinn von des § 1 Z. 6 ÜbG sind unter anderem die folgenden Rechtsträger:

- AGRI Holding AG, Fribourg, Schweiz, Handelsregisternummer CHE-110.227.853 („AGRI Holding“)
- Miodrag Kostić
- INFENITY MANAGEMENT LIMITED, Tortola, Britische Jungferninseln, („Infenity“)

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots hält die Bieterin 1.947.901 Aktien, welche ca. 9,99 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Die Aktien wurden laut Angebotsunterlage durch die Bieterin von Infenity, einem mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, erworben. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots halten nach Angaben der Bieterin weder die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger noch die Mitglieder des Board of Directors der Bieterin noch die Mitglieder des Board of Directors der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft. Laut Angebotsunterlage betrug der Erwerbspreis für diese Anteile EUR 15,15 je Aktie.

Das Angebot ist auf den Erwerb von bis zu 3.315.344 Aktien der Zielgesellschaft gerichtet, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger oder der Zielgesellschaft befinden. Dies entspricht ca. 17,002 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft. Der Angebotspreis beträgt EUR 16,24 (brutto) je Angebotsaktie *cum Dividende*.

Das Angebot kann zwischen 16. Mai 2024 und einschließlich 27. Juni, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) angenommen werden („Annahmefrist“). Dies entspricht einer Annahmefrist von sechs Wochen. Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs. 1b ÜbG zu verlängern. Wird ein konkurrierendes Angebot abgegeben, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG automatisch bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, von diesem Angebot zurückzutreten. Laut Angebotsunterlage wird es keine gesetzliche Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG geben.

Die Bieterin behält sich gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG (Rücktrittsrecht der Bieterin bei konkurrierenden Angeboten) ausdrücklich das Recht vor, vom Angebot zurückzutreten, falls ein anderer Bieter ein öffentliches Angebot für die Aktien veröffentlicht.

3. Beurteilung der Angebotsunterlage

3.1. Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir zunächst die formale Vollständigkeit des Angebots gemäß § 7 ÜbG beurteilt und geprüft, ob die erforderlichen Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlichen vorgegebenen Inhalt aufweist.

3.1.1. Formale Beurteilung der Angebotsunterlage

- § 7 Z 1 ÜbG Den Aktionären der Zielgesellschaft wird ein Angebot in Bezug auf ihre Aktien unterbreitet, welches in Bezug auf alle oder einen Teil ihrer Aktien nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen der Angebotsunterlage angenommen werden kann und auf den Erwerb von bis zu 3.315.344 Aktien der Zielgesellschaft abzielt.
- § 7 Z 2 ÜbG Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma und Sitz der Bieterin. Die Angebotsunterlage enthält darüber hinaus auch Angaben zu der Kapital- und Aktionärsstruktur der Bieterin.
- § 7 Z 3 ÜbG Angebotsgegenstand sind bis zu 3.315.344 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien (ISIN AT000ADDIKO0), die zum Handel an der Wiener Börse (Marktsegment Prime Market) zugelassen sind und sich nicht im Eigentum der Bieterin, eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers oder der Zielgesellschaft befinden. Dies entspricht ca. 17,002 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft.
- § 7 Z 4 ÜbG Der Angebotspreis beträgt EUR 16,24 (brutto) je auf Inhaber lautende Stückaktie der Zielgesellschaft *cum Dividende*. Dies betrifft nicht die bereits beschlossene und ausbezahlte Jahresdividende der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2023. Der Angebotspreis wird den annehmenden Aktionären in bar geleistet.
- Da es sich um ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, finden die Preisbildungsregelungen des § 26 ÜbG keine Anwendung und der Angebotspreis kann von der Bieterin nach freiem Ermessen festgelegt werden. Die Bieterin hat laut den Ausführungen in der Angebotsunterlage für die Berechnung des Angebotspreises marktübliche Bewertungsmaßstäbe (z.B. Handelsmultiplikatoren von vergleichbaren börsennotierten Unternehmen, Dividendenabschlagsmethode, und Analyseberichte) angewendet, wobei in der Angebotsunterlage historische Referenztransaktionen, historische volumengewichtete Kurse, ausgewählte Finanzkennzahlen aus den nach IFRS erstellten Konzernabschlüssen der letzten drei Geschäftsjahre und die letztverfügbaren Einschätzungen von Analysten der Zielgesellschaft angegeben wurden.
- Von der Bieterin wurde die Raiffeisen Bank International AG, Wien, als Zahl- und Abwicklungsstelle für die Abwicklung des Angebots beauftragt. Weiterführende Angaben über die Durchführung des Angebots sind enthalten.

§ 7 Z 5 ÜbG
iVm
§ 20 ÜbG

Das Angebot umfasst den Erwerb von bis zu 3.315.344 Aktien der Zielgesellschaft, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers oder der Zielgesellschaft befinden. Dies entspricht ca. 17,002 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Für den Fall, dass die Anzahl der angedienten Aktien die Anzahl der Angebotsaktien übersteigt, werden alle fristgerecht eingereichten Annahmeerklärungen verhältnismäßig zur Anzahl der Angebotsaktien berücksichtigt. Für den Fall, dass die Bieterin einen Bruchteil der Aktien erwirbt, wird der Betrag auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

§ 7 Z 6 ÜbG

Die Bieterin hat vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 1.947.901 Aktien, somit ca. 9,99% des Grundkapitals, der Zielgesellschaft von Infenity, einem mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, erworben. Daher hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 1.947.901 Aktien der Zielgesellschaft. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots halten, laut Angebotsunterlage, weder die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger noch die Mitglieder des Board of Directors der Bieterin noch die Mitglieder des Board of Directors der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft. Kein Aktionär hat sich laut Angebotsunterlage gegenüber der Bieterin oder einem mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger vertraglich verpflichtet, seine Aktien in das Angebot einzureichen oder nicht einzureichen. Diese Angaben entstammen der Angebotsunterlage und wurden von uns nicht überprüft.

§ 7 Z 7 ÜbG

Das Angebot steht unter dem Vorbehalt des Eintritts folgender aufschiebender Bedingungen, wobei

„Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen“ bedeuten Bedingungen und/oder Auflagen, die von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, der EZB, der serbischen Nationalbank, der Zentralbank von Montenegro, der Zentralbank von Slowenien, der zuständigen Bankenbehörde in der Republik Srpska, der zuständigen Bankenbehörde in Bosnien & Herzegowina und/oder der Kroatischen Nationalbank im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher Genehmigung der Erfüllung des Angebots auferlegt werden, und

- (i) für die Bieterin und/oder die gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10 Millionen verbunden sind; oder
- (ii) den Wechsel der Mehrheit der Mitglieder oder der Vertretungsmacht eines Geschäftsleitungs- und/oder Verwaltungsorgans der Bieterin und/oder der gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger oder den Wechsel des Chairman des Board of Directors der Bieterin oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO oder des Chairman des Board of Directors eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO betreffen, oder
- (iii) die Veräußerung einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der Bieterin mit Ausnahme der Zielgesellschaft betreffen.

„Wesentliche FDI Bedingungen oder Auflagen“ bedeuten Bedingungen und/oder Auflagen, die vom slowenischen Wirtschaftsministerium im Zusammenhang mit der slowenischen FDI-Bedingung auferlegt werden, und

- (i) für die Bieterin und/oder die gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10 Millionen verbunden sind; oder
- (ii) den Wechsel der Mehrheit der Mitglieder oder der Vertretungsmacht eines Geschäftsleitungs- und/oder Verwaltungsorgans der Bieterin und/oder der gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger oder den Wechsel des Chairman des Board of Directors der Bieterin oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO oder des Chairman des Board of Directors eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO betreffen, oder
- (iii) die Veräußerung einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der Bieterin mit Ausnahme der Zielgesellschaft betreffen.

1. Bankaufsichtsrechtliche Genehmigung FMA/EZB

Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die österreichische Finanzmarktaufsicht/EZB (i) ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen eine endgültige Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtbeanstandung des Angebots erlassen oder (ii) innerhalb einer Frist von 60 Werktagen nach Erteilung einer schriftlichen

Bestätigung über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontroll-Meldung der Bieterin, der AGRI Holding und des Herrn Miodrag Kostić (direkter und indirekter Alleingesellschafter der Bieterin) keine Entscheidung erlassen.

2. Bankaufsichtsrechtliche Genehmigungen CSEE

- (a) Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die serbische Nationalbank ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (konačna) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko SRB durch die Bieterin genehmigt;
- (b) Bis spätestens am 17. Februar 2025 (i) hat die Zentralbank von Montenegro ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (konačna) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko ME durch die Bieterin genehmigt, oder (ii) ist eine Frist von 60 Werktagen nach Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung der Zentralbank von Montenegro über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontrollmeldung verstrichen;
- (c) Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die zuständige Bankenbehörde der Republik Srpska ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (konačno rješenje) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko BL durch die Bieterin genehmigt;
- (d) Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die zuständige Bankenbehörde in Bosnien & Herzegowina ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (rješenje) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko SA durch die Bieterin genehmigt;
- (e) Bis spätestens am 17. Februar 2025 (i) hat die Zentralbank von Slowenien ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (dokončen) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko SLO durch die Bieterin genehmigt, oder (ii) ist eine Frist von 60 Werktagen nach Erteilung einer schriftlichen Bestätigung der Zentralbank von Slowenien über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontrollmeldung verstrichen;
- (f) Bis spätestens am 17. Februar 2025 (i) hat die Kroatische Nationalbank ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (konačna) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko CRO durch die Bieterin genehmigt, oder (ii) ist eine Frist von 60 Werktagen nach Erteilung einer schriftlichen Bestätigung der Kroatischen Nationalbank über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontrollmeldung verstrichen.

3. FDI-Freigabe in Slowenien

Bis spätestens am 17. Februar 2025 wurde die erforderliche Investitionsförderungsgesetzliche Genehmigung für Slowenien ("slowenische FDI-Bedingung") erteilt. Die slowenische FDI-Bedingung gilt im Falle

des Eintritts eines der folgenden Ereignisse als erfüllt:

- (a) das slowenische Wirtschaftsministerium hat eine Entscheidung gemäß Artikel 31c Absatz 7 des slowenischen Investitionsförderungsgesetzes (Zakon o spodbujanju investicij) („ZSInv“) erlassen, in der erklärt wird, dass die Transaktion nicht unter das slowenische FDI-Regime fällt oder nur unbedeutende Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Republik Slowenien haben wird; oder
- (b) nach Einleitung eines Verfahrens zur Erlangung der slowenischen FDI-Bedingung gemäß Artikel 31c ZSInv wurde die Genehmigung ohne Wesentliche FDI-Bedingungen oder Auflagen gemäß Artikel 31e Absatz 1 ZSInv erteilt.

4. Keine weiteren regulatorischen Genehmigungen in CSEE

Es wurde vor dem Abwicklungstag keine Anordnung oder Entscheidung einer Aufsichts- oder Regulierungsbehörde erlassen, und es sind keine aufsichtsrechtlichen oder regulatorischen Anforderungen bis zum Abwicklungstag in Serbien, Montenegro, Bosnien & Herzegowina, der Republik Srpska, Kroatien oder Slowenien zu erfüllen, die zur Folge haben, dass die Durchführung des Angebots unzulässig wird.

5. Keine wesentliche nachteilige Änderung

Bis zum Ende der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- (a) die Zielgesellschaft hat eine Sachdividende beschlossen oder ausgeschüttet;
- (b) es wurden durch zuständige Behörden oder Gerichte eine oder mehrere Entscheidungen getroffen oder durch die Zielgesellschaft eine Mitteilung – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt – veröffentlicht, dass über das Vermögen der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft ein Konkurs-, Geschäftsaufsichtsverfahren oder ein Verfahren zum Entzug der Bankkonzession oder zum Entzug der Zulassung als CRR-Kreditinstitut oder vergleichbarer Zulassungen in Drittstaaten oder ein Abwicklungsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren in Drittstaaten eingeleitet oder eröffnet wurde oder Frühinterventionsmaßnahmen angeordnet wurden;
- (c) die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat beschlossen, die Zielgesellschaft aufzulösen, zu liquidieren, zu verschmelzen, abzuspalten, umzuwandeln, ihre Rechtsform zu ändern oder ihr Vermögen als Ganzes zu übertragen;
- (d) die Zielgesellschaft hat eine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, die auf eine wesentliche nachteilige Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Zielgesellschaft hinweist, wobei eine wesentliche nachteilige Veränderung dann vorliegt, wenn durch dieses Ereignis für sich und ohne Berücksichtigung nicht offengelegter ausgleichender Effekte die Gesamtkapitalquote der Zielgesellschaft gemäß dem letzten konsolidierten Jahresabschluss der Zielgesellschaft unter die Anforderung/aufsichtliche Erwartung in Höhe der Summe aus OCR und P2G sinkt.

6. Keine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung

Bis zum Ende der Annahmefrist wurde das Grundkapital der Zielgesellschaft weder erhöht noch herabgesetzt, noch haben die Hauptversammlung, der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft einen Beschluss gefasst, der im Falle seiner Umsetzung zu einer Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals der Zielgesellschaft führen würde.

7. Keine Änderung der Satzung der Zielgesellschaft

Bis zum Ende der Annahmefrist hat die Hauptversammlung der Zielgesellschaft keine Änderung der Satzung der Zielgesellschaft beschlossen, die (x) eine Erhöhung eines Mehrheitserfordernisses für alle oder bestimmte Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung oder anderer Organe der Zielgesellschaft oder (y) eine Änderung der mit den Aktien der Zielgesellschaft verbundenen Rechte oder der Art der Aktien der Zielgesellschaft zur Folge hätte.

8. Kein wesentlicher Compliance-Verstoß

- (a) Die Zielgesellschaft hat bis zum Ende der Annahmefrist keine Mitteilung – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt – veröffentlicht, mit der sie bekanntgibt, dass ein Organmitglied oder ein leitender Angestellter der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft in Ausübung seiner dienstlichen oder auftragsgemäßen Eigenschaft bei der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft wegen einer strafbaren Handlung nach anwendbarem Recht verurteilt oder angeklagt wurde. Als strafbare Handlungen im Sinne dieser aufschiebenden Bedingung gelten insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche oder Verstöße gegen das BörseG oder die Marktmissbrauchsverordnung oder vergleichbarer Vorschriften in Drittstaaten; oder
- (b) Die Zielgesellschaft hat bis zum Ende der Annahmefrist keine Mitteilung – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt – veröffentlicht, mit der sie bekanntgibt, dass ein Organmitglied oder ein leitender Angestellter der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft eine Straftat oder Verwaltungsübertretung nach dem jeweils anwendbarem Recht begangen hat. Straftaten oder Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser aufschiebenden Bedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche oder Verstöße gegen das BörseG oder die Marktmissbrauchsverordnung oder vergleichbarer Vorschriften in Drittstaaten.

9. Keine Marktzerüttung

Zwischen der Veröffentlichung der Absicht, dieses Angebot zu stellen, und dem Ende der Annahmefrist liegt der Schlusskurs des Euro STOXX Banks Index (ISIN EU0009658426), wie er auf der Internetseite EURO STOXX® Banks - Qontigo veröffentlicht wird, an zwei aufeinander folgenden Börsetagen nicht unter EUR 118,20, was einem Schlusskurs entspricht, der nicht mehr als 20 % unter dem jeweiligen Schlusskurs

von EUR 147,75 am 14. Mai 2024 liegt.

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf die Erfüllung einzelner (Teile von) aufschiebenden Bedingungen zu verzichten, wobei der (teilweise) Verzicht ebenso unverzüglich bekanntgegeben wird wie der Eintritt oder endgültige Nichteintritt einer Bedingung.

Die Bieterin behält sich gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG ausdrücklich das Recht vor, vom Angebot zurückzutreten, falls ein anderer Bieter ein öffentliches Angebot für die Aktien veröffentlicht.

§ 7 Z 8 ÜbG

Die Bieterin legt in ihrem Angebot dar, dass sie mit dem Angebot nicht die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangen, sondern lediglich eine nichtkontrollierende Beteiligung zu erwerben beabsichtigt. Sie beabsichtigt weiters, nicht dahingehend Einfluss zu nehmen, dass die Zielgesellschaft ihre bisherige Unternehmenspolitik ändert; die Zielgesellschaft soll vielmehr in die Lage versetzt werden, weiterhin eine unabhängige und eigenständige Unternehmenspolitik zu verfolgen, die im Interesse aller Aktionäre liegt. Weiters befürwortet die Bieterin die Beibehaltung des Standortes der Zielgesellschaft in Österreich.

Die Bieterin erwartet, dass das Angebot zu keiner Änderung der Beschäftigungs- oder Standortsituation führt. Weiters erwartet die Bieterin nicht, dass ein erfolgreiches Angebot Auswirkungen auf den Sitz oder die Beschäftigungsbedingungen bei der Zielgesellschaft haben wird.

Die Bieterin plant derzeit keine Veränderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.

§ 7 Z 9 ÜbG
iVm
§ 19 Abs. 1 bis 1d
und 3 ÜbG

Das Angebot kann zwischen dem 16. Mai 2024 bis einschließlich 27. Juni, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) angenommen werden, was einer Annahmefrist von sechs Wochen entspricht.

Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs. 1b ÜbG zu verlängern, wobei die Bieterin eine Verlängerung frühestens am zweiten Börsetag nach Einlangen der Anzeige bei der Übernahmekommission und spätestens drei Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Annahmefrist veröffentlicht.

Wird ein konkurrierendes Angebot abgegeben, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG automatisch bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, von diesem Angebot zurückzutreten.

Die Annahmefrist verlängert sich nicht um die Nachfrist von drei *Monaten (sell-out)*, da keiner der in § 19 Abs. 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

Der Annahmepreis wird von der Bieterin spätestens zehn Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt:

- Ende der Annahmefrist und
- Eintritt der letzten Bedingung gemäß der Punkte 5.1. bis 5.3. der Angebotsunterlage, falls alle Bedingungen gemäß der Punkte 5.4. bis 5.9. am Abwicklungstag erfüllt sind oder (teilweise) darauf verzichtet wurde.

Die Bieterin weist darauf hin, dass im Falle der Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebots während der Laufzeit des Angebots der Bieterin, die annehmenden Aktionäre gemäß § 17 ÜbG bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist berechtigt sind, ihre bereits erteilten Annahmeerklärungen zu widerrufen.

§ 7 Z 10 ÜbG

Da die Bieterin den Inhabern der Angebotsaktien anbieten, die Angebotsaktien zu einem Angebotspreis von EUR 16,24 je Angebotsaktie cum Dividende zu kaufen und es sich somit um ein Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu im Tausch angebotenen Wertpapieren gemäß § 7 KMG und §§ 46 ff BörseG 2018.

§ 7 Z 11 ÜbG

Auf der Grundlage des Angebotspreises in Höhe von EUR 16,24 je Aktie rechnet die Bieterin mit einem Gesamtfinanzierungsbetrag für das Angebot von bis zu EUR 53.841.187 ohne Berücksichtigung von Transaktions- und Bearbeitungskosten. Die Bieterin führt in ihrem Angebot aus, dass sie über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots verfügt und sichergestellt hat, dass diese Mittel zur Verfügung stehen und vorhanden sind, sobald sie benötigt werden. Der Sachverständige des Bieters bestätigt, dass die Bieterin über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, um ihre Verpflichtungen aus dem Angebot fristgerecht zu erfüllen.

<p>§ 7 Z 12 ÜbG iVm § 1 Z 6 ÜbG</p>	<p>Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG sind u.a. die folgenden Rechtsträger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AGRI Holding AG, Fribourg, Schweiz; • Miodrag Kostić; • INFENITY MANAGEMENT LIMITED, Tortola, Britische Jungerninseln <p>Aleksandar Kostić ist stellvertretender Chairman des Board of Directors der Bieterin und Sohn des Miodrag Kostić. Aleksandar Kostić ist kein gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG, weil sein Handeln oder Unterlassen ausschließlich für die Bieterin erfolgt.</p> <p>Eine Angabe der von der Bieterin kontrollierten Rechtsträger (§ 1 Z 6 2. Satz ÜbG) kann entfallen, weil die kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Adressaten über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots nicht relevant sind.</p> <p>Die AGRI Holding AG ist Alleingesellschafterin der Bieterin und Herr Miodrag Kostić ist der einzig eingetragene Aktionär der AGRI Holding. Vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Bieterin 1.947.901 Aktien von Infenity erworben.</p> <p>Zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft bestehen keine persönlichen Beziehungen, insbesondere keine organschaftlichen Beziehungen. Es bestehen auch keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft.</p>
<p>§ 7 Z 13 ÜbG iVm § 27a ÜbG</p>	<p>Die Satzung der Zielgesellschaft enthält keine Rechte, welche aufgrund der Durchbrechung von Übernahmehindernisse gemäß § 27a ÜbG entzogen werden würden.</p>
<p>§ 7 Z 14 ÜbG</p>	<p>Auf das Angebot, insbesondere auf die mit der Annahme des Angebots abgeschlossenen Kaufverträge, ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, soweit diese zu einer Anwendbarkeit eines anderen Rechts als des österreichischen Rechts führen würden, anzuwenden. Gerichtsstand ist Wien, erster Bezirk.</p>

3.1.2. Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte und Verbesserungen des Angebots

<p>§ 7 Z 5 ÜbG</p>	<p>Betreffend der im Angebot enthaltenen Bedingungen und Rücktrittsvorbehalte siehe die Ausführungen zu § 7 Z 5 ÜbG im Abschnitt 3.1.1. dieses Berichts.</p>
<p>§ 8 ÜbG</p>	<p>Das Angebot enthält, in Punkt 5. der Angebotsunterlage, Bedingungen und Rücktrittsvorbehalte. Siehe hierzu die Ausführungen zu § 7 Z 5 ÜbG im Abschnitt 3.1.1. dieses Berichts. Die Bedingungen und Rücktrittsvorbehalte beruhen auf Rechtspflichten des Bieters bzw. ist der Eintritt der Bedingungen sowie die Geltendmachung der Rücktrittsrechte nicht ausschließlich vom Ermessen des Bieters abhängig.</p>

- § 15 ÜbG Die Bieterin behält sich eine nachträgliche Verbesserung des Angebots (einschließlich einer Erhöhung des Angebotspreises) ausdrücklich vor. Die Verbesserung des Angebots hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass nach dessen Veröffentlichung zumindest acht Börsenstage für die Annahme des Angebots zur Verfügung stehen. Sofern die Annahmefrist nicht verlängert wird, hat die Bieterin die Verbesserung daher spätestens bis zum 17. Juni 2024 zu veröffentlichen.
- § 17 ÜbG Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, sind die annehmenden Aktionäre bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der Annahmefrist berechtigt, ihre bereits erteilten Annahmeerklärungen zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich über die jeweilige Depotbank unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zur Annahme erfolgen.

3.1.3. Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft

- § 16 ÜbG Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist.
- Die Bieterin führt im Angebot aus, dass sie und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger bis zum Ablauf der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben werden, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren als den in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert dieses Angebot entsprechend oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 Abs. 1 ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme. Erklärt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, dass sie dennoch Aktien zu besseren als den in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen erwerben wird, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, unabhängig davon, ob sie dieses Angebot bereits angenommen haben.
- Erwirbt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger binnen neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien und wird hierfür eine höhere als in diesem Angebot enthaltene Gegenleistung gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 Abs. 7 ÜbG gegenüber allen annehmenden Aktionären zur Nachzahlung des Differenzbetrags verpflichtet. Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn Börsentagen ab der Veröffentlichung über die Zahl- und Abwicklungsstelle veranlassen.
- Ist binnen neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist kein solcher Preiserhöhungsfall eingetreten, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung gegenüber der Übernahmekommission abgeben. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

3.1.4. Frist für die Annahme des Angebots, Veröffentlichung des Ergebnisses

- § 7 Z 9 ÜbG
iVm
§ 19 Abs. 1 bis
1d und 3 ÜbG
- Betreffend die Frist für die Annahme des Angebots siehe die Ausführungen zu § 7 Z 5 ÜbG im Abschnitt 3.1.1. dieses Berichts.
- Das Angebot wurde am 16. Mai 2024 auf der Internetseite der Bieterin (<https://agri-europe.com.cy>), der Zielgesellschaft (www.addiko.com) sowie der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht. Darüber hinaus liegt laut Angebotsunterlage das Angebot in Form einer Broschüre am Sitz der Zielgesellschaft sowie bei der Zahl- und Abwicklungsstelle auf. Eine Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 1a ÜbG wurde in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI - <https://www.evi.gv.at>) am 16. Mai 2024 veröffentlicht.
- § 19 Abs. 2 ÜbG
- Das Ergebnis des Angebots wurde unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist auf den Internetseiten der Zielgesellschaft (www.addiko.com) und der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wurde in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI - <https://www.evi.gv.at>) veröffentlicht. Alle sonstigen Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot sollen laut Angebotsunterlage auch entsprechend veröffentlicht werden.

3.2. Beurteilung des Angebotspreises

Die Angebotsunterlage der Bieterin beinhaltet zur Beurteilung des Angebotspreises, unter Punkt 4.2. bis 4.7, historische Referenztransaktionen, historische volumengewichtete Kurse, ausgewählte Finanzkennzahlen aus den nach IFRS erstellten Konzernabschlüssen der letzten drei Geschäftsjahre sowie die letztverfügbaren Einschätzungen von Analysten der Zielgesellschaft. Darüber hinaus hat die Bieterin laut Angebotsunterlage nach ihren, von uns nicht überprüfbaren Angaben, eine Bewertung der Zielgesellschaft, unter Anwendung marktüblicher Bewertungsmaßstäbe, vorgenommen, wobei uns die diesbezüglichen Ergebnisse nicht bekannt und auch der Angebotsunterlage nicht zu entnehmen sind.

Die Äußerung des Vorstands enthält historische Referenztransaktionen, historische volumengewichtete Kurse, Verhältnisse des Buchwerts des aktuellen Quartals- sowie Konzernabschlusses zum Angebotspreis sowie zu den Schlusspreisen zu den entsprechenden Zeitpunkten, die letztverfügbaren Einschätzungen von Analysten sowie das Verhältnis von Angebotspreis zum angekündigten freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der Novo Ljubljanska Banka d.d., Ljubljana, Slowenien („NLB“).

Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Marktsegment „prime market“.

Die Aktien der Addiko Bank AG, Wien, befinden sich zu ca. 73 % im Besitz von Großaktionären (Anteil von jeweils mehr als 4 % der ausstehenden Aktien), Vorstand, Aufsichtsrat sowie der Gesellschaft selbst. Aufgrund des daraus resultierenden geringen Streubesitzes und der geringen Marktkapitalisierung ist das Handelsvolumen und somit die Liquidität der Aktie verhältnismäßig gering. Diese Faktoren führen grundsätzlich zu einem Aktienkurs, welcher die (finanzielle) Entwicklung der Gesellschaft nur begrenzt widerspiegelt. Entsprechend implizieren diese Faktoren eine gewisse Komplexität und übliche Unsicherheit in Bezug auf die Beurteilung des Marktwertes der Unternehmensgruppe.

3.2.1. Gesetzliche Bestimmungen zum Angebotspreis

Da es sich beim vorliegenden Angebot um ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß § 4 ff ÜbG handelt, finden die Regelungen über den gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG keine Anwendung. Stattdessen kann die Bieterin den Angebotspreis nach freiem Ermessen festlegen.

3.2.2. Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit den gesetzlichen Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG

Als Vergleichsmöglichkeit können jedoch die gesetzlichen Preisuntergrenzen des § 26 Abs. 1 ÜbG, die auf Pflichtangebote und freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung Anwendung finden, herangezogen werden. Diese, im konkreten Fall nicht anwendbaren, gesetzlichen Untergrößen sind wie folgt normiert:

- Der Preis eines Pflichtangebots oder eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung darf die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Gemäß Angebot hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage 1.947.901 Aktien, die ca. 9,99 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen, im Wege eines Privatkaufs zu einem Kaufpreis von EUR 15,15, von Infenity, einem mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, erworben. Davon abgesehen hat die Bieterin, laut Angebot, in den letzten zwölf Monaten vor Zustellung der Angebotsunterlage an die ÜbK keine Aktien der Zielgesellschaft erworben oder sich zum Erwerb verpflichtet. Als Sachverständigem der Zielgesellschaft liegen uns keine Informationen vor, um die Angabe betreffend den Kaufpreis zu verifizieren. Unter Berücksichtigung der Angaben im Angebot liegt der angebotene Preis von EUR 16,24 somit um EUR 1,09 oder 7,19 % über dem genannten Kaufpreis.

- Der Preis muss weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs für die sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde, das ist im Sinne des § 26 Abs. 1 ÜbG der Zeitraum vom 23. September 2023 bis 22. März 2024, beträgt EUR 13,75. Der angebotene Preis von EUR 16,24 liegt somit um EUR 2,49 oder 18,11 % über dem entsprechenden Durchschnittskurs.

3.2.3. Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit historischen Aktienkursen

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht somit am 22. März 2024, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 15,15. Der angebotene Kaufpreis von EUR 16,24 liegt somit um EUR 1,09 oder 7,19 % über dem Schlusskurs der Aktie am 22. März 2024.

Die volumengewichteten Durchschnittskurse („VWAP“) der letzten ein, sechs, zwölf, vierundzwanzig und sechsunddreißig Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (jeweils bis einschließlich 22. März 2024) lauten:

	1 M.	3 M.	6 M.	12 M.	24 M.
Durchschnittskurs in EUR	15,15	14,65	13,75	13,39	12,22
Differenz zum Angebotspreis in EUR	1,09	1,59	2,49	2,85	4,02
Prämie in %	7,19 %	10,85 %	18,11 %	21,28 %	32,90 %

Quelle: Bloomberg, eigene Berechnungen

Der Angebotspreis liegt über den nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der Aktie der Zielgesellschaft für die oben angeführten Zeiträume vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

3.2.4. Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit dem gewichteten Durchschnittspreis im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2023 der Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft hat am 29. März 2024 ein Aktienrückkaufprogramm mit einem Volumen von bis zu 350.000 Aktien bzw. EUR 3.205.625, welches am 4. April 2023 beschlossen wurde, abgeschlossen. Im Rahmen dessen wurden 229.584 Aktien für in Summe EUR 3.158.673,30 rückerworben. Der geleistete Gegenwert je Aktie betrug:

	Gegenwert in EUR	Differenz zum Angebotspreis in EUR	Prämie/Ab-schlag in %
Höchster Gegenwert	18,55	-2,31	-12,45 %
Niedrigster Gegenwert	11,90	4,34	36,47 %
Gewichteter Durchschnittsgegenwert	13,758	2,482	18,04 %

Quelle: Addiko (www.addiko.at), eigene Berechnungen

Der Angebotspreis liegt innerhalb der Bandbreite der für den Erwerb eigener Aktien bezahlten Gegenwerte und mit 18,04 % über dem gewichteten Durchschnittsgegenwert.

Laut Angaben der Gesellschaft erfolgte der R ckerwerb der Aktien ausschlielich  ber die Wiener B rse durch ein Kreditinstitut, das seine Entscheidung  ber den Erwerbszeitpunkt unabh ngig von der Gesellschaft getroffen hat und die Handelsbedingungen gem  Artikel 3 delegierte Verordnung (EU) 2016/1052 eingehalten hat.

3.2.5. Plausibilisierung des Angebotspreises durch Analyse des buchm igen Eigenkapitals

Das buchm ige Eigenkapital pro Aktie gem  dem konsolidierten IFRS-Konzernabschluss der Zielgesellschaft f r die letzten drei Stichtage bzw. des Earnings Release 1Q24 betr gt:

	31.03.2024	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2021
Buchm�iges Eigenkapital je Aktie in EUR	42,02	41,08	38,27	41,29
Abschlag zwischen Angebotspreis und buchm�igem Eigenkapital je Aktie	-61,35 %	-60,47 %	-57,57 %	-60,67 %
Schlusspreis in EUR*	17,95	13,35	12,65	13,65
Abschlag zwischen buchm�igem Eigenkapital je Aktie und Schlusspreis	-57,28 %	-67,50 %	-66,95 %	-66,94 %

* Schlusspreis laut Wiener B rse AG (www.wienerb rse.at) am Stichtag oder dem n chstfr heren Tag
Quelle: Addiko (www.addiko.at), Wiener B rse AG (www.wienerb rse.at), eigene Berechnungen

Das buchm ige Eigenkapital pro Aktie errechnet sich durch die Division des Eigenkapitals gem  Konzernabschluss durch die Anzahl der Aktien der Zielgesellschaft zum jeweiligen Stichtag.

Die Ergebnisse dieser Analysen k nnen teilweise der Angebotsunterlage bzw. der  uerung des Vorstands entnommen werden. Wir haben die zahlenm igen Angaben anhand der angefuhrten Quellen  berpr ft und konnten die im Angebot bzw. der  uerung des Vorstands enthaltenen Zahlenangaben, bis auf Rundungsdifferenzen, nachvollziehen.

3.2.6. Plausibilisierung des Angebotspreises durch Einsch tzung der Analysten

Am Tag vor Ver ffentlichung des Angebots, somit am 15. Mai 2024, stellten sich die Einsch tzungen der einj hrigen Kursziele (Prognose der k nftigen Wertentwicklung) von Analysten f r die Aktien der Zielgesellschaft wie folgt dar:

Analyst	Empfehlung	Datum	Kursziel (EUR)
Erste Group Research	Buy	4. April 2024	16,00
Keefe Bruyette & Woods	Market perform	16. Mai 2024	21,50
Wood & Company	Under review	29. Dezember 2023	n/a
Citi	Rating suspended*	25. M�rz 2024	n/a

* Da Citi als Financial Adviser der Zielgesellschaft im Rahmen des freiwilligen  ffentlichen Teilangebots fungiert

Quelle: Bloomberg, S&P Capital IQ

Addiko hat im Rahmen ihrer Jahreszahlen 2023 den neuen Outlook für das Geschäftsjahr 2024 und ihre Mid-Term Guidance für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 veröffentlicht. Diese wurde lediglich von Keefe Bruyette & Woods in ihrer jüngsten Analysteneinschätzung berücksichtigt, wohingegen die anderen oben angeführten Analystenschätzungen diese nicht reflektieren.

3.2.7. Plausibilisierung des Angebotspreises im Verhältnis zum angekündigten freiwilligen öffentlichen Angebot zur Kontrollerlangung der Nova Ljubljanska Banka d.d

Die Nova Ljubljanska Banka d.d. Ljubljana, Slowenien, hat am 15. Mai 2024 angekündigt, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gegen Barzahlung für alle ausgegebenen und ausstehenden Aktien der Addiko Bank AG, Wien, abzugeben. Am 17. Mai 2024 wurde das Angebot gemäß § 10 ÜbG bei der ÜbK eingereicht. NLB hat einen Angebotspreis von EUR 20,00 pro Aktie (cum Dividende) angekündigt; das Angebot der NLB ist zum Zeitpunkt der Stellungnahme jedoch noch nicht veröffentlicht. Der angekündigte Angebotspreis von EUR 20,00 pro Aktie liegt um EUR 3,76 oder 23,15 % über dem Angebotspreis von Agri.

Bei dem angekündigten Übernahmeangebot handelt es sich um ein freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung. Entsprechend muss gemäß § 25a ÜbG zumindest eine gesetzliche Mindestannahmeschwelle von 50% der ständig stimmberechtigten Aktien erreicht werden. Der Angebotspreis von NLB ist insbesondere vor diesem Hintergrund und der bis zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Berichts erfolgten und auf der Website der Zielgesellschaft unter „Beteiligungsmeldungen“ veröffentlichten Änderungen innerhalb der Aktionärsstruktur der Addiko Bank AG, Wien, durch die Aktionärinnen und Aktionäre zu beurteilen.

3.3. Zusammengefasste Beurteilung des Angebots

Unsere Prüfung des freiwilligen öffentlichen Teilangebots hat ergeben, dass die nach den oben angeführten Bestimmungen geforderten Angaben vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend enthalten sind.

Der Angebotspreis unterliegt keinen gesetzlichen Preisbildungsvorschriften, liegt jedoch über der gesetzlichen Preisuntergrenze des § 26 Abs. 1 ÜbG, die auf Pflichtangebote und freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung Anwendung findet. Ebenso liegt der Angebotspreis über den nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen (VWAP) der letzten ein, drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Kalendermonaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, den Tageshochpreise in diesen Zeiträumen und dem Schlusspreis am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Der Angebotspreis liegt auch über dem niedrigsten und dem gewichteten Durchschnittsgegenwert, jedoch unter dem höchsten Gegenwert, welcher im Rahmen des Aktienrückkauprogramms 2023 geleistet wurde. Im Verhältnis zum buchmäßigen Eigenkapital je Aktie zum ersten Quartal 2024 bzw. den drei vorangegangenen Geschäftsjahren (jeweils per 31. Dezember) ist ein Abschlag zwischen rund 58 % und 61 % festzustellen; im Verhältnis zu den entsprechenden Schlusspreisen liegt der Abschlag zwischen rund 57 % und 68 %. Im Vergleich zu den einjährigen Kurszielen der Analysten liegt der Angebotspreis zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Kursziel. Verglichen mit dem angekündigten Angebotspreis der NLB ist der vorliegende Angebotspreis um rund 23 % geringer.

In Bezug auf das angekündigte freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der NLB hält der Vorstand in seinen Äußerungen zutreffend fest, dass das Angebot noch nicht veröffentlicht ist und sich Aktionärinnen und Aktionäre über die Entwicklungen betreffend das Angebot informieren sollten.

4. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Äußerungen des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und angemessen Rechnung tragen;

eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;

wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Herbert Juranek
- Dipl.-Ing. Edgar Flagg
- Tadej Krasovec
- Ganeshkumar Krishnamoorthi

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Mag. Dr. Kurt Pribil (Vorsitzender)
- Mag. Johannes Proksch (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Sava Ivanov Dalbokov, MBA (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Frank Schwab
- Dr. Monika Wildner, LL.M. (NYU)
- Thomas Wieser (Arbeitnehmersvertreter)
- Christian Lobner (Arbeitnehmersvertreter)

4.1. Äußerung des Vorstands

Der Vorstand hat zum Angebot der Bieterin am 28. Mai 2024 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG („Äußerung des Vorstands“ bzw. „Äußerung“) abgegeben, welche diesem Bericht als Anlage 2 angeschlossen ist.

Gemäß der Äußerung des Vorstands bestehen weder enge noch persönliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft und der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern noch mit deren Organen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

In der Äußerung des Vorstands wird auf die jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft eingegangen, insbesondere auf Beteiligungsmeldungen nach § 135 Abs. 2 BörseG der Alta Pay Group d.o.o. („Alta Pay“) und der Diplomat Pay D.O.O. („Diplomat Pay“). Basierend auf den Beteiligungsmeldungen vom 28. März 2024, 2. April 2024 und 21. Mai 2024 hält Alta Pay 1.878.167 Aktien an Addiko („Aktien“) und hat bedingte Aktienkaufverträge über 5.232.189 Aktien abgeschlossen. Gemäß einer am 23. Mai 2024 veröffentlichten und am 24. Mai 2024 korrigierten Beteiligungsmeldung hat Diplomat Pay wiederum einen bedingten Kaufvertrag über 1.340.207 der von Alta Pay bedingt erworbenen Aktien abgeschlossen und hält ihrerseits bereits 607.480 Aktien. Nach Erfüllung der Bedingungen würde Alta Pay 5.770.149 Aktien, 29,59 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals oder – unter Berücksichtigung der aktuell von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien – 29,92 % der Stimmrechte halten und Diplomat Pay 1.947.687 Aktien, 9,99 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals oder – unter Berücksichtigung der aktuell von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien – 10,10 % der Stimmrechte. Der Vorstand ist, gemäß seiner Äußerung, derzeit nicht in der Lage, eine Aussage darüber zu treffen, ob und wann diese bedingten Erwerbe vollzogen werden können und ob ein allfälliger Vollzug dieser Transaktionen eine Angebotspflicht von Alta Pay zur Stellung eines Pflichtangebots an alle Addiko Aktionäre auslösen könnte.

Weiters geht der Vorstand auf das am 15. Mai 2024 von NLB angekündigte freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG zu einem Preis von EUR 20,00 cum-Dividende ein, welches laut Absichtsbekanntgabe von der Erlangung einer wesentlichen Mehrheitsbeteiligung, den Genehmigungen der zuständigen Bank- und Fusionskontrollbehörden sowie weiterer marktüblicher Vollzugsbedingungen abhängt. Dieses wurde gemäß Website der Übernahmekommission am 17. Mai 2024 gemäß § 10 ÜbG angezeigt und ist, vorbehaltlich eines Antrags auf Verkürzung der Frist zur Veröffentlichung, einer Untersagung der Veröffentlichung durch die ÜbK oder einer Anordnung der ÜbK, dass eine Veröffentlichung vorläufig zu unterbleiben hat, frühestens am 4. Juni 2024 und spätestens am 7. Juni 2024 zu veröffentlichen. Der Vorstand weist darauf hin, dass das besagte Angebot zum Zeitpunkt der Äußerung des Vorstands noch nicht veröffentlicht ist, der Zielgesellschaft der Inhalt des Angebots, mit Ausnahme des angekündigten Angebotspreises, zum Zeitpunkt seiner Äußerung nicht bekannt ist und er dieses Angebot daher, mit Ausnahme des angekündigten Angebotspreises, nicht für seine Äußerung berücksichtigen kann.

Im Rahmen seiner Bewertung des Angebotspreises weist der Vorstand darauf hin, dass die Bieterin keine vollständige Bewertung der Zielgesellschaft vorgenommen hat. Für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises hat der Vorstand folgende Punkte berücksichtigt:

- Historische Referenztransaktionen
- Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen
- Angebotspreis in Relation zum IFRS-Buchwert je Aktie
- Analystenbewertungen der Addiko Aktie
- Angebotspreis in Relation zum angekündigten NLB-Angebot

Der Vorstand geht in seiner Äußerung weiters ein auf:

- Die Auswirkungen des Angebots auf Addiko und die Aktionärsstruktur
 - Keine klaren Ziele und Absichten der Bieterin bezüglich Addiko
 - Sperrminorität der Bieterin
 - Aktionärsblöcke

- Auswirkungen auf die Finanzierungsstrategie, den Zugang zu Kapital und die Finanzierungskosten
- Die Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation
- Die Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse.

In der Äußerung des Vorstands werden folgende Argumente für bzw. gegen die Annahme des Angebots angeführt:

- Für die Annahme des Angebots sprechen gemäß der Äußerung des Vorstands:
 - Prämie im Vergleich zum Aktienkurs im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Angebotsabsicht
 - Ausstiegsmöglichkeit für Aktionäre mit größeren Aktienbeständen
 - Möglicher Rückgang des Handelsvolumens der Addiko-Aktien
 - Künftige Aktionärsblöcke
- Gegen die Annahme des Angebots sprechen gemäß der Äußerung des Vorstands:
 - Angebotspreis liegt deutlich unter dem Börsenkurs zum Zeitpunkt der Äußerung
 - Angebotspreis liegt unter dem durchschnittlichen Kursziel der Analysten
 - Bedingungen
 - Risiken in Zusammenhang mit der Zuteilungsbeschränkung des Teilangebots bei Überzeichnung
 - Anhaltend positive Entwicklung und Geschäftsaussichten

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat sich dazu entschlossen, in seiner Äußerung den Aktionären weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen.

Der Vorstand weist in seiner Äußerung darauf hin, dass es sowohl Argumente für als auch gegen die Annahme des Angebots gibt und, dass seine Äußerung kein Ersatz dafür sein kann, dass sich die Aktionäre selbst und auf eigene Verantwortung, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und Informationen, mit dem Angebot auseinandersetzen und individuell entscheiden müssen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen.

Der Vorstand weist weiters darauf hin, dass der Inhalt seiner Äußerung nur den Wissensstand der Mitglieder des Vorstands am Tag der Äußerung widerspiegelt und sich auf die von der Bieterin am 16. Mai 2024 veröffentlichte Angebotsunterlage bezieht. Weiters, dass seine Äußerung auch Angaben der Bieterin aus dem Angebot enthalten, die der Vorstand nicht umfassend auf ihre Richtigkeit überprüfen kann und dies auch nicht gemacht hat.

Wir haben mit dem Vorstand und den involvierten externen Beratern die dargestellten Argumente und Empfehlungen für und gegen die Annahme des Angebots unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen und uns hierfür Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die vorliegende Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft und die Grundlagen, auf denen diese Äußerung basiert, analysiert.

4.2. Äußerung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zum freiwilligen öffentlichen Teilangebot der Bieterin am 28. Mai 2024 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG („Äußerung des Aufsichtsrats“ bzw. „Äußerung“) abgegeben, welche diesem Bericht als Anlage 3 angeschlossen ist. Der Aufsichtsrat schließt sich, nach eingehender Prüfung und Beurteilung, der Äußerung des Vorstands an und unterstützt diesen zur Gänze. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, den Aktionären weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen und verweist auf die Erwägung für und gegen die Annahme des Angebots in der Äußerung des Vorstands.

Wir haben mit dem Aufsichtsrat und den involvierten externen Beratern die vom Vorstand dargestellten Argumente und Empfehlungen für und gegen die Annahme des Angebots unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die vorliegenden Äußerungen des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und die Grundlagen, auf denen diese Äußerungen basieren, analysiert.

Der Betriebsrat hat dem Vorstand am 25. März 2024 mitgeteilt und am 24. Mai 2024 bestätigt, dass er keine gesonderte Äußerung zu dem Angebot abgeben wird.

4.3. Zusammenfassende Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand hat zum öffentlichen freiwilligen Teilangebot der Bieterin am 28. Mai 2024 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG abgegeben, der sich der Aufsichtsrat mit gleichem Datum in seiner Äußerung inhaltlich zur Gänze angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind diesem Bericht in Anlage 2 und 3 angeschlossen.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft analysiert. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können. Wir haben keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit der Äußerungen begründen.

5. Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß § 13 ff ÜbG geben wir zur Äußerung der Organe der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zum Angebot der Agri Europe Cyprus Limited, Zypern, gerichtet auf den Erwerb von bis zu 3.315.344 Aktien der Addiko Bank AG, Wien, die folgende abschließende Beurteilung ab:

Wir erachten das von der Bieterin abgegebene freiwillige öffentliche Teilangebot für gesetzeskonform. Die Angebotsunterlage enthält die nach § 7 ÜbG erforderlichen Mindestangaben.

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß § 4 ff ÜbG; § 26 ÜbG findet damit keine Anwendung. Die Bieterin ist hinsichtlich der Höhe des Angebotspreises an keine Mindestpreisregelungen gebunden. Die Preisgestaltung liegt somit im Ermessen der Bieterin.

Der Vorstand der Zielgesellschaft stellt die wesentlichen Argumente für und gegen die Annahme des Angebots in seiner Äußerung dar. Er empfiehlt den Aktionären in seiner Äußerung weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft stimmt mit der Äußerung des Vorstands überein und gibt ebenso keine Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots ab.

Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats enthalten die in § 14 ÜbG vorgesehenen Inhalte.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft analysiert. Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats und die darin vorgebrachten Argumente sind plausibel, nachvollziehbar und schlüssig. Wir haben keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit der Äußerungen und Argumente begründen. Die vorgebrachten Argumente versetzen die Aktionärinnen und Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

Wien
28. Mai 2024

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Dipl.-BW (FH) Marius Richter
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

WICHTIGER HINWEIS: AKTIONÄRE DER ADDIKO BANK AG, DEREN SITZ, WOHNSTZITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 9. DIESER ANGEBOTSUINTERLAGE HINGEWIESEN.

IMPORTANT NOTE: SHAREHOLDERS OF ADDIKO BANK AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN CLAUSE 9. OF THIS OFFER DOCUMENT.

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES
TEILANGEBOT

gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz ("**ÜbG**")
 ("**Angebot**")

der

Agri Europe Cyprus Limited
THE OVAL, Flat/Office 502, Krinou 3, 4103 Agios Athanasios, Limassol, Zypern
(Handelsregisternummer HE 283435)
 ("**Bieterin**")

an die Aktionäre der

Addiko Bank AG
Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien
(FN 350921 k)
 ("**Zielgesellschaft**")

Annahmefrist: 16. Mai 2024 bis 27. Juni 2024, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit)

1. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Die folgende Zusammenfassung des Angebots enthält nur ausgewählte Informationen über das Angebot und ist daher nur in Verbindung mit der gesamten Angebotsunterlage ("**Angebotsunterlage**") zu lesen.

Bieterin	Agri Europe Cyprus Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach zypriotischem Recht mit Sitz in Limassol, Zypern, und der Geschäftsanschrift THE OVAL, Flat/Office 502, Krinou 3, A4103 Agios Athanasios, Limassol, Zypern, eingetragen beim Registrar of Companies and Official Receiver of Cyprus unter HE 283435.	Punkt 3.
Zielgesellschaft	Addiko Bank AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, FN 350921 k, ISIN AT000ADDIKO0 (" Zielgesellschaft ").	Punkte 3.7., 3.8.
Angebot und Kaufgegenstand	<p>Das Angebot umfasst den Erwerb von bis zu 3.315.344 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft (ISIN AT000ADDIKO0), die zum Handel an der Wiener Börse (Prime Market) zugelassen sind und sich nicht im Eigentum der Bieterin, eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers oder der Zielgesellschaft befinden. Das entspricht ca.17,002 % des Grundkapitals.</p> <p>Zum 14. Mai 2024 hält die Zielgesellschaft 212.858 eigene Aktien, die vom Angebot ausgeschlossen sind. Das entspricht ca. 1,09 % des Grundkapitals.</p> <p>Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, hält die Bieterin 1.947.901 Aktien, die ca. 9,99 % des Grundkapitals entsprechen.</p> <p>Die Bieterin wird durch die vollständige Annahme dieses Angebots selbst bei einem hypothetischen Bestand eigener Aktien der Zielgesellschaft von 10 % des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 29,99 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft überschreiten.</p>	Punkt 4.
Angebotspreis	EUR 16,24 (brutto) je auf Inhaber lautende Stückaktie der Zielgesellschaft <i>cum Dividende</i> . Dies betrifft nicht die bereits beschlossene und ausbezahlte Jahresdividende der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2023.	Punkt 4.2.

<p>Annahmefrist</p>	<p>Zeitraum von (jeweils einschließlich) 16. Mai 2024 bis 27. Juni 2024, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), das sind sechs (6) Wochen ("Annahmefrist").</p> <p>Es wird keine gesetzliche Nachfrist (<i>sell out-Phase</i>) gemäß § 19 Abs 3 ÜbG geben.</p>	<p>Punkt 6.1.</p>
<p>Annahme des Angebots</p>	<p>Die Annahme dieses Angebots ist ausschließlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank wirksam und ist rechtzeitig erklärt, wenn</p> <p>(a) die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs einlangt;</p> <p>(b) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge und der Gesamtzahl der Aktien dieser Annahmeerklärungen erklärt, die während der Annahmefrist bei der Depotbank eingegangen sind, und der Gesamtzahl der bei ihr eingereichten Aktien über die Verwahrkette an die OeKB CSD übermittelt und die entsprechende Gesamtzahl der Aktien an die Zahl- und Abwicklungsstelle unter Angabe der entsprechenden Gesamtzahl der Aktien übertragen wurde und die Übertragung (Übertragung der ISIN AT000ADDIKO0) spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), nach Ablauf der Annahmefrist erfolgt ist;</p> <p>(c) die Umbuchung (die Umbuchung von ISIN AT000ADDIKO0 auf ISIN AT0000A3BQ92) spätestens am dritten Börsetag, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), nach Ablauf der Annahmefrist erfolgt ist.</p> <p>Nachdem die endgültige Anzahl der Angedienten Aktien - unter Berücksichtigung einer allfälligen Überzeichnung und einer verhältnismäßigen Zuteilung - feststeht, wird die jeweilige Depotbank die Angedienten Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 gleichzeitig mit der Einbuchung der ISIN AT0000A3BQ92 (Addiko Zum Verkauf eingereichte Aktien) ausbuchen und über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen.</p>	<p>Punkt 6.3.</p>

	Die Bieterin zahlt nur die angemessenen und üblichen Gebühren und Kosten, die von den Depotbanken im Zusammenhang mit der Abwicklung des vorliegenden Angebots eingehoben werden, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 8 (Euro acht) pro Depot. Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Zahl- und Abwicklungsstelle in Verbindung zu setzen.	
Zahl- und Abwicklungsstelle	Raiffeisen Bank International AG, FN 122119 m, mit Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsadresse Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich.	Punkt 6.2.
Zuteilung bei Überzeichnung	Werden Annahmeerklärungen für mehr Aktien als die Angebotsaktien abgegeben, so werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig berücksichtigt. In einem solchen Fall wird gemäß § 20 ÜbG die Annahmeerklärung jedes Aktionärs in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Anzahl der Angebotsaktien zur Gesamtzahl der Aktien, hinsichtlich derer Annahmeerklärungen zugegangen sind, steht. Wenn diese Zuteilungsregel dazu führt, dass Bruchteile von Aktien angenommen werden müssen, wird die Anzahl der Aktien auf die nächste ganze Zahl abgerundet.	Punkt 4.1.
Abwicklung des Angebots	Der Angebotspreis wird an die Inhaber von zum Verkauf im Rahmen des Angebots angedienten Aktien spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (x) dem Ende der Annahmefrist und (y) dem Eintritt der letzten Bedingung gemäß der Punkte 5.1. bis 5.3., falls alle Bedingungen gemäß der Punkte 5.4. bis 5.9. am Abwicklungstag erfüllt sind oder (teilweise) darauf verzichtet wurde.	Punkt 6.5.
Handel mit Angedienten Aktien	Reicht ein Aktionär eine Annahmeerklärung bei seiner Depotbank ein, so verbleiben die in der Annahmeerklärung genannten Angedienten Aktien (wenn auch mit anderer ISIN) im Depot des Annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch umgebucht und als "Addiko Zum Verkauf eingereichte Aktien" gekennzeichnet. Die Bieterin wird die Zahl- und Abwicklungsstelle beauftragen, einen Handel der Angedienten Aktien an der Wiener Börse zu beantragen.	Punkt 6.3.
ISINs	Addiko-Aktien: ISIN AT000ADDIKO0	

	Addiko Zum Verkauf eingereichte Aktien: ISIN AT0000A3BQ92	
Veröffentlichung des Angebots	Das vorliegende freiwillige öffentliche Teilangebot wird am 16. Mai 2024 auf der Internetseite der Bieterin (https://agrierope.com.cy), der Zielgesellschaft (www.addiko.com) sowie der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Angebot in Form einer Broschüre am Sitz der Zielgesellschaft sowie bei der Zahl- und Abwicklungsstelle aufliegen. Eine Bekanntmachung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG wird in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI - https://www.evi.gv.at) am 16. Mai 2024 veröffentlicht.	Punkt 6.11.
Aufschiebende Bedingungen	<p>Das Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:</p> <p>(a) Bankaufsichtsrechtliche Genehmigung: Die erforderliche Genehmigung durch die österreichische Finanzmarktaufsicht / EZB (x) ist ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen erteilt oder (y) gilt als erteilt.</p> <p>(b) Bankaufsichtsrechtliche Genehmigungen in CSEE:</p> <p>(i) Die Genehmigung durch die serbische Nationalbank für den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile an Addiko SRB ist ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen erteilt;</p> <p>(ii) Die Genehmigung durch die Zentralbank von Montenegro für den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile an Addiko ME (x) ist ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen erteilt oder (y) gilt als erteilt;</p> <p>(iii) Die Genehmigung durch die zuständige Bankenbehörde der Republik Srpska für den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile an Addiko BL ist ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen erteilt;</p> <p>(iv) Die Genehmigung durch die zuständige</p>	Punkt 5.

	<p>Bankenbehörde in Bosnien & Herzegovina für den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile an Addiko SA ist ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen erteilt;</p> <p>(v) Die Genehmigung durch die Zentralbank von Slowenien für den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile an Addiko SLO (x) ist ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen erteilt oder (y) gilt als erteilt.</p> <p>(vi) Die Genehmigung durch die Kroatische Nationalbank für den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile an Addiko HR (x) ist ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen erteilt oder (y) gilt als erteilt.</p> <p>(c) FDI-Freigabe in Slowenien, die als erfüllt gilt, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:</p> <p>(i) Erlass einer FDI-Entscheidung durch das slowenische Wirtschaftsministeriums gemäß Artikel 31c Absatz 7 des slowenischen Investitionsförderungsgesetzes ("ZSInv"), in dem erklärt wird, dass die Transaktion nicht unter das slowenische FDI-Regime fällt oder nur unbedeutende Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Republik Slowenien haben wird; oder</p> <p>(ii) Erteilung einer FDI-Genehmigung gemäß Artikel 31e Absatz 1 ZSInv nach Einleitung eines FDI-Genehmigungsverfahrens gemäß Artikel 31č ZSInv ohne Wesentliche FDI Bedingungen oder Auflagen.</p> <p>(d) Es wurde vor dem Abwicklungstag keine Anordnung oder Entscheidung einer Aufsichts- oder Regulierungsbehörde erlassen, und es sind keine aufsichtsrechtlichen oder regulatorischen Anforderungen bis zum Abwicklungstag in Serbien, Montenegro, Bosnien & Herzegowina, der Republik Srpska, Kroatien oder Slowenien zu erfüllen, die zur Folge haben, dass die Durchführung des Angebots unzulässig wird;</p>	
--	---	--

	<p>(e) Keine wesentliche nachteilige Veränderung: Keines der folgenden Ereignisse ist bis zum Ende der Annahmefrist eingetreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) die Zielgesellschaft hat eine Sachdividende beschlossen oder ausgeschüttet. (ii) Es wurden durch zuständige Behörden oder Gerichte eine oder mehrere Entscheidungen getroffen oder durch die Zielgesellschaft eine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, dass über das Vermögen der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft ein Konkurs-, Geschäftsaufsichtsverfahren oder ein Verfahren zum Entzug der Bankkonzession oder zum Entzug der Zulassung als CRR-Kreditinstitut oder vergleichbarer Zulassungen in Drittstaaten oder ein Abwicklungsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren in Drittstaaten eingeleitet oder eröffnet wurde oder Frühinterventionsmaßnahmen angeordnet wurden. (iii) die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat beschlossen, die Zielgesellschaft aufzulösen, zu liquidieren, zu verschmelzen, abzuspalten, umzuwandeln, ihre Rechtsform zu ändern oder ihr Vermögen als Ganzes zu übertragen. (iv) die Zielgesellschaft hat eine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, die auf eine wesentliche nachteilige Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Zielgesellschaft hinweist, wobei eine wesentliche nachteilige Veränderung dann vorliegt, wenn durch dieses Ereignis für sich und ohne Berücksichtigung nicht offengelegter ausgleichender Effekte die Gesamtkapitalquote der Zielgesellschaft 	
--	---	--

	<p>gemäß dem letzten konsolidierten Jahresabschluss der Zielgesellschaft unter die Anforderung/aufsichtliche Erwartung in Höhe der Summe aus OCR und P2G sinkt.</p> <p>(f) Keine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung: Das Grundkapital der Zielgesellschaft wurde weder erhöht noch herabgesetzt, noch haben die Hauptversammlung, der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft bis zum Ende der Annahmefrist einen Beschluss gefasst, der im Falle seiner Umsetzung zu einer Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals der Zielgesellschaft führen würde.</p> <p>(g) Keine Änderung der Satzung der Zielgesellschaft: Bis zum Ende der Annahmefrist hat die Hauptversammlung der Zielgesellschaft keine Änderung der Satzung der Zielgesellschaft beschlossen, die (x) eine Erhöhung eines Mehrheitserfordernisses für alle oder bestimmte Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung oder anderer Organe der Zielgesellschaft oder (y) eine Änderung der mit den Aktien der Zielgesellschaft verbundenen Rechte oder der Art der Aktien der Zielgesellschaft zur Folge hätte.</p> <p>(h) Kein wesentlicher Compliance-Verstoß:</p> <p>(i) Die Zielgesellschaft hat bis zum Ende der Annahmefrist keine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, mit der sie bekanntgibt, dass ein Organmitglied oder ein leitender Angestellter der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft in Ausübung seiner dienstlichen oder auftragsgemäßen Eigenschaft bei der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft wegen einer strafbaren Handlung nach anwendbarem Recht verurteilt oder angeklagt wurde. Als strafbare Handlungen im Sinne dieser aufschiebenden Bedingung gelten insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche oder Verstöße gegen das</p>	
--	---	--

	<p>BörseG oder die Marktmissbrauchsverordnung oder vergleichbarer Vorschriften in Drittstaaten; oder</p> <p>(ii) Die Zielgesellschaft hat bis zum Ende der Annahmefrist keine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, mit der sie bekanntgibt, dass ein Organmitglied oder ein leitender Angestellter der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft in Ausübung seiner dienstlichen oder auftragungsgemäßen Eigenschaft bei der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft eine Straftat oder Verwaltungsübertretung nach dem jeweils anwendbarem Recht begangen hat. Straftaten oder Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser aufschiebenden Bedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche oder Verstöße gegen das BörseG oder die Marktmissbrauchsverordnung oder vergleichbarer Vorschriften in Drittstaaten.</p> <p>(i) Keine Marktzerüttung: Zwischen der Veröffentlichung der Absicht, dieses Angebot zu stellen, und dem Ende der Annahmefrist liegt der Schlusskurs des Euro STOXX Banks Index (ISIN EU0009658426), wie er auf der Internetseite EURO STOXX® Banks - Qontigo veröffentlicht wird, an zwei aufeinander folgenden Börsetagen nicht unter EUR 118,20, was einem Schlusskurs entspricht, der nicht mehr als 20 % unter dem jeweiligen Schlusskurs von EUR 147,75 am 14. Mai 2024 liegt.</p> <p>Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf die Erfüllung einzelner (Teile von) aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 5.1. bis 5.9. bis zum Ende der Annahmefrist unter Einhaltung der zeitlichen Schranken des § 15 Abs 2 ÜbG zu verzichten. Gemäß der Angebotsunterlage</p>	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none">(i) müssen die in den Punkten 5.5. bis 5.9. genannten Bedingungen bis zum Ende der Annahmefrist erfüllt sein;(ii) muss die bankaufsichtsrechtliche Genehmigung gemäß Punkt 5.1. spätestens am 17. Februar 2025 erteilt werden;(iii) müssen die bankaufsichtsrechtlichen Genehmigungen in CSEE gemäß Punkt 5.2. spätestens am 17. Februar 2025 erteilt werden;(iv) muss die FDI-Freigabe gemäß Punkt 5.3. spätestens am 17. Februar 2025 erteilt werden.(v) müssen etwaige Genehmigungen gemäß Punkt 5.4. spätestens bis zum Abwicklungstag erteilt werden.	
--	--	--

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

1.	ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS	2
2.	DEFINITIONEN	12
3.	ANGABEN ZUR BIETERIN	17
4.	ANGEBOT	23
5.	AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN	27
6.	ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS	30
7.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS	36
8.	KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK.....	36
9.	VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	38
10.	SONSTIGE ANGABEN.....	39
11.	BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN.....	42

2. DEFINITIONEN

Abwicklung	hat die Bedeutung gemäß Punkt 6.5.
Abwicklungstag	ist der Tag, an dem die Abwicklung erfolgt.
Addiko	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko BL	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko HR	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko ME	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko SA	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko SLO	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko SRB	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko-Gruppe	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko-Tochtergesellschaft	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko-Tochtergesellschaften	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
AGRI Holding	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.2.
Aktie(n)	bedeutet eine oder mehrere auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktie(n) der Zielgesellschaft, die derzeit unter der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) AT000ADDIKO0 ausgegeben sind.
Aktionär(e)	bedeutet einen oder mehrere Aktionäre der Zielgesellschaft.
Angebotsaktien	hat die Bedeutung gemäß Punkt 4.1.
Angebotspreis	hat die Bedeutung gemäß Punkt 4.2.

Angebotsunterlage	bedeutet diese Angebotsunterlage gemäß §§ 4 ff ÜbG.
Angediente Aktien	hat die Bedeutung gemäß Punkt 6.3.
Annahmeerklärung	hat die Bedeutung gemäß Punkt 6.3.
Annahmefrist	hat die Bedeutung gemäß Punkt 6.1.
Annehmende Aktionäre	hat die Bedeutung gemäß Punkt 6.3.
Bedingung(en)	hat die Bedeutung gemäß Punkt 5.
Bieterin	bedeutet Agri Europe Cyprus Limited, THE OVAL, Flat/Office 502, Krinou 3, 4103 Agios Athanasios, Limassol, Zypern, eingetragen beim Registrar of Companies and Official Receiver of Cyprus unter HE 283435.
BörseG	bedeutet das österreichische Börsegesetz, BGBl I 107/2017 idgF.
Börsetag	bedeutet jeder Tag, an dem die Wiener Börse für den Aktienhandel geöffnet ist.
CET1	bedeutet das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1), die höchste Qualität des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, das sich aus der Summe der Stammaktien und des Aktienüberschusses, einbehaltener Gewinne, des kumulierten sonstigen Ergebnisses, der anrechenbaren Minderheitsanteile und der aufsichtsrechtlichen Anpassungen zusammensetzt, die alle in den Artikeln 26 bis 31 CRR definiert und gemäß den Artikeln 32 bis 35 CRR angepasst sind, vermindert um die in Artikel 36 CRR aufgeführten Abzüge und unter Berücksichtigung der in den Artikeln 48, 49 und 79 CRR festgelegten Ausnahmen und Alternativen.
CHF	bedeutet Schweizer Franken als offizielle Währung der schweizerischen Eidgenossenschaft.
CRR	bedeutet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013

über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 idgF.

CSEE	bedeutet Mittel- und Südosteuropa.
Depotbank	bedeutet jedes Kredit- oder Finanzinstitut oder jeder Finanzdienstleister, bei dem ein Aktionär (mit Ausnahme der Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger) ein Wertpapierdepot unterhält und bei dem Aktien hinterlegt sind.
EUR	bedeutet Euro als offizielle Währung in den Mitgliedstaaten des Euroraums.
EZB	bedeutet die Europäische Zentralbank.
gemeinsam vorgehende Rechtsträger	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.4.
Gesamtkapitalquote	das gesamte aufsichtsrechtliche Eigenkapital (die Summe aus CET1, Tier 1 und Tier 2) der Zielgesellschaft in Prozent ihrer gesamten risikogewichteten Aktiva.
Grundkapital	bedeutet das ausgegebene Grundkapital der Zielgesellschaft gemäß den Meldungen nach § 135 Abs. 1 BörseG und dem Stand des Firmenbuchs zum 14. Mai 2024.
idgF	bedeutet in der jeweils geltenden Fassung.
Infenity	bedeutet INFENITY MANAGEMENT LIMITED, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Britischen Jungferninseln mit Sitz in Tortola, Britische Jungferninseln, und der Geschäftsadresse Trident Chambers, P.O. Box 146, Road Town, eingetragen unter der Registrierungsnummer 2070684.
OCR	ist die Summe aus Total SREP Capital Requirement (TSCR, umfasst die Säule 1-Anforderung und die Säule 2-Anforderung) und der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung).

P2G	bedeutet eine bankspezifische Empfehlung/aufsichtliche Erwartung, die angibt, wie viel Kapital die EZB von Banken zusätzlich zu deren verbindlichen Eigenkapitalanforderungen erwartet.
Säule 1 Anforderung	bedeutet eine Mindestanforderung an Eigenkapital zur Deckung des Kreditrisikos, des Marktrisikos sowie der operativen Risiken eines CRR-Kreditinstituts, die im Artikel 92 CRR genannt wird.
Säule 2 Anforderung	bedeutet eine bankspezifische Eigenkapitalanforderung, die die Mindestanforderung (bekannt als Säule 1 Anforderung) in den Fällen ergänzt, in denen die Säule 1 Anforderung bestimmte Risiken unterschätzt oder nicht abdeckt, und zwar als Ergebnis eines von der EZB durchgeführten Aufsichts- und Bewertungsprozesses, der von der EZB rechtsverbindlich festgelegt wird und zusammen mit der Säule 1 Anforderung die OCR ohne Kapitalpuffer-Anforderungen und ohne P2G-Erwartung der EZB widerspiegelt.
slowenische FDI-Bedingung	hat die Bedeutung gemäß Punkt 5.3.
SREP	bedeutet den aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess, die Überprüfung und Bewertung durch die EZB und die nationalen zuständigen Behörden (NCAs), zur Feststellung, ob Banken die einschlägigen europäischen Gesetze und Vorschriften einhalten und die aufsichtsrechtlichen Erwartungen erfüllen.
SSM-Rahmenverordnung	Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der EZB vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus idgF (SSM-Rahmenverordnung).
Tier 1	bedeutet CET1 Kapital und Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Art 51 ff CRR.

Tier 2	bedeutet die Summe der Kapitalinstrumente, die die Kriterien für Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Art 62 ff CRR erfüllen.
ÜbG	bedeutet das österreichische Übernahmegesetz, BGBl 1998/127 idgF.
ÜbK	bedeutet die österreichische Übernahmekommission.
VWAP	hat die Bedeutung gemäß Punkt 4.5.
Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen	<p>bedeuten Bedingungen und/oder Auflagen, die von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, der EZB, der serbischen Nationalbank, der Zentralbank von Montenegro, der Zentralbank von Slowenien, der zuständigen Bankenbehörde in der Republik Srpska, der zuständigen Bankenbehörde in Bosnien & Herzegowina und/oder der Kroatischen Nationalbank im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher Genehmigung der Erfüllung des Angebots auferlegt werden, und</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) für die Bieterin und/oder die gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10 Millionen verbunden sind; oder (ii) den Wechsel der Mehrheit der Mitglieder oder der Vertretungsmacht eines Geschäftsleitungs- und/oder Verwaltungsorgans der Bieterin und/oder der gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger oder den Wechsel des Chairman des Board of Directors der Bieterin oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO oder des Chairman des Board of Directors eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO betreffen, oder (iii) die Veräußerung einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der Bieterin mit Ausnahme der Zielgesellschaft betreffen.

**Wesentliche FDI
Bedingungen oder Auflagen**

bedeuten Bedingungen und/oder Auflagen, die vom slowenischen Wirtschaftsministerium im Zusammenhang mit der slowenischen FDI-Bedingung auferlegt werden, und

- (i) für die Bieterin und/oder die gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10 Millionen verbunden sind; oder
- (ii) den Wechsel der Mehrheit der Mitglieder oder der Vertretungsmacht eines Geschäftsleitungs- und/oder Verwaltungsorgans der Bieterin und/oder der gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger oder den Wechsel des Chairman des Board of Directors der Bieterin oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO oder des Chairman des Board of Directors eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO betreffen, oder
- (iii) die Veräußerung einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der Bieterin mit Ausnahme der Zielgesellschaft betreffen.

Zahl- und Abwicklungsstelle hat die Bedeutung gemäß Punkt 6.2.

Zielgesellschaft bedeutet Addiko Bank AG, Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, FN 350921 k.

ZSInv hat die Bedeutung gemäß Punkt 5.3(a).

3. ANGABEN ZUR BIETERIN

3.1. Ausgangslage und Angaben zur Bieterin

Die Bieterin ist Agri Europe Cyprus Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach zypriotischem Recht mit Sitz in Limassol, Zypern, und der Geschäftsadresse The Oval, Office 502, Krinou 3, 4103 Agios Athanasios, Limassol, Zypern, eingetragen beim Registrar of Companies and Official Receiver of Cyprus unter HE 283435 ("**Bieterin**"). Die Aktien der Bieterin sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen.

Die Bieterin ist eine "Finanzholdinggesellschaft" (Art. 4 Abs 1 Z 20 CRR), die von der EZB als "bedeutendes Unternehmen" (Art 2 Z 16 SSM-Rahmenverordnung) direkt beaufsichtigt wird und

eine Muttergesellschaft bildet, deren Tochtergesellschaften hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind und die keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist. Die Bieterin unterliegt den vollen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungsanforderungen gemäß Art 18 Abs 1 CRR. Die Haupttätigkeit der Bieterin ist die einer Finanzholdinggesellschaft. Weitere Informationen über die Bieterin finden sich im Offenlegungsbericht der Bieterin gemäß Art 434 Abs 1 CRR und im Anhang zum Konzernabschluss der Bieterin, beide abrufbar unter <https://www.agrieuropa.com.cy>.

Zum 31. Dezember 2023 umfasste das Portfolio der Bieterin Vermögenswerte in Höhe von EUR 8,8 Milliarden, darunter Nettokredite in Höhe von ca. EUR 5,1 Milliarden.

Das Board of Directors der Bieterin besteht aus folgenden Personen:

- (i) Herr Romeo Collina (Chairman);
- (ii) Herr Aleksandar Kostić (stellvertretender Chairman);
- (iii) Herr Lambros Papadopoulos;
- (iv) Herr Richard Sharko;
- (v) Herr Nikolas Neophytou;
- (vi) Herr Martin Elling;
- (vii) Herr George Syrichas;
- (viii) Frau Jelena Galić (CEO);
- (ix) Frau Aleksandra Babic (CRO);

3.2. Kapital- und Aktionärsstruktur der Bieterin

Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 40.001.213 und ist aufgeteilt auf 40.001.213 ausgegebene und voll eingezahlte Stammaktien mit einem Nennwert von je EUR 1.

Alleingesellschafterin der Bieterin ist Agri Holding AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Kantons Freiburg unter CHE-110.227.853 ("**AGRI Holding**"). Das Board of Directors der AGRI Holding besteht aus folgenden Personen:

- (i) Herr Dominique Tinguely (Verwaltungspräsident) - Alleinvertretungsbefugnis;
- (ii) Herr Cédric Monney (Verwaltungssekretär) - Alleinvertretungsbefugnis;

Das eingetragene Aktienkapital der AGRI Holding beträgt CHF 100.000. Herr Miodrag Kostić ist der einzige Aktionär der AGRI Holding.

3.3. Unternehmensgegenstand

Die Bieterin ist eine "Finanzholdinggesellschaft" (Art. 4 Abs 1 Z 20 CRR), die von der EZB als "bedeutendes Unternehmen" (Art 2 Z 16 SSM-Rahmenverordnung) direkt beaufsichtigt wird und

eine Muttergesellschaft bildet, deren Tochtergesellschaften hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind und die keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist. Die Bieterin ist für die aufsichtsrechtliche Konsolidierung verantwortlich und unterliegt den vollen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungsanforderungen gemäß Art 18 Abs 1 CRR. Die Haupttätigkeit der Bieterin ist die einer Finanzholdinggesellschaft. Weitere Informationen über die Bieterin finden sich im Offenlegungsbericht der Bieterin gemäß Art 434 Abs 1 CRR und im Anhang zum Konzernabschluss der Bieterin, beide abrufbar unter <https://www.agrieuropa.com.cy>.

3.4. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte, oder die aufgrund einer Absprache mit der Zielgesellschaft zusammenarbeiten, um den Erfolg des Übernahmeangebots zu verhindern. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerlegbar) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen. In diesem Sinne wird vermutet, dass alle von der Bieterin kontrollierten juristischen Personen (Konzerngesellschaften) sowie Rechtsträger, die die Bieterin kontrollieren, mit der Bieterin "**gemeinsam vorgehende Rechtsträger**" sind.

Die Bieterin hat keine Absprachen mit anderen Rechtsträgern im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG getroffen.

Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG sind u.a. die folgenden Rechtsträger:

- (i) AGRI Holding;
- (ii) Miodrag Kostić;
- (iii) Infenity;

Aleksandar Kostić ist stellvertretender Chairman des Board of Directors der Bieterin und Sohn des Miodrag Kostić. Aleksandar Kostić ist kein gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG, weil sein Handeln oder Unterlassen ausschließlich für die Bieterin erfolgt.

Vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Bieterin 1.947.901 Aktien, die ca. 9,99 % des Grundkapitals entsprechen, von Infenity, einem mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, erworben.

Eine Angabe der von der Bieterin kontrollierten Rechtsträger (§ 1 Z 6 2. Satz ÜbG) kann entfallen, weil die kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Adressaten über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots nicht relevant sind.

3.5. Von der Bieterin an der Zielgesellschaft gehaltene Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Bieterin 1.947.901 Aktien, die ca. 9,99 % des Grundkapitals entsprechen, von Infenity, einem mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, erworben. Daher hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 1.947.901 Aktien, die ca. 9,99 % des Grundkapitals entsprechen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots halten weder die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger noch die Mitglieder des Board of Directors der Bieterin noch die Mitglieder des Board of Directors der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft.

3.6. Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft bestehen keine persönlichen Beziehungen, insbesondere keine organschaftlichen Beziehungen. Es bestehen auch keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft.

3.7. Informationen über die Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft ist die Addiko Bank AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter FN 350921 k (Handelsgericht Wien) ("**Zielgesellschaft**" oder "**Addiko**", zusammen mit den Addiko-Tochtergesellschaften die "**Addiko-Gruppe**"). Die Aktien sind im Prime Market der Wiener Börse notiert (ISIN: AT000ADDIKO0).

Addiko ist eine voll zugelassene österreichische Mutterbank mit Sitz in Wien, Österreich, die an der Wiener Börse notiert und von der österreichischen Finanzmarktaufsicht und der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt wird. Addiko hält Beteiligungen an sechs Tochterbanken, die in fünf CSEE-Ländern registriert, zugelassen und tätig sind: Kroatien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina (wo sie zwei Banken betreibt), Serbien und Montenegro. Über ihre sechs Tochterbanken betreut die Addiko-Gruppe ca. 0,8 Millionen Kunden in den CSEE-Ländern mit Hilfe eines gut verzweigten Netzes von ca. 155 Filialen und modernen digitalen Bankkanälen.

Tochtergesellschaft	Land	Anteil in %
ADDIKO BANK d.d., Ljubljana (" Addiko SLO ")	Slowenien	100
ADDIKO BANK d.d., Zagreb (" Addiko HR ")	Kroatien	100
Addiko Bank d.d., Sarajewo (" Addiko SA ")	Bosnien und Herzegowina	100

Addiko Bank a.d., Banja Luka (" Addiko BL ")	Bosnien und Herzegowina	99,8832
ADDIKO BANK a.d., BEOGRAD (" Addiko SRB ")	Serbien	100
ADDIKO BANK AD, Podgorica (" Addiko ME ", zusammen mit Addiko SLO, Addiko HR, Addiko SA, Addiko BL und Addiko SRB die " Addiko-Tochtergesellschaften ", jede eine " Addiko-Tochtergesellschaft ")	Montenegro	100

Die Addiko Gruppe positioniert sich als spezialisierte Bankengruppe für Konsumenten und kleine und mittlere Unternehmen (SME) und konzentriert sich dabei auf den Ausbau des Kreditgeschäfts mit Konsumenten und SMEs sowie auf Zahlungsdienstleistungen („Fokusbereiche“), wobei sie Privatkredite für Konsumenten und Betriebsmittelkredite für SMEs anbietet. Diese Kernaktivitäten werden weitgehend durch Privatkundeneinlagen finanziert. Die Kreditportfolios in den Bereichen Mortgage, Public Finance und Large Corporates („Nicht-Fokusbereiche“) sind Gegenstand eines beschleunigten Abbauprozesses, wodurch Liquidität und Kapital für das Wachstum ihrer Fokusbereiche bereitgestellt werden.

3.8. Kapital- und Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

3.8.1. Grundkapital der Zielgesellschaft

Das Grundkapital der Addiko beträgt EUR 195.000.000 und ist aufgeteilt auf 19.500.000 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien. Die Aktien notieren im Prime Market der Wiener Börse (ISIN: AT000ADDIKO0).

Addiko hält 212.858 der Aktien als eigene Aktien (Stand: 14. Mai 2024). Das entspricht ca. 1,09 % des Grundkapitals.

Es wurde ein Aktienrückkaufprogramm bis zum 29. März 2024 mit einem Gesamtvolumen von bis zu 350.000 Stückaktien, entsprechend rund 1,3 %¹ des Grundkapitals, beschlossen, wobei gemäß der Veröffentlichung von Addiko vom 6. April 2023 zum Aktienrückkaufprogramm der Gegenwert je Aktie das arithmetische Mittel der von der Wiener Börse veröffentlichten amtlichen Schlusskurse der Aktien an den dem Erwerb vorangegangenen 20 Börsetagen um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten darf und der für das Aktienrückkaufprogramm 2023 vorgesehene maximale Geldbetrag EUR 3.205.625 beträgt. Das Aktienrückkaufprogramm endete am 29. März 2024. Gemäß den öffentlich zugänglichen Informationen auf der Website der Zielgesellschaft hat die Zielgesellschaft in diesem Zusammenhang EUR 3.158.673,30 aufgewendet, dies entspricht ca. 98,5 % von EUR 3.205.625.²

¹ Quelle: https://www.addiko.com/static/uploads/Addiko_Share-buyback-2023-de-1.pdf.

² Quelle: https://www.addiko.com/static/uploads/Addiko_Share-buyback-2023-completed-de-1.pdf.

3.8.2. Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots hält die Bieterin 1.947.901 Aktien, die ca. 9,99 % des Grundkapitals entsprechen. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger halten keine Aktien an der Zielgesellschaft.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots stellt sich die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft gemäß den Veröffentlichungen nach § 130 Abs 1 BörseG (soweit anwendbar) wie folgt dar:³

Aktionär	Anzahl der Aktien	Grundkapital in %
Bieterin	1.947.901	9,99 %
DDM INVEST III AG	1.930.500	9,90 %
Alta Pay Group DOO	1.878.167	9,63 %
Wellington Management Group LLP	1.726.451	8,85 %
European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)	1.638.000	8,40 %
Dr. Jelitzka + Partner Gesellschaft	1.342.175	6,88 %
WINEGG Realitäten GmbH	1.312.231	6,73 %
Brandes Investment Partners, L.P.	988.650	5,07 %
RWC Asset Management LLP	961.508	4,93 %
Management & Aufsichtsrat	83.850	0,43 %
Eigene Aktien	212.858	1,09 %
Streubesitz	5.477.709	28,09 %
Insgesamt	19.500.000	100 %

³ Quelle: www.bloomberg.com, 14.5.2024; <https://www.addiko.com/shareholder-structure/>, 14.5.2024

4. ANGEBOT

Den Aktionären der Zielgesellschaft wird ein Angebot in Bezug auf ihre Aktien unterbreitet. Die Aktionäre der Zielgesellschaft können das Angebot in Bezug auf alle oder einen Teil ihrer Aktien nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen.

4.1. Gegenstand des Angebots

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Zielgesellschaft 19.500.000 Aktien ausgegeben. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Zielgesellschaft 212.858 Aktien, die ca. 1,09 % des Grundkapitals entsprechen, als eigene Aktien und die Bieterin hält am 14. Mai 2024 1.947.901 Aktien.

Das Angebot zielt auf den Erwerb von bis zu 3.315.344 Aktien der Zielgesellschaft ab, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger oder der Zielgesellschaft befinden ("**Angebotsaktien**"). Das entspricht einem Anteil von bis zu ca. 17,002 % am Grundkapital.

Die Bieterin wird durch die vollständige Annahme dieses Angebots selbst bei einem hypothetischen Bestand eigener Aktien der Zielgesellschaft von 10 % des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 29,99 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft überschreiten.

Für den Fall, dass die Anzahl der Angedienten Aktien die Anzahl der Angebotsaktien übersteigt, werden alle fristgerecht eingereichten Annahmeerklärungen gemäß § 20 ÜbG verhältnismäßig zur Anzahl der Angebotsaktien berücksichtigt. Erfordert diese Regelung, dass die Bieterin einen Bruchteil von Aktien erwirbt, wird der Betrag auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

Kein Aktionär hat sich gegenüber der Bieterin oder einem mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger vertraglich verpflichtet, seine Aktien in das Angebot einzureichen oder nicht einzureichen.

4.2. Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern von Angebotsaktien nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen dieses Angebots an, die Angebotsaktien zu einem Angebotspreis von

EUR 16,24 (Euro sechzehn und Cent vierundzwanzig) (brutto)

je Angebotsaktie *cum Dividende* ("**Angebotspreis**") zu kaufen. "*Cum Dividende*" bedeutet, dass die Annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende (falls vorhanden) erhalten, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe der Absicht, das Angebot zu stellen, und vor dem Abwicklungstag beschlossen wird. Der Angebotspreis reduziert sich daher je Aktie um den Betrag einer (allenfalls) zwischen der Bekanntgabe der Angebotsabsicht und dem Abwicklungstag beschlossenen Dividende, sofern die Abwicklung nach dem jeweiligen Dividendenstichtag erfolgt. Dies betrifft nicht die bereits beschlossene und ausbezahlte Jahresdividende der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2023.

4.3. Ermittlung des Angebotspreises

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Daher finden die Regelungen über den gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG keine Anwendung. Stattdessen kann der Angebotspreis von der Bieterin nach freiem Ermessen festgelegt werden.

Die Bieterin hat die öffentlich zugänglichen Informationen über die Zielgesellschaft analysiert und eine Bewertung auf der Grundlage ihrer Expertise im Bankensektor vorgenommen. Für die Berechnung des Angebotspreises hat die Bieterin marktübliche Bewertungsmaßstäbe (zB. Handelsmultiplikatoren von vergleichbaren börsennotierten Unternehmen, Dividendenabschlagsmethode und Analystenberichte) angewendet.

4.4. Historische Referenztransaktionen

Vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Bieterin 1.947.901 Aktien von Infenity, die ca. 9,99 % des Grundkapitals entsprechen, im Wege eines Privatkaufs zu einem Kaufpreis je Aktie in Höhe von EUR 15,15 erworben. Infenity ist ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger.

Davon abgesehen hat die Bieterin in den letzten zwölf Monaten vor Zustellung der Angebotsunterlage an die ÜbK keine Aktien der Zielgesellschaft erworben oder sich zum Erwerb verpflichtet.

Im Übrigen hat kein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Zustellung der Angebotsunterlage an die ÜbK, direkt Aktien erworben.

Darüber hinaus hat die Zielgesellschaft im Rahmen ihres Aktienrückkaufprogramms 2023, das am 29. März 2024 abgeschlossen wurde, insgesamt 229.584 Aktien erworben. Der gewichtete Durchschnittspreis belief sich auf EUR 13,758 je Aktie. Der (brutto) Angebotspreis übersteigt diese Referenzerwerbe um 18,0 %.

4.5. Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Der Angebotspreis enthält die folgenden Aufschläge auf die historischen Kurse der Aktien am letzten Börsetag vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht (22. März 2024):

- (a) rund 7,2 % auf den VWAP vom 23. Februar 2024 bis 22. März 2024;
- (b) rund 10,9 % auf den VWAP vom 23. Dezember 2023 bis 22. März 2024;
- (c) rund 18,1 % auf den VWAP vom 23. September 2023 bis 22. März 2024;
- (d) rund 21,3 % auf den VWAP vom 23. März 2023 bis 22. März 2024;
- (e) rund 32,9 % auf den VWAP vom 23. März 2022 bis 22. März 2024;
- (f) rund 7,2 % auf den Schlusskurs der Aktie am 22. März 2024.

Die an der Wiener Börse volumengewichteten Durchschnittskurse ("**VWAP**") der letzten ein (1), drei (3), sechs (6), zwölf (12) und vierundzwanzig (24) Monate vor der Bekanntgabe der

Angebotsabsicht in EUR sowie die Beträge und die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils über- oder unterschreitet betragen:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
VWAP (in EUR)	15,15	14,65	13,75	13,39	12,22
Prämie (in EUR)	1,09	1,59	2,49	2,85	4,02
Prämie (in %)	7,2 %	10,9 %	18,1 %	21,3 %	32,9 %

Am 22. März 2024, dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Absicht der Bieterin, das vorliegende Angebot zum Erwerb der Aktien zu stellen, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 15,15 (Quelle: www.wienerbourse.at). Der Angebotspreis in Höhe von EUR 16,24 (brutto) je Angebotsaktie übersteigt den Schlusskurs am 22. März 2024 somit um 7,19 %.

Am 14. Mai 2024, dem letzten Börsetag vor Zustellung der Angebotsunterlage an die ÜbK, schloss die Aktie an der Wiener Börse mit EUR 19,00. Der Angebotspreis von EUR 16,24 (brutto) je Angebotsaktie liegt daher um ca. 14,53 % unter dem Schlusskurs an diesem Tag.

In den Kalenderjahren 2021, 2022, 2023 und 2024 (bis einschließlich 14. Mai 2024) verzeichnete die Zielgesellschaft die folgenden Höchst-/Tiefsturse:⁴

	2021	2022	2023	2024
Hoch	15,80	14,45	15,10	19,30
Tief	8,65	9,80	11,65	13,30

4.6. Finanzkennzahlen und aktuelle Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft

Die ausgewählten Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft sind den öffentlich zugänglichen, geprüften und nach IFRS erstellten Konzernabschlüssen der letzten drei Geschäftsjahre entnommen:

EURm	2021	2022	2023
Nettozinsertrag	169,5	176,4	228,0
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen	66,8	72,5	67,1

⁴ Quelle: www.factset.com, 14.5.2024

Betriebliche Erträge	226,0	241,6	282,5
Reingewinn	13,6	25,7	41,1
Gesamtvermögen	5.842,3	5.996,4	6.151,5
Verbindlichkeiten	5.037,2	5.250,2	5.350,4
Eigenkapital	805,1	746,3	801,1
Materielles Eigenkapital	778,4	721,8	777,8
Regulatorisches Kapital	804,3	736,5	746,1
Risikogewichtete Aktiva	3.624,9	3.487,3	3.653,2
Ergebnis je Aktie	0,70	1,32	2,12
Dividende je Aktie	0,00	1,21	1,26
Buchwert je Aktie	41,29	38,27	41,08

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Internetseite der Zielgesellschaft (www.addiko.com) verfügbar. Die auf dieser Internetseite abrufbaren Informationen sind nicht Bestandteil dieser Angebotsunterlage.

4.7. Einschätzung der Analysten zur Zielgesellschaft

Vor dem 14. Mai 2024 stellten sich die Einschätzungen der einjährige Kursziele (Prognose der künftigen Wertentwicklung) von Analysten für die Aktien der Zielgesellschaft wie folgt dar:⁵

Analyst	Empfehlung	Datum	Kursziel (EUR)
Erste Gruppe	Buy	04/04/2024	16,00
KBW	Market perform	08/05/2024	21,50
Citi	Rating ausgesetzt	25/03/2024	

⁵ Quelle: www.bloomberg.com, 14.5.2024.

4.8. Verbesserung des Angebots

Die Bieterin behält sich eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots (einschließlich eine Erhöhung des Angebotspreises) ausdrücklich vor.

Gemäß § 15 Abs 2 ÜbG hat die Verbesserung dieses Angebots so rechtzeitig zu erfolgen, dass nach deren Veröffentlichung zumindest acht Börsenstage für die Annahme dieses Angebots zur Verfügung stehen. Sofern die Annahmefrist nicht verlängert wird, hat die Bieterin die Verbesserung daher spätestens bis zum 17. Juni 2024 zu veröffentlichen.

5. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN

Dieses Angebot steht unter dem Vorbehalt des Eintritts der folgenden aufschiebenden Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**"):

5.1. Bankaufsichtsrechtliche Genehmigung FMA/EZB

Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die österreichische Finanzmarktaufsicht/EZB (i) ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen eine endgültige Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtbeanstandung des Angebots erlassen oder (ii) innerhalb einer Frist von 60 Werktagen nach Erteilung einer schriftlichen Bestätigung über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontroll-Meldung der Bieterin, der AGRI Holding und des Herrn Miodrag Kostić (direkter und indirekter Alleingesellschafter der Bieterin) keine Entscheidung erlassen.

5.2. Bankaufsichtsrechtliche Genehmigungen CSEE

- (a) Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die serbische Nationalbank ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*konačna*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko SRB durch die Bieterin genehmigt;
- (b) Bis spätestens am 17. Februar 2025 (i) hat die Zentralbank von Montenegro ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*konačna*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko ME durch die Bieterin genehmigt, oder (ii) ist eine Frist von 60 Werktagen nach Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung der Zentralbank von Montenegro über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontrollmeldung verstrichen;
- (c) Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die zuständige Bankenbehörde der Republik Srpska ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*konačno rješenje*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko BL durch die Bieterin genehmigt;
- (d) Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die zuständige Bankenbehörde in Bosnien & Herzegowina ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*rješenje*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko SA durch die Bieterin genehmigt;

- (e) Bis spätestens am 17. Februar 2025 (i) hat die Zentralbank von Slowenien ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*dokončen*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko SLO durch die Bieterin genehmigt, oder (ii) ist eine Frist von 60 Werktagen nach Erteilung einer schriftlichen Bestätigung der Zentralbank von Slowenien über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontrollmeldung verstrichen;
- (f) Bis spätestens am 17. Februar 2025 (i) hat die Kroatische Nationalbank ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*konačna*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko CRO durch die Bieterin genehmigt, oder (ii) ist eine Frist von 60 Werktagen nach Erteilung einer schriftlichen Bestätigung der Kroatischen Nationalbank über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontrollmeldung verstrichen.

5.3. FDI-Freigabe in Slowenien

Bis spätestens am 17. Februar 2025 wurde die erforderliche Investitionsförderungsgesetzliche Genehmigung für Slowenien ("**slowenische FDI-Bedingung**") erteilt. Die slowenische FDI-Bedingung gilt im Falle des Eintritts eines der folgenden Ereignisse als erfüllt:

- (a) das slowenische Wirtschaftsministerium hat eine Entscheidung gemäß Artikel 31c Absatz 7 des slowenischen Investitionsförderungsgesetzes (*Zakon o spodbujanju investicij*) ("**ZSInv**") erlassen, in der erklärt wird, dass die Transaktion nicht unter das slowenische FDI-Regime fällt oder nur unbedeutende Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Republik Slowenien haben wird; oder
- (b) nach Einleitung eines Verfahrens zur Erlangung der slowenischen FDI-Bedingung gemäß Artikel 31č ZSInv wurde die Genehmigung ohne Wesentliche FDI Bedingungen oder Auflagen gemäß Artikel 31e Absatz 1 ZSInv erteilt.

5.4. Keine weiteren regulatorischen Genehmigungen in CSEE

Es wurde vor dem Abwicklungstag keine Anordnung oder Entscheidung einer Aufsichts- oder Regulierungsbehörde erlassen, und es sind keine aufsichtsrechtlichen oder regulatorischen Anforderungen bis zum Abwicklungstag in Serbien, Montenegro, Bosnien & Herzegowina, der Republik Srpska, Kroatien oder Slowenien zu erfüllen, die zur Folge haben, dass die Durchführung des Angebots unzulässig wird.

5.5. Keine wesentliche nachteilige Änderung

Bis zum Ende der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- (a) die Zielgesellschaft hat eine Sachdividende beschlossen oder ausgeschüttet;
- (b) es wurden durch zuständige Behörden oder Gerichte eine oder mehrere Entscheidungen getroffen oder durch die Zielgesellschaft eine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, dass über das Vermögen der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft ein Konkurs-, Geschäftsaufsichtsverfahren oder

ein Verfahren zum Entzug der Bankkonzession oder zum Entzug der Zulassung als CRR-Kreditinstitut oder vergleichbarer Zulassungen in Drittstaaten oder ein Abwicklungsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren in Drittstaaten eingeleitet oder eröffnet wurde oder Frühinterventionsmaßnahmen angeordnet wurden;

- (c) die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat beschlossen, die Zielgesellschaft aufzulösen, zu liquidieren, zu verschmelzen, abzuspalten, umzuwandeln, ihre Rechtsform zu ändern oder ihr Vermögen als Ganzes zu übertragen;
- (d) die Zielgesellschaft hat eine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, die auf eine wesentliche nachteilige Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Zielgesellschaft hinweist, wobei eine wesentliche nachteilige Veränderung dann vorliegt, wenn durch dieses Ereignis für sich und ohne Berücksichtigung nicht offengelegter ausgleichender Effekte die Gesamtkapitalquote der Zielgesellschaft gemäß dem letzten konsolidierten Jahresabschluss der Zielgesellschaft unter die Anforderung/aufsichtliche Erwartung in Höhe der Summe aus OCR und P2G sinkt.

5.6. Keine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung

Bis zum Ende der Annahmefrist wurde das Grundkapital der Zielgesellschaft weder erhöht noch herabgesetzt, noch haben die Hauptversammlung, der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft einen Beschluss gefasst, der im Falle seiner Umsetzung zu einer Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals der Zielgesellschaft führen würde.

5.7. Keine Änderung der Satzung der Zielgesellschaft

Bis zum Ende der Annahmefrist hat die Hauptversammlung der Zielgesellschaft keine Änderung der Satzung der Zielgesellschaft beschlossen, die (**x**) eine Erhöhung eines Mehrheitserfordernisses für alle oder bestimmte Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung oder anderer Organe der Zielgesellschaft oder (**y**) eine Änderung der mit den Aktien der Zielgesellschaft verbundenen Rechte oder der Art der Aktien der Zielgesellschaft zur Folge hätte.

5.8. Kein wesentlicher Compliance-Verstoß:

- (a) Die Zielgesellschaft hat bis zum Ende der Annahmefrist keine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, mit der sie bekanntgibt, dass ein Organmitglied oder ein leitender Angestellter der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft in Ausübung seiner dienstlichen oder auftragsgemäßen Eigenschaft bei der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft wegen einer strafbaren Handlung nach anwendbarem Recht verurteilt oder angeklagt wurde. Als strafbare Handlungen im Sinne dieser aufschiebenden Bedingung gelten insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche oder Verstöße gegen das BörseG oder die Marktmissbrauchsverordnung oder vergleichbarer Vorschriften in Drittstaaten; oder

- (b) Die Zielgesellschaft hat bis zum Ende der Annahmefrist keine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, mit der sie bekanntgibt, dass ein Organmitglied oder ein leitender Angestellter der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft in Ausübung seiner dienstlichen oder auftragungsgemäßen Eigenschaft bei der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft eine Straftat oder Verwaltungsübertretung nach dem jeweils anwendbarem Recht begangen hat. Straftaten oder Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser aufschiebenden Bedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche oder Verstöße gegen das BörseG oder die Marktmissbrauchsverordnung oder vergleichbarer Vorschriften in Drittstaaten.

5.9. Keine Marktzerrüttung

Zwischen der Veröffentlichung der Absicht, dieses Angebot zu stellen, und dem Ende der Annahmefrist liegt der Schlusskurs des Euro STOXX Banks Index (ISIN EU0009658426), wie er auf der Internetseite EURO STOXX® Banks - Qontigo veröffentlicht wird, an zwei aufeinander folgenden Börsetagen nicht unter EUR 118,20, was einem Schlusskurs entspricht, der nicht mehr als 20 % unter dem jeweiligen Schlusskurs von EUR 147,75 am 14. Mai 2024 liegt.

5.10. Erfüllung und Nichterfüllung von Bedingungen, Verzicht

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf die Erfüllung einzelner (Teile von) aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 5.1. bis 5.9. bis zum Ende der Annahmefrist unter Einhaltung der zeitlichen Schranken des § 15 Abs 2 ÜbG zu verzichten.

Die Bieterin wird den (teilweisen) Verzicht, die Erfüllung oder Nichterfüllung einer Bedingung in den in Punkt 6.11. dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien unverzüglich bekannt geben. Die Bieterin wird auch den Eintritt oder endgültigen Nichteintritt einer Bedingung unverzüglich bekannt geben.

Falls die Bedingungen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen erfüllt werden oder auf sie (teilweise) verzichtet wird, wird der durch die Annahme des Angebots geschlossene bedingte Kaufvertrag über den Erwerb der Angedienten Aktien nicht wirksam.

6. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

6.1. Annahmefrist

Dieses Angebot kann zwischen 16. Mai 2024 bis einschließlich 27. Juni, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) angenommen werden ("**Annahmefrist**"). Dies entspricht einer Annahmefrist von sechs (6) Wochen.

Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG zu verlängern. Die Bieterin wird eine Verlängerung frühestens am zweiten Börsetag nach Einlangen der Anzeige bei der ÜbK und spätestens drei (3) Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Annahmefrist veröffentlichen.

Wird ein konkurrierendes Angebot abgegeben, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1c ÜbG automatisch bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, von diesem Angebot zurückzutreten (siehe Punkt 6.10.).

Die Annahmefrist verlängert sich nicht um die Nachfrist von drei (3) Monaten (*sell-out*), da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

6.2. Zahl- und Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Raiffeisen Bank International AG, Wien, Österreich, FN 122119 m als Zahlstelle und Abwicklungsstelle insbesondere für die Abwicklung dieses Angebots beauftragt ("**Zahl- und Abwicklungsstelle**").

6.3. Annahme des Angebots

Aktionäre können das Angebot nur annehmen, indem sie gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs ("**Annehmender Aktionär**") die Annahme des Angebots für eine genau bestimmte Anzahl von Aktien erklären, wobei die Anzahl der Aktien ("**Angediente Aktien**") in jedem Fall in der Annahmeerklärung ("**Annahmeerklärung**") anzugeben ist.

Die jeweilige Depotbank wird die Angedienten Aktien sperren und die Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der eingelangten Annahmeerklärungen und der Gesamtzahl der unter diesen Annahmeerklärungen während der Annahmefrist Angedienten Aktien über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiterleiten.

Werden Annahmeerklärungen für mehr Aktien als Angebotsaktien abgegeben, so werden die Annahmeerklärungen anteilig berücksichtigt. In einem solchen Fall wird gemäß § 20 ÜbG die Annahmeerklärung jedes Aktionärs im Verhältnis der Anzahl der Angebotsaktien zur Gesamtzahl der Aktien, für die Annahmeerklärungen eingegangen sind, berücksichtigt.

Nachdem die endgültige Anzahl der Angedienten Aktien - unter Berücksichtigung einer allfälligen Überzeichnung und einer verhältnismäßigen Zuteilung - feststeht, wird die jeweilige Depotbank die Angedienten Aktien mit der ISIN AT000ADDIKOO gleichzeitig mit der Einbuchung der ISIN AT0000A3BQ92 (Addiko Zum Verkauf eingereichte Aktien) ausbuchen und über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen.

Bis zur Abwicklung (Punkt 6.5.) bleiben die Angedienten Aktien (wenn auch mit einer anderen ISIN) im Depot des Annehmenden Aktionärs gesperrt. Die Bieterin verpflichtet sich, die Zahl- und Abwicklungsstelle zu beauftragen und alle sonst erforderlichen Handlungen zu setzen, um einen Handel der Angedienten Aktien an der Wiener Börse zu ermöglichen.

Die Annahmeerklärung ist rechtzeitig erfolgt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs eingeht, (ii) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der während der Annahmefrist bei der Depotbank eingelangten Kundenaufträge und der Gesamtzahl der Aktien dieser Annahmeerklärungen an die OeKB CSD über die Verwahrkette

erklärt und die entsprechende Gesamtzahl der Aktien an die Zahl- und Abwicklungsstelle unter Angabe der entsprechenden Gesamtzahl der Aktien weitergeleitet wurde und die Übertragung (Übertragung der ISIN AT000ADDIKO0) spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) nach dem Ende der Annahmefrist erfolgte und (iii) die Umbuchung (Umschreibung von ISIN AT000ADDIKO0 auf ISIN AT0000A3BQ92) spätestens am dritten Börsetag, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, nach Ablauf der Annahmefrist erfolgte.

Die Bieterin empfiehlt Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich spätestens 3 (drei) Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, um eine rechtzeitige Abwicklung sicherzustellen.

Mit Abgabe der Annahmeerklärung ermächtigt und beauftragt der Annehmende Aktionär die Depotbank und etwaige zwischengeschaltete Depotbanken und OeKB CSD, die Zahl- und Abwicklungsstelle und die Bieterin laufend über die Anzahl der "Addiko Zum Verkauf eingereichte Aktien" zu informieren.

Erwirbt die Bieterin (oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger) innerhalb eines Zeitraums von neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis, ist die Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG verpflichtet, den übersteigenden Betrag an alle Annehmenden Aktionäre zu zahlen. Zur Abwicklung wird über die Depotbanken eine gesonderte ISIN AT0000A3BQA8 "Addiko Ansprüche auf eventuelle Nachzahlung" gebucht, um die Abwicklung einer allfälligen zukünftigen Nachbesserungszahlung zu ermöglichen.

6.4. Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen jedem Annehmenden Aktionär und der Bieterin ein bedingter Kaufvertrag über die Angedienten Aktien nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande. Dieser Kaufvertrag steht unter den in Punkt 5. genannten Bedingungen.

Im Falle einer Überzeichnung des Angebots kommt der Kaufvertrag jedoch nur nach den in Punkt 4.1. dargelegten Zuteilungsregeln zustande.

Falls die Bedingungen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen erfüllt werden oder auf sie verzichtet wird, wird der durch die Annahme des Angebots geschlossene bedingte Kaufvertrag über den Erwerb der Angedienten Aktien nicht wirksam.

6.5. Zahlung des Kaufpreises und Übereignung (Abwicklung)

Der Angebotspreis wird an die Annehmenden Aktionäre spätestens zehn (10) Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (x) dem Ende der Annahmefrist und (y) dem Eintritt der letzten Bedingung gemäß der Punkte 5.1. bis 5.3., falls alle Bedingungen gemäß der Punkte 5.4. bis 5.9. am Abwicklungstag erfüllt sind oder (teilweise) darauf verzichtet wurde ("**Abwicklung**").

6.6. Abwicklungsgebühren

Die Bieterin übernimmt die mit der Annahme dieses Angebots unmittelbar im Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren (einschließlich Provisionen und Auslagen), höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 8 je Depot. Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Zahl- und Abwicklungsstelle in Verbindung zu setzen.

Weder die Bieterin noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger haftet gegenüber den Aktionären oder Dritten für zusätzliche Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Angebots im In- und Ausland. Jegliche Kosten und Gebühren, die den vorgenannten Schwellenwert übersteigen, sowie alle sonstigen Aufwendungen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Angebots sind von den Annehmenden Aktionären zu tragen.

Aktionären der Zielgesellschaft, die das Angebot annehmen wollen, wird dringend empfohlen, sich von ihren Steuerberatern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen. Nur der jeweilige Steuerberater kann den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen.

6.7. Zusicherungen und Erklärungen zur Abwicklung

Durch die Annahme des Angebots gemäß Punkt 6.3. erklärt jeder Annehmende Aktionär hiermit, dass:

- (a) der Annehmende Aktionär das Angebot der Bieterin zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in seiner Annahmeerklärung genannten Angedienten Aktien gemäß Punkt 6.3. und den übrigen Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annimmt und die Depotbank des Annehmenden Aktionärs beauftragt und ermächtigt, die in der Annahmeerklärung genannten Angedienten Aktien als "Addiko Zum Verkauf eingereichte Aktien" in die ISIN AT0000A3BQ92 (Addiko Zum Verkauf eingereichte Aktien) auf der Grundlage der jeweiligen Annahmeerklärung umzubuchen;
- (b) der Annehmende Aktionär seine Depotbank anweist und sie ermächtigt, die Angedienten Aktien zum Zwecke der Abwicklung gemäß der Angebotsunterlage über die OeKB CSD auf ein Depot der Zahl- und Abwicklungsstelle zu übertragen;
- (c) der Annehmende Aktionär seine Depotbank anweist und sie ermächtigt, die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, die Angedienten Aktien zu halten und dann das Eigentum daran zum Zeitpunkt der Abwicklung gegen Zahlung des Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle auf die Bieterin zu übertragen;
- (d) der Annehmende Aktionär - soweit er das Angebot angenommen hat - die Zahl- und Abwicklungsstelle anweist und sie ermächtigt, seine Angedienten Aktien zusammen mit allen anderen Angedienten Aktien, jeweils einschließlich aller damit verbundenen Rechte zum Zeitpunkt der Abwicklung, gegen Zahlung des Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle an die Bieterin zu übertragen; die Zahl- und Abwicklungsstelle wird ihrerseits den Angebotspreis über die OeKB CSD an die Depotbank überweisen, und die

Depotbank wird den Angebotspreis für die jeweiligen Angedienten Aktien dem Depot des Annehmenden Aktionärs gutschreiben;

- (e) der Annehmende Aktionär seine Depotbank anweist und sie ermächtigt, die Angedienten Aktien gegen Gutschrift des Angebotspreises zu entfernen;
- (f) der Annehmende Aktionär damit einverstanden ist, dass er während des Zeitraums, der mit der Umbuchung der Angedienten Aktien gemäß der Annahmeerklärung in die ISIN AT0000A3BQ92 (Addiko Zum Verkauf eingereichte Aktien) beginnt und mit dem Erhalt des Angebotspreises endet, nicht über die Angedienten Aktien verfügen kann;
- (g) der Annehmende Aktionär seine Depotbank und die Zahl- und Abwicklungsstelle bevollmächtigt, sie anweist und ermächtigt und ihnen dadurch ausdrücklich gestattet, In-Sich-Geschäfte nach österreichischem Recht und alle zur Abwicklung des Angebots zweckdienlichen oder erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Übertragung des Eigentums an den Angedienten Aktien auf die Bieterin;
- (h) der Annehmende Aktionär seine Depotbank und etwaige Zwischenverwahrer anweist und sie ermächtigt, die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin laufend Informationen über die Anzahl der zum Verkauf Angedienten Aktien zu übermitteln.

Die Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Genehmigungen gemäß den Punkten 6.7(a) bis 6.7(h) werden unwiderruflich im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots abgegeben. Sie erlöschen nur für den Fall, dass ein Annehmender Aktionär oder die Bieterin vom durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Kaufvertrag nach Maßgabe von Punkt 6.9. oder 6.10. zurücktreten oder der durch die Annahme des Angebots geschlossene bedingte Kaufvertrag über den Erwerb der Angedienten Aktien gemäß Punkt 5.10. nicht wirksam wird.

6.8. Gewährleistungen

Durch die Annahme des Angebots sichert jeder Annehmende Aktionär in Bezug auf seine Angedienten Aktien zu, dass zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots und am Abwicklungstag:

- (a) der Annehmende Aktionär die uneingeschränkte Befugnis und Vollmacht hat, das Angebot anzunehmen, seine Angedienten Aktien anzudienen, zu verkaufen, abzutreten und zu übertragen und seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Angebot zu erfüllen;
- (b) die Abwicklung des Angebots durch den Annehmenden Aktionär und die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Angebot durch den Annehmenden Aktionär nicht im Widerspruch zu Klauseln, Bedingungen oder Vorschriften steht, denen der Annehmende Aktionär unterliegt und zu keiner Verletzung dieser Klauseln, Bedingungen oder Vorschriften führt;
- (c) der Annehmende Aktionär alleiniger rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Angedienten Aktien ist (oder er die Zustimmung des wirtschaftlichen Eigentümers

eingeholt hat), und die Angedienten Aktien frei von jeglichen Belastungen oder sonstigen Rechten Dritter sind; und

- (d) die Bieterin mit der Abwicklung des Angebots das Eigentum an den Angedienten Aktien und allen damit verbundenen Rechten erwirbt, einschließlich des aktiven und uneingeschränkten Stimmrechts und etwaiger Dividendenrechte ab dem Geschäftsjahr 2024.

6.9. Rücktrittsrecht der Aktionäre bei konkurrierenden Angeboten

Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, sind die Annehmenden Aktionäre gemäß § 17 ÜbG bis spätestens vier (4) Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist berechtigt, ihre bereits erteilten Annahmeerklärungen zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich über die jeweilige Depotbank unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zur Annahme (Punkt 6.3.) erfolgen.

6.10. Rücktrittsrecht der Bieterin bei konkurrierenden Angeboten

Die Bieterin behält sich gemäß § 19 Abs 1c ÜbG ausdrücklich das Recht vor, vom Angebot zurückzutreten, falls ein anderer Bieter ein öffentliches Angebot für die Aktien veröffentlicht.

6.11. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis des Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist auf den Internetseiten der Zielgesellschaft (www.addiko.com) und der ÜbK (www.takeover.at) veröffentlicht. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wird in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI - <https://www.evi.gv.at>) veröffentlicht. Gleiches gilt für alle sonstigen Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot.

Weitere Informationen zum Angebot werden auch auf der Website der Bieterin (<https://agrierope.com.cy>) veröffentlicht.

6.12. Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger werden bis zum Ablauf der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren als den in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert dieses Angebot entsprechend oder die ÜbK gestattet gemäß § 16 (1) ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme. Erklärt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, dass sie dennoch Aktien zu besseren als den in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen erwerben wird, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, unabhängig davon, ob sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Erwirbt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger binnen neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien und wird hierfür eine höhere als in diesem Angebot enthaltene Gegenleistung gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Annehmenden Aktionären zur Nachzahlung des

Differenzbetrags verpflichtet. Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn (10) Börsetagen ab der Veröffentlichung über die Zahl- und Abwicklungsstelle veranlassen.

Ist binnen neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist kein solcher Preiserhöhungsfall eingetreten, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung gegenüber der ÜbK abgeben. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

7. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Auf der Grundlage des Angebotspreises in Höhe von EUR 16,24 (Euro sechzehn und Cent vierundzwanzig) (brutto) je Aktie rechnet die Bieterin mit einem Gesamtfinanzierungsbetrag für das Angebot in Höhe von bis zu EUR 53.841.187 ohne Berücksichtigung von Transaktions- und Bearbeitungskosten. Die Bieterin verfügt über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese Mittel zur Verfügung stehen und vorhanden sind, sobald sie benötigt werden.

8. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK

8.1. Gründe für das Angebot

8.1.1. Rechtliche Gründe für das Angebot

Die Bieterin unterbreitet ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Ein Rechtsgrund für das Angebot liegt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nicht vor.

8.1.2. Wirtschaftliche Gründe für das Angebot

Die Bieterin sieht sich selbst als eine der führenden Finanzholdinggesellschaften in der Region, die aus Finanzinstituten besteht, die in Südosteuropa tätig sind. Ihr klarer Fokus liegt auf der Erfüllung der besonderen finanziellen Bedürfnisse aller Kunden. Das Portfolio von Addiko ergänzt daher die Strategie der Bieterin in den Schlüsselbereichen der Bereitstellung von Bankprodukten und -dienstleistungen für Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen in Zentral- und Südosteuropa (CSEE).

Die Bieterin hält die Zielgesellschaft aus einer Reihe von Gründen für ein attraktives Investment:

- (i) ein starkes Managementteam, das auf dem Markt anerkannt ist und eine klare Strategie für die Entwicklung der Addiko-Gruppe verfolgt;
- (ii) einen starken Kundenstamm, da die Zielgesellschaft etwa 0,8 Millionen Kunden in CSEE bedient;
- (iii) eine moderne Infrastruktur, die eine hohe Dienstleistungsqualität und moderne digitale Bankkanäle bietet.

Die Bieterin glaubt an das Potenzial der Addiko-Gruppe. Vor diesem Hintergrund möchte die Bieterin nun den Aktionären mit dem Angebot die Möglichkeit geben, ihre Beteiligungen zu einer attraktiven Bewertung zu veräußern.

Mit dem Angebot strebt die Bieterin nicht die Kontrolle über die Zielgesellschaft an. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass bestimmte Entwicklungen unabhängig vom Vollzug des Angebots eintreten, wie etwa mögliche Änderungen in der Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft (außer in Bezug auf den Erwerb von Aktien durch die Bieterin im Rahmen des Angebots) oder bestimmte Änderungen in der Corporate Governance der Zielgesellschaft, die es erforderlich machen würden, dass die Bieterin ein Pflichtangebot für alle Aktien der Zielgesellschaft gemäß § 22 ÜbG legt.

8.2. Zukünftige Unternehmenspolitik

Die Bieterin beabsichtigt mit dem Angebot nicht, die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen, sondern lediglich eine nichtkontrollierende Beteiligung zu erwerben. Die Bieterin beabsichtigt nicht, auf die Zielgesellschaft dahingehend Einfluss zu nehmen, dass sie ihre bisherige Unternehmenspolitik ändert. Vielmehr soll die Zielgesellschaft durch den Erwerb der Angebotsaktien in die Lage versetzt werden, weiterhin eine unabhängige und eigenständige Unternehmenspolitik zu verfolgen, die im Interesse aller Aktionäre liegt. Weiters befürwortet die Bieterin die Beibehaltung des Standortes der Zielgesellschaft in Österreich.

Die Bieterin wird ihre Rechte als Aktionärin der Zielgesellschaft weiterhin nach eigenem Ermessen ausüben, sich aber weiterhin verpflichten, mit allen Stakeholdern zusammenzuarbeiten und den Vorstand bei der Fortführung seiner Strategie für die Zielgesellschaft zu unterstützen.

8.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation

Die Bieterin misst den Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitarbeiter von Addiko große Bedeutung bei. Aus Sicht der Bieterin führt dieses Angebot zu keiner Änderung der Beschäftigungs- und Standortsituation. Die Bieterin erwartet nicht, dass ein erfolgreiches Angebot Auswirkungen auf den Sitz oder die Beschäftigungsbedingungen bei Addiko haben wird.

Die Bieterin weist darauf hin, dass in der noch zu veröffentlichenden Stellungnahme des Vorstands der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG auch auf die zu erwartenden Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen ist.

Im Vorstand und im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft sind derzeit von der Bieterin keine Veränderungen geplant.

8.4. Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben Mitgliedern der Organe der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot geldwerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

8.5. Regulatorischer Rahmen und Listing

Es ist die derzeitige Absicht der Bieterin, dass die Zielgesellschaft bis auf weiteres im Amtlichen Handel (Prime Market) der Wiener Börse notiert bleibt.

Beim Angebot handelt es sich nicht um ein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG.

9. VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNGEN

9.1. Verbreitungsbeschränkungen

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung. Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien, Kanada oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien, Kanada oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Das Angebot wird weder von einer Behörde außerhalb der Republik Österreich genehmigt noch wurde eine derartige Genehmigung beantragt.

Aktionäre der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

9.2. Restriction of Publication

Unless in compliance with applicable laws this Offer Document or any other documents related to this Offer may not be published, sent, distributed or made available outside of the Republic of Austria. The Bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any other area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Furthermore, this Offer is not being made, directly or indirectly, in Australia, Canada or Japan, nor may it be accepted in or from Australia, Canada or Japan.

This Offer Document does not constitute a solicitation or invitation to offer Shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such solicitation or invitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders of the Target Company who come into possession of the Offer Document outside the Republic of Austria and/or wish to accept the Offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility on connection with an acceptance of the Offer outside the Republic of Austria.

10. SONSTIGE ANGABEN

10.1. Steuerliche Informationen

Vorbehaltlich Punkt 6.6. trägt die Bieterin ausschließlich ihre eigenen Transaktionskosten, insbesondere die Kosten für die Zahl- und Abwicklungsstelle. Die Gewinnsteuer und andere Steuern und Gebühren, die nicht als Transaktionskosten angesehen werden können, werden nicht von der Bieterin getragen. Jedem Aktionär wird dringend empfohlen, seinen unabhängigen professionellen Berater hinsichtlich der steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots zu konsultieren.

10.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das vorliegende Angebot, insbesondere auf die mit der Annahme des Angebots abgeschlossenen Kaufverträge, ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts, soweit diese zur Anwendbarkeit eines anderen Rechts als des österreichischen Rechts führen würden, anzuwenden. Gerichtsstand ist Wien, erster Bezirk.

10.3. Die deutsche Version dieses Angebots ist maßgeblich

Das Angebot wird in einer deutschen Originalfassung und einer englischen Übersetzung erstellt. Das einzige verbindliche Dokument ist die deutsche Fassung des Angebots. Die englische Übersetzung des Angebots ist nicht verbindlich und dient lediglich der Orientierung.

10.4. Berater der Bieterin

Berater der Bieterin sind:

- (a) N.M. Rothschild & Sons Limited, New Court, St Swithin's Lane, London, EC4N 8AL, Vereinigtes Königreich, als Finanzberaterin der Bieterin;
- (b) CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH, Parkring 2, 1010 Wien, Österreich als Rechtsberaterin für österreichisches Recht, Vertreterin und Zustellbevollmächtigte der Bieterin gegenüber der ÜbK.

10.5. Weitere Auskünfte

Für weitere Informationen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Angebots wenden Sie sich bitte an die Zahl- und Abwicklungsstelle unter der folgenden E-Mail-Adresse: ecm@rbinternational.com.

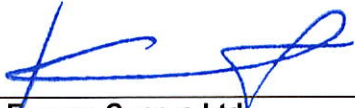
Weitere Informationen sind auf den Websites der Bieterin (agrieurope.com.cy), der Zielgesellschaft (www.addiko.com) und der ÜbK (www.takeover.at) verfügbar. Die auf diesen Websites verfügbaren Informationen sind nicht Bestandteil dieser Angebotsunterlage.

10.6. Angaben zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

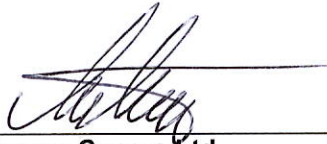
Die Bieterin hat die CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, Hegelgasse 8/14, 1010 Wien, FN 78655 w, zur Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

(RESTLICHE SEITE BEWUSST FREIGELASSEN)

15. Mai 2024



Agri Europe Cyprus Ltd.
vertreten durch:
Aleksandar Aleks Kostic
Member of the Board



Agri Europe Cyprus Ltd.
vertreten durch:
Aleksandra Babić
CRO

(RESTLICHE SEITE BEWUSST FREIGELASSEN)

11. BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG bestätigen wir, dass dieses freiwillige öffentliche Teilangebot gemäß den Bestimmungen der §§ 4 ff ÜbG der Agri Europe Cyprus Limited an die Aktionäre der Addiko Bank AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben zum Angebotspreis den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Bieterin verfügt über die notwendigen finanziellen Mittel, um ihre Verpflichtungen aus dem Angebot fristgerecht zu erfüllen.

15. Mai 2024



The image shows a handwritten signature in blue ink over a circular blue stamp. The stamp contains the text: "WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNG", "CENTURION", "HIEBEL GASSE 8", and "1010 WIEN". Below the stamp, the text "CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH" is printed.

CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs GmbH

Addiko Bank

ÄUSSERUNG DES VORSTANDS

der

Addiko Bank AG

zum

freiwilligen öffentlichen Teilangebot

der

Agri Europe Cyprus Limited

gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
1.1 Vorbemerkungen	4
1.2 Agri Europe Cyprus Limited (Bieterin)	5
1.3 Addiko Bank AG (Zielgesellschaft)	6
1.4 Derzeitige Aktionärsstruktur	7
1.5 Aktuelle Entwicklungen betreffend die Aktionärsstruktur von Addiko	8
2. FREIWILLIGES ANGEBOT	10
2.1 Kaufgegenstand	10
2.2 Angebotspreis	11
2.3 Verbesserung des Angebots.....	11
2.4 Bedingungen des Angebots	11
2.5 Erfüllung und Nichterfüllung von Bedingungen, Verzicht	16
2.6 Annahme des Angebots.....	17
2.7 Gewährleistungen	18
2.8 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei konkurrierenden Angeboten.....	19
2.9 Rücktrittsrecht der Bieterin bei konkurrierenden Angeboten	19
2.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Ergebnisses	19
2.11 Gleichbehandlung	20
2.12 Finanzierung des Angebots.....	20
3. BEWERTUNG DES ANGEBOTSPREISES	21
3.1 Keine vollständige Bewertung der Zielgesellschaft durch die Bieterin	21
3.2 Historische Referenztransaktionen	21
3.3 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen	21
3.4 Angebotspreis in Relation zum IFRS-Buchwert je Aktie	22
3.5 Analystenbewertungen der Addiko Aktie	22
3.6 Angebotspreis in Relation zum angekündigten NLB Angebot	23
4. DARSTELLUNG DER INTERESSEN VON ADDIKO UND DEREN STAKEHOLDER	23
4.1 Gründe der Bieterin für das Angebot	23
4.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin in Bezug auf Addiko	24
4.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung	24
4.4 Auswirkungen auf Addiko und die Aktionärsstruktur	24
4.5 Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation.....	26
4.6 Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse	26
5. INTERESSENLAGE DER ORGANMITGLIEDER DER ZIELGESELLSCHAFT	26
5.1 Vorstand	26
5.2 Aufsichtsrat.....	27
6. POSITION DES VORSTANDS ZUM ANGEBOT	28
6.1 Grundsätzliche Erwägungen	28

6.2	Argumente für die Annahme des Angebots	28
6.3	Argumente gegen die Annahme des Angebots	29
6.4	Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlung des Vorstands	31
7.	SONSTIGE ANGABEN	32
7.1	Weitere Auskünfte.....	32
7.2	Berater der Zielgesellschaft	32
7.3	Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG	32

1. EINLEITUNG

1.1 Vorbemerkungen

Am 25. März 2024 hat Agri Europe Cyprus Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach zypriotischem Recht mit Sitz in Limassol, Zypern, und der Geschäftsanschrift The Oval, Office 502, Krinou 3, 4103 Agios Athanasios, Limassol, Zypern, eingetragen beim Registrar of Companies and Official Receiver of Cyprus unter HE 283435 ("**Bieterin**"), die Absicht bekannt gegeben, an die Aktionäre der Addiko Bank AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k ("**Addiko**" oder "**Zielgesellschaft**"), ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz ("**ÜbG**") zum Erwerb von bis zu 3.315.344 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Addiko (ISIN AT000ADDIKO0) ("**Angebot**") zu stellen. Die Angebotsunterlage betreffend das Angebot wurde am 16. Mai 2024 veröffentlicht ("**Angebotsunterlage**"). Der Angebotspreis beträgt EUR 16.24 (brutto) je Angebotsaktie *cum Dividende* (siehe Punkt 2.2 dieser Äußerung für nähere Details).

Die Bieterin hat ferner am 25. März 2024 bekanntgegeben, dass die Bieterin als Käuferin einerseits und INFENITY MANAGEMENT LIMITED, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Britischen Jungferninseln mit Sitz in Tortola, Britische Jungferninseln, und der Geschäftsadresse Trident Chambers, P.O. Box 146, Road Town, eingetragen unter der Registrierungsnummer 2070684 ("**Infenity**") als Verkäuferin andererseits einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von 1.947.901 Aktien der Zielgesellschaft abgeschlossen haben. Gemäß der Angebotsunterlage betrug der Kaufpreis unter diesem Aktienkaufvertrag EUR 15,15 je Addiko Aktie (wie nachstehend definiert). Infenity und die Bieterin sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Ziffer 6 ÜbG.

Diese Äußerung des Vorstandes zum Angebot wird gemäß § 14 Abs 1 ÜbG erstattet.

Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und allfälligen sonstigen Inhabern von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf Addiko, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für Addiko voraussichtlich haben wird. Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Einschätzungen des Vorstands in dieser Äußerung über den Angebotspreis oder Entwicklungen von Addiko beziehen sich auch auf (mögliche) zukünftige Entwicklungen und basieren auf Annahmen im Zeitpunkt der Erstellung dieser Äußerung, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit

wird keine Haftung übernommen. Die Entwicklung der Zielgesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften kann durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, wie z.B. die Entwicklung der Finanzmärkte, die allgemeine oder branchenspezifische Wirtschaftslage oder Veränderungen in der Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft, des regulatorischen und/oder wettbewerblichen Umfelds. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Übernahmekommission und andere Aufsichts- und Regulierungsbehörden zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Der Vorstand weist schließlich darauf hin, dass der Inhalt dieser Äußerung ausschließlich den Wissensstand der Mitglieder des Vorstands zum heutigen Tag wiedergibt und auf der Angebotsunterlage basiert. Diese Äußerung enthält Informationen, die von der Bieterin im Rahmen der Angebotsunterlage zur Verfügung gestellt wurden und die der Vorstand nicht eigenständig auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit überprüfen kann und auch nicht überprüft hat. Am 18. Mai 2024 wandte sich der Vorstand mit Rückfragen zu bestimmten Angaben in der Angebotsunterlage an die Bieterin. Die Antworten der Bieterin zu diesen Rückfragen vom 22. Mai 2024 wurden in dieser Äußerung berücksichtigt.

Diese Äußerung kann kein Ersatz dafür sein, dass sich jeder Addiko Aktionär selbst und auf eigene Verantwortung unter Heranziehung sämtlicher Informationsquellen mit dem Angebot auseinandersetzt, um auf dieser Basis eine Entscheidungsgrundlage für die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots zu schaffen.

Addiko hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt. Der Sachverständige hat eine Beurteilung des Angebots und dieser Äußerung des Vorstands erstattet, die gesondert veröffentlicht wird.

Nach eingehender Prüfung dieser Äußerung teilte der Vorsitzende des Aufsichtsrats von Addiko dem Vorstand mit, dass der Aufsichtsrat den Beschluss gefasst hat, eine Äußerung abzugeben, in der sich der Aufsichtsrat den vom Vorstand in dieser Äußerung dargelegten Überlegungen anschließt.

Der Betriebsrat hat dem Vorstand am 25. März 2024 mitgeteilt und am 24. Mai 2024 bestätigt, dass er keine gesonderte Äußerung zu dem Angebot abgeben wird.

Die vorliegende Äußerung des Vorstands, die Äußerung des Aufsichtsrats und die Beurteilung durch den Sachverständigen werden unter anderem auf der Internetseite der Zielgesellschaft (www.addiko.com/de) und der Internetseite der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

1.2 Agri Europe Cyprus Limited (Bieterin)

Agri Europe Cyprus Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach zypriotischem Recht mit Sitz in Limassol, Zypern, und der Geschäftsanschrift The Oval, Office 502, Krinou 3, 4103 Agios Athanasios, Limassol, Zypern, eingetragen beim Registrar of Companies and Official Receiver of Cyprus unter HE 283435. Die Aktien der Bieterin sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen.

Gemäß Punkt 3.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin eine "Finanzholdinggesellschaft" im Sinne von Art 4 Abs 1 Z 20 CRR, die als "bedeutendes Unternehmen" im Sinne von Art 2 Z 16 SSM-Rahmenverordnung direkt von der EZB beaufsichtigt wird und eine Muttergesellschaft bildet, deren Tochtergesellschaften hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind und die keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist. Die Bieterin unterliegt den vollen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungsanforderungen gemäß Art 18 Abs 1 CRR. Die Haupttätigkeit der Bieterin ist die einer Finanzholdinggesellschaft. Weitere Informationen zur Bieterin finden sich im Offenlegungsbericht der Bieterin gemäß Art 434 Abs 1 CRR und im Anhang zum Konzernabschluss der Bieterin, beide abrufbar unter <https://www.agrieuropa.com.cy>.

Zum 31. Dezember 2023 umfasste das Portfolio der Bieterin Vermögenswerte in Höhe von EUR 8,8 Milliarden, darunter Nettokredite in Höhe von ca. EUR 5,1 Milliarden.

Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 40.001.213 und ist aufgeteilt auf 40.001.213 ausgegebene und voll eingezahlte Stammaktien mit einem Nennwert von je EUR 1. Alleingesellschafterin der Bieterin ist Agri Holding AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Kantons Freiburg unter CHE-110.227.853 ("**AGRI Holding**"). Das eingetragene Aktienkapital der AGRI Holding beträgt CHF 100.000. Herr Miodrag Kostić ist der einzige Aktionär der AGRI Holding.

1.3 Addiko Bank AG (Zielgesellschaft)

Addiko Bank AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 195.000.000 und ist in 19.500.000 nennbetragslose Stückaktien zerlegt ("**Addiko Aktien**"), von denen jede im gleichen Umfang am Grundkapital der Zielgesellschaft beteiligt ist und eine Stimme vermittelt. Die Addiko Aktien notieren im Amtlichen Handel (*Prime Market*) der Wiener Börse unter ISIN AT000ADDIKO0.

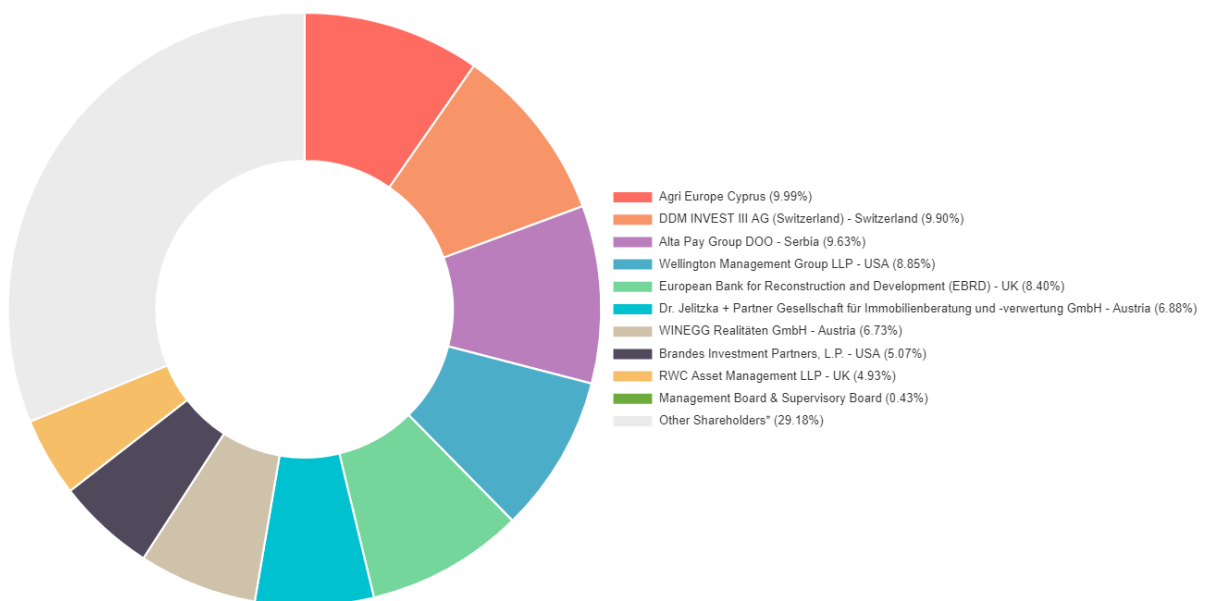
Die Addiko Gruppe besteht aus der Addiko Bank AG, der österreichischen Mutterbank, die von der österreichischen Finanzmarktaufsicht sowie der Europäischen Zentralbank als konzessioniertes Kreditinstitut beaufsichtigt wird, und sechs Tochterbanken, die in fünf CSEE-Ländern registriert, konzessioniert und tätig sind: Kroatien, Slowenien, Bosnien & Herzegowina (wo die Addiko Gruppe zwei Banken betreibt), Serbien und Montenegro ("**Addiko Gruppe**"). Die Addiko Gruppe ist eine spezialisierte Bankengruppe, die Bankprodukte und -dienstleistungen für Konsumenten (Consumer) und kleine und mittlere Unternehmen (SME) in Zentral- und Südosteuropa (CSEE) bereitstellt. Über ihre sechs Tochterbanken betreut die Addiko Gruppe rund 0,9 Millionen Kunden im CSEE-Raum über ein gut verteiltes Netzwerk von ca. 155 Filialen sowie moderne digitale Bankvertriebskanäle.

1.4 Derzeitige Aktionärsstruktur

Zum Zeitpunkt dieser Äußerung hält Addiko 212.858 eigene Aktien, was ungefähr 1,09 % des eingetragenen Grundkapitals von Addiko entspricht.

Die Bieterin hält gemäß der Beteiligungsmeldung vom 25. März 2024 1.947.901 Addiko Aktien. Dies entspricht ungefähr 9,99 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt dieser Äußerung.

Auf Basis der Veröffentlichungen gemäß § 135 BörseG und der von Addiko erhaltenen Directors Dealings Meldungen stellt sich die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft zum 27. Mai 2024 wie folgt dar:



*Enthält eigene Aktien, die Addiko im Rahmen von Aktienrückkäufen erworben hat. Das Aktienrückkaufprogramm 2023 lief am 29. März 2024 aus. Zum Zeitpunkt dieser Äußerung hält Addiko 212.858 eigene Aktien. In der Position "Management & Supervisory Board" sind Aktien nicht enthalten, für deren Erwerb keine Directors' Dealings Meldungen erforderlich waren.

Bei Annahme des Angebots im maximalen Ausmaß würde die Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft 26,99% des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals und (unter Zugrundelegung der aktuellen Zahl eigener Aktien) 27,29 % der Stimmrechte betragen. Gemäß § 26a Abs 2 ÜbG könnte die Bieterin, sofern nicht ein anderer Aktionär (zusammen mit den mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) über zumindest gleich viele Stimmrechte an der Zielgesellschaft verfügt (§ 26 Abs 3 ÜbG), in der Ausübung der Stimmrechte derart beschränkt sein, dass von der Bieterin mehr als 26 % der Stimmrechte nicht ausgeübt werden können. Würde diese Stimmrechtsbeschränkung gemäß § 26a Abs 3 ÜbG greifen, könnten die über 26 % hinausgehenden Stimmrechte aus den Addiko Aktien der Bieterin auch von keinem anderen Aktionär ausgeübt werden. Ob die Stimmrechtsbeschränkung des § 26a Abs 2 ÜbG auf die Bieterin anwendbar sein könnte, hängt unter anderem vom Ausgang des von NLB am 15. Mai 2024 angekündigten freiwilligen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung und von der Aktionärsstruktur von

Addiko als Konsequenz der aktuellen Entwicklungen (siehe hierzu Punkt 1.5 dieser Äußerung) ab.

1.5 Aktuelle Entwicklungen betreffend die Aktionärsstruktur von Addiko

Seit der Bekanntmachung der Angebotsabsicht der Bieterin am 25. März 2024 gab es folgende wesentliche Entwicklungen hinsichtlich der Aktionärsstruktur von Addiko:

- gemäß einer am 28. März 2024 veröffentlichten (korrigierten) Beteiligungsmeldung hat Alta Pay Group d.o.o. ("**Alta Pay**") zum 27. März 2024 1.878.167 Addiko Aktien erworben, was ungefähr 9,63 % des gesamten ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko entspricht;
- gemäß der drei am 2. April 2024 veröffentlichten Beteiligungsmeldungen von Alta Pay hat Alta Pay bedingte Aktienkaufverträge zum Erwerb von weiteren 3.891.982 Addiko Aktien unterzeichnet, was ungefähr 19,96 % des gesamten ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko entspricht; laut den Beteiligungsmeldungen stehen diese Aktienkaufverträge insbesondere unter den aufschiebenden Bedingungen der Genehmigung der Transaktion durch die Gesellschafter von Alta Pay und der Erlangung der erforderlichen regulatorischen und fusionskontrollrechtlichen Genehmigungen; der Zielgesellschaft liegen diesbezüglich keine weiteren Informationen vor;
- am 15. Mai 2024 gab Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana ("**NLB**") die Absicht bekannt, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG für alle ausgegebenen und ausstehenden Addiko Aktien mit einem Angebotspreis von EUR 20,00 je Addiko Aktie *cum Dividende* zu stellen ("**NLB Angebot**"); gemäß der Absichtsbekanntgabe von NLB wird der Vollzug des NLB Angebots von der Erlangung einer wesentlichen Mehrheitsbeteiligung an Addiko, den Genehmigungen der zuständigen Bank- und Fusionskontrollbehörden sowie weiteren marktüblichen Vollzugsbedingungen abhängen; der Zielgesellschaft liegen diesbezüglich noch keine weiteren Informationen vor;
- gemäß den Informationen, die auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht wurden, hat NLB die Angebotsunterlage betreffend das NLB Angebot am 17. Mai 2024 gemäß § 10 ÜbG bei der Übernahmekommission angezeigt. Vorbehaltlich eines Antrags von NLB auf Verkürzung der Frist zur Veröffentlichung und sofern die Übernahmekommission die Veröffentlichung des NLB Angebots nicht untersagt oder anordnet, dass die Veröffentlichung vorläufig zu unterbleiben hat, wäre das NLB Angebot gemäß § 11 ÜbG frühestens am 4. Juni 2024 und spätestens am 7. Juni 2024 zu veröffentlichen. Zum Zeitpunkt dieser Äußerung wurde das NLB Angebot noch nicht veröffentlicht;
- gemäß einer am 21. Mai 2024 veröffentlichten Beteiligungsmeldung von Alta Pay hat Alta Pay am 1. Februar 2024 einen bedingten Aktienkaufvertrag über den Erwerb von 1.340.207 Addiko Aktien unterzeichnet, was ungefähr 6,87 % des

gesamten ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko entspricht. Die Beteiligungsmeldung enthielt keine näheren Angaben unter welchen (aufschiebenden) Bedingungen diese Transaktion steht. Der Zielgesellschaft liegen diesbezüglich keine weiteren Informationen vor;

- gemäß einer am 23. Mai 2024 veröffentlichten und am 24. Mai 2024 korrigierten Beteiligungsmeldung von Diplomat Pay D.O.O. haben Diplomat Pay D.O.O. als Käuferin und Alta Pay als Verkäuferin am 20. März 2024 einen bedingten Aktienkaufvertrag über 1.340.207 Addiko Aktien abgeschlossen, was ungefähr 6,87 % des gesamten ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko entspricht. In der Beteiligungsmeldung heißt es, dass (i) Alta Pay diese Aktien noch nicht hält, sondern sie selbst aufgrund einer aufschiebenden Bedingung erwerben und gleichzeitig an Diplomat Pay D.O.O. übertragen wird; und (ii) Diplomat Pay D.O.O. zum 21. Mai 2024 insgesamt 607.480 Addiko Aktien, was ungefähr 3,12 % des gesamten ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte entspricht, und 1.340.207 Finanzinstrumente, was ungefähr 6,87 % des gesamten ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte entspricht, d.h. mit Vollzug des bedingten Aktienkaufvertrags insgesamt 9,99 % des gesamten ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko, hält.

Auf Grundlage dieser Veröffentlichungen hat Diplomat Pay D.O.O. bekanntgegeben, ungefähr 3,12 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko zu halten und einen bedingten Aktienkaufvertrag in Bezug auf den Erwerb von weiteren 6,87 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Alta Pay abgeschlossen zu haben.

Alta Pay hat auf Grundlage dieser Veröffentlichungen bekanntgegeben, im Zeitpunkt dieser Äußerung direkt 9,63 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko zu halten und bedingte Aktienkaufverträge in Bezug auf (i) den Erwerb von weiteren 26,83 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko und (ii) die Übertragung von ungefähr 6,87 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko an Diplomat Pay D.O.O. abgeschlossen zu haben.

Mit Vollzug dieser bedingten Aktienkaufverträge

- würde Alta Pay daher ungefähr 29,59 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals und – unter Berücksichtigung der aktuell von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien – 29,92 % der Stimmrechte von Addiko halten, und
- würde Diplomat Pay D.O.O. ungefähr 9,99 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals und – unter Berücksichtigung der aktuell von der

Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien – 10,10 % der Stimmrechte von Addiko halten.

Der Vorstand nimmt die jüngsten Medienberichte im Zusammenhang mit diesen Entwicklungen zur Kenntnis. Der Vorstand ist derzeit nicht in der Lage, eine endgültige und belastbare Aussage darüber zu treffen, ob und wann die genannten bedingten Erwerbe von Addiko Aktien durch Alta Pay und/oder Diplomat Pay D.O.O. vollzogen werden könnten. Der Vorstand ist weiters derzeit nicht in der Lage, eine verlässliche Einschätzung vorzunehmen und zu beurteilen, ob ein allfälliger Vollzug der Transaktionen gemäß den oben zusammengefassten Beteiligungsmeldungen eine Angebotspflicht von Alta Pay zur Stellung eines Pflichtangebots an alle Addiko Aktionäre auslösen könnte (oder ausgelöst haben könnte). Die Zuständigkeit für eine allfällige Feststellung, ob eine Angebotspflicht besteht, liegt ausschließlich bei der Übernahmekommission.

Der Vorstand wird zum NLB Angebot (und zu jedem anderen allfälligen öffentlichen Übernahmeangebot in Bezug auf Addiko) eine gesonderte Äußerung gemäß den Bestimmungen des ÜbG veröffentlichen. Da das NLB Angebot zum Zeitpunkt dieser Äußerung noch nicht veröffentlicht wurde, kann der Vorstand den Inhalt des NLB Angebots mit Ausnahme des angekündigten Angebotspreises für diese Äußerung nicht berücksichtigen. Der Vorstand behält sich vor, eine oder mehrere ergänzende Äußerungen zum Angebot abzugeben, sofern dies erforderlich oder angemessen ist.

Vor diesem Hintergrund weist der Vorstand darauf hin, dass diese Äußerung nur den Kenntnisstand der Mitglieder des Vorstands zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Äußerung wiedergibt. Die Äußerung bezieht sich lediglich auf die von der Bieterin am 16. Mai 2024 veröffentlichte Angebotsunterlage und berücksichtigt die Antworten der Bieterin auf bestimmte Rückfragen des Vorstands zur Angebotsunterlage, die der Vorstand am 22. Mai 2024 erhalten hat.

Den Aktionären von Addiko wird empfohlen, die Website der Übernahmekommission unter <https://www.takeover.at/> zu beobachten, auf der alle Bekanntmachungen und Mitteilungen in Bezug auf das Angebot, das angekündigte NLB Angebot und alle anderen öffentlichen Übernahmen in Österreich veröffentlicht sind oder werden.

2. FREIWILLIGES ANGEBOT

2.1 Kaufgegenstand

Das Angebot zielt auf den Erwerb von bis zu 3.315.344 Addiko Aktien ab (das entspricht ungefähr 17,002 % des Grundkapitals von Addiko), die sich nicht im Eigentum der Bieterin, einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger oder der Zielgesellschaft befinden ("**Angebotsaktien**").

Die Bieterin soll durch die vollständige Annahme dieses Angebots selbst bei einem hypothetischen Bestand eigener Aktien der Zielgesellschaft von 10 % des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 29,99 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft überschreiten. Für den Fall, dass die Anzahl der eingelieferten Aktien die Anzahl der Angebotsaktien

übersteigt, werden alle fristgerecht eingereichten Annahmeerklärungen gemäß § 20 ÜbG nur verhältnismäßig zur Anzahl der Angebotsaktien berücksichtigt. Erfordert diese Regelung, dass die Bieterin einen Bruchteil von Aktien erwirbt, wird die Anzahl auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

Das bedeutet, dass aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Angebot um ein freiwilliges Teilangebot handelt, Addiko Aktionäre, die sich zur Annahme des Angebots entschließen, bis zum Settlement des Angebots nicht sicher sein können, ob sie die von ihnen gewünschte Anzahl von Addiko Aktien verkaufen können, da erst im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots die Gesamtzahl der Annahmeerklärungen für das Angebot endgültig feststeht und bekannt wird, ob diese die von der Bieterin zum Erwerb angebotene maximale Anzahl von Addiko Aktien übersteigen.

2.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern von Angebotsaktien nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen des Angebots an, die Angebotsaktien zu einem Angebotspreis von EUR 16.24 (brutto) je Angebotsaktie *cum Dividende* ("**Angebotspreis**") zu kaufen. "*Cum Dividende*" bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende (falls vorhanden) erhalten, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe der Absicht, das Angebot zu stellen, und vor dem Tag des Settlement beschlossen wird. Der Angebotspreis reduziert sich daher je Addiko Aktie um den Betrag einer (allenfalls) zwischen der Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 25. März 2024 und dem Tag des Settlement beschlossenen Dividende, sofern das Settlement nach dem jeweiligen Dividendenstichtag erfolgt. Dies betrifft nicht die bereits beschlossene und ausbezahlte Dividende der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2023.

Da das Angebot ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG ist, finden die Regelungen über den gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG keine Anwendung. Der Angebotspreis kann von der Bieterin nach freiem Ermessen festgelegt werden.

2.3 Verbesserung des Angebots

Die Bieterin behält sich eine nachträgliche Verbesserung des Angebots (einschließlich einer Erhöhung des Angebotspreises) ausdrücklich vor. Gemäß § 15 Abs 2 ÜbG hat die Verbesserung des Angebots so rechtzeitig zu erfolgen, dass nach deren Veröffentlichung zumindest acht Börsetage für die Annahme des Angebots zur Verfügung stehen. Sofern die Annahmefrist nicht verlängert wird, hat die Bieterin die Verbesserung daher spätestens bis zum 17. Juni 2024 zu veröffentlichen.

2.4 Bedingungen des Angebots

Das Angebot steht unter dem Vorbehalt des Eintritts mehrerer aufschiebender Bedingungen (gemeinsam "**Bedingungen**"), wobei

"Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen" Bedingungen und/oder Auflagen sind, die von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, der EZB, der serbischen Nationalbank, der Zentralbank von Montenegro, der Zentralbank von

Slowenien, der zuständigen Bankenbehörde in der Republik Srpska, der zuständigen Bankenbehörde in Bosnien & Herzegowina und/oder der Kroatischen Nationalbank im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher Genehmigung der Erfüllung des Angebots auferlegt werden, und

- (i) für die Bieterin und/oder die gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10 Millionen verbunden sind; oder
- (ii) den Wechsel der Mehrheit der Mitglieder oder der Vertretungsmacht eines Geschäftsleitungs- und/oder Verwaltungsorgans der Bieterin und/oder der gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger oder den Wechsel des Chairman des Board of Directors der Bieterin oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO oder des Chairman des Board of Directors eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO betreffen, oder
- (iii) die Veräußerung einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der Bieterin mit Ausnahme der Zielgesellschaft betreffen; und

"Wesentliche FDI Bedingungen oder Auflagen" Bedingungen und/oder Anforderungen sind, die vom slowenischen Wirtschaftsministerium im Zusammenhang mit der Slowenischen FDI-Bedingung auferlegt werden, und

- (i) für die Bieterin und/oder die gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10 Millionen verbunden sind; oder
- (ii) den Wechsel der Mehrheit der Mitglieder oder der Vertretungsmacht eines Geschäftsleitungs- und/oder Verwaltungsorgans der Bieterin und/oder der gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger oder den Wechsel des Chairman des Board of Directors der Bieterin oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO oder des Chairman des Board of Directors eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO betreffen; oder
- (iii) die Veräußerung einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der Bieterin mit Ausnahme der Zielgesellschaft betreffen.

Auf Nachfrage des Vorstands teilte die Bieterin Addiko am 22. Mai 2024 mit, dass unmittelbar nach der Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, Anträge bei (i) der slowenischen FDI-Behörde und (ii) den zuständigen Bankenaufsichtsbehörden eingereicht wurden. Die Bieterin teilte dem Vorstand weiterhin mit, dass sie keine Aussage über den Zeitpunkt der Entscheidungen der zuständigen Behörden machen kann.

2.4.1 Bankaufsichtsrechtliche Genehmigung FMA/EZB

Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die österreichische Finanzmarktaufsicht/EZB (i) ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen eine endgültige Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtbeanstandung des Angebots erlassen oder (ii) innerhalb einer Frist von 60 Werktagen nach Erteilung einer schriftlichen Bestätigung über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontroll-Meldung der Bieterin, der AGRI Holding AG und des Herrn Miodrag Kostić (direkter und indirekter Alleingesellschafter der Bieterin) keine Entscheidung erlassen.

2.4.2 Bankaufsichtsrechtliche Genehmigungen CSEE

- (a) Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die serbische Nationalbank ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*konačna*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der ADDIKO BANK a.d., BEOGRAD durch die Bieterin genehmigt.
- (b) Bis spätestens am 17. Februar 2025 (i) hat die Zentralbank von Montenegro ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*konačna*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der ADDIKO BANK AD, Podgorica durch die Bieterin genehmigt, oder (ii) ist eine Frist von 60 Werktagen nach Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung der Zentralbank von Montenegro über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontrollmeldung verstrichen.
- (c) Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die zuständige Bankenbehörde der Republik Srpska ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*konačno rješenje*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko Bank a.d., Banja Luka durch die Bieterin genehmigt.
- (d) Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die zuständige Bankenbehörde in Bosnien & Herzegowina ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*rješenje*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko Bank d.d., Sarajevo durch die Bieterin genehmigt.
- (e) Bis spätestens am 17. Februar 2025 (i) hat die Zentralbank von Slowenien ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*dokončen*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der ADDIKO BANK d.d., Ljubljana durch die Bieterin genehmigt, oder (ii) ist eine Frist von 60 Werktagen nach Erteilung einer

schriftlichen Bestätigung der Zentralbank von Slowenien über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontrollmeldung verstrichen.

- (f) Bis spätestens am 17. Februar 2025 (i) hat die Kroatische Nationalbank ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*konačna*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der ADDIKO BANK d.d., Zagreb durch die Bieterin genehmigt, oder (ii) ist eine Frist von 60 Werktagen nach Erteilung einer schriftlichen Bestätigung der Kroatischen Nationalbank über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontrollmeldung verstrichen.

2.4.3 FDI-Freigabe in Slowenien

Bis spätestens am 17. Februar 2025 wurde die erforderliche Investitionsförderungsgesetzliche Genehmigung für Slowenien ("**Slowenische FDI-Bedingung**") erteilt. Die Slowenische FDI-Bedingung gilt im Falle des Eintritts eines der folgenden Ereignisse als erfüllt:

- (a) das slowenische Wirtschaftsministerium hat eine Entscheidung gemäß Artikel 31c Absatz 7 des slowenischen Investitionsförderungsgesetzes (*Zakon o spodbujanju investicij*) ("ZSInv") erlassen, in der erklärt wird, dass die Transaktion nicht unter das slowenische FDI-Regime fällt oder nur unbedeutende Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Republik Slowenien haben wird; oder
- (b) nach Einleitung eines Verfahrens zur Erlangung der Slowenischen FDI-Bedingung gemäß Artikel 31č ZSInv wurde die Genehmigung ohne Wesentliche FDI Bedingungen oder Auflagen gemäß Artikel 31e Absatz 1 ZSInv erteilt.

2.4.4 Keine weiteren regulatorischen Genehmigungen in CSEE

Es wurde vor dem Tag des Settlement keine Anordnung oder Entscheidung einer Aufsichts- oder Regulierungsbehörde erlassen, und es sind keine aufsichtsrechtlichen oder regulatorischen Anforderungen bis zum Tag des Settlement in Serbien, Montenegro, Bosnien & Herzegowina, der Republik Srpska, Kroatien oder Slowenien zu erfüllen, die zur Folge haben, dass die Durchführung des Angebots unzulässig wird.

Auf Nachfrage des Vorstands, ob nach Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, oder nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Aufsichts- oder Regulierungsbehörde an die Bieterin herangetreten ist, die sich im Zusammenhang mit Verfahren in Bezug auf das Angebots (oder den Vollzug des Angebots) für zuständig halten könnte, teilte die Bieterin Addiko am 22. Mai 2024 mit, dass bisher keine Behörde an die Bieterin herangetreten sei.

2.4.5 Keine wesentliche nachteilige Änderung

Bis zum Ende der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- (a) die Zielgesellschaft hat eine Sachdividende beschlossen oder ausgeschüttet;
- (b) es wurden durch zuständige Behörden oder Gerichte eine oder mehrere Entscheidungen getroffen oder durch die Zielgesellschaft eine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt – veröffentlicht, dass über das Vermögen der Zielgesellschaft oder einer von ADDIKO BANK d.d., Ljubljana, ADDIKO BANK d.d., Zagreb, Addiko Bank d.d., Sarajevo, Addiko Bank a.d., Banja Luka, ADDIKO BANK a.d., BEOGRAD, oder ADDIKO BANK AD, Podgorica (gemeinsam "**Addiko Tochtergesellschaften**") ein Konkurs-, Geschäftsaufsichtsverfahren oder ein Verfahren zum Entzug der Bankkonzession oder zum Entzug der Zulassung als CRR-Kreditinstitut oder vergleichbarer Zulassungen in Drittstaaten oder ein Abwicklungsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren in Drittstaaten eingeleitet oder eröffnet wurde oder Frühinterventionsmaßnahmen angeordnet wurden;
- (c) die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat beschlossen, die Zielgesellschaft aufzulösen, zu liquidieren, zu verschmelzen, abzuspalten, umzuwandeln, ihre Rechtsform zu ändern oder ihr Vermögen als Ganzes zu übertragen;
- (d) die Zielgesellschaft hat eine Mitteilung – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt – veröffentlicht, die auf eine wesentliche nachteilige Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Zielgesellschaft hinweist, wobei eine wesentliche nachteilige Veränderung dann vorliegt, wenn durch dieses Ereignis für sich und ohne Berücksichtigung nicht offengelegter ausgleichender Effekte die Gesamtkapitalquote der Zielgesellschaft gemäß dem letzten konsolidierten Jahresabschluss der Zielgesellschaft unter die Anforderung/aufsichtliche Erwartung in Höhe der Summe aus OCR und P2G sinkt.

2.4.6 Keine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung

Bis zum Ende der Annahmefrist wurde das Grundkapital der Zielgesellschaft weder erhöht noch herabgesetzt, noch haben die Hauptversammlung, der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft einen Beschluss gefasst, der im Falle seiner Umsetzung zu einer Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals der Zielgesellschaft führen würde.

2.4.7 Keine Änderung der Satzung der Zielgesellschaft

Bis zum Ende der Annahmefrist hat die Hauptversammlung der Zielgesellschaft keine Änderung der Satzung der Zielgesellschaft beschlossen, die (x) eine Erhöhung eines Mehrheitserfordernisses für alle oder bestimmte Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung oder anderer Organe der Zielgesellschaft oder (y) eine Änderung der mit den Aktien der Zielgesellschaft verbundenen Rechte oder der Art der Aktien der Zielgesellschaft zur Folge hätte.

2.4.8 Kein wesentlicher Compliance-Verstoß

- (a) Die Zielgesellschaft hat bis zum Ende der Annahmefrist keine Mitteilung – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt – veröffentlicht, mit der sie bekanntgibt, dass ein Organmitglied oder ein leitender Angestellter der Zielgesellschaft oder einer Addiko Tochtergesellschaft in Ausübung seiner dienstlichen oder auftragungsgemäßen Eigenschaft bei der Zielgesellschaft oder einer Addiko Tochtergesellschaft wegen einer strafbaren Handlung nach anwendbarem Recht verurteilt oder angeklagt wurde. Als strafbare Handlungen im Sinne dieser aufschiebenden Bedingung gelten insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche oder Verstöße gegen das BörseG oder die Marktmissbrauchsverordnung oder vergleichbarer Vorschriften in Drittstaaten; oder
- (b) Die Zielgesellschaft hat bis zum Ende der Annahmefrist keine Mitteilung – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt – veröffentlicht, mit der sie bekanntgibt, dass ein Organmitglied oder ein leitender Angestellter der Zielgesellschaft oder einer Addiko Tochtergesellschaft in Ausübung seiner dienstlichen oder auftragungsgemäßen Eigenschaft bei der Zielgesellschaft oder einer Addiko Tochtergesellschaft eine Straftat oder Verwaltungsübertretung nach dem jeweils anwendbarem Recht begangen hat. Straftaten oder Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser aufschiebenden Bedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche oder Verstöße gegen das BörseG oder die Marktmissbrauchsverordnung oder vergleichbarer Vorschriften in Drittstaaten.

2.4.9 Keine Marktzerüttung

Zwischen der Bekanntmachung der Absicht, das Angebot zu stellen, und dem Ende der Annahmefrist liegt der Schlusskurs des Euro STOXX Banks Index (ISIN EU0009658426), wie er auf der Internetseite EURO STOXX® Banks - Qontigo veröffentlicht wird, an zwei aufeinander folgenden Börsetagen nicht unter EUR 118,20, was einem Schlusskurs entspricht, der nicht mehr als 20 % unter dem jeweiligen Schlusskurs von EUR 147,75 am 14. Mai 2024 liegt.

Am 27. Mai 2024, betrug der Schlusskurs des Euro STOXX Banks Index EUR 146,27.

2.5 Erfüllung und Nichterfüllung von Bedingungen, Verzicht

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf die Erfüllung einzelner (Teile der) Bedingungen bis zum Ende der Annahmefrist unter Einhaltung der zeitlichen Schranken des § 15 Abs 2 ÜbG zu verzichten. Dies bedeutet unter anderem, dass das Angebot nach der Veröffentlichung eines Verzichts auf einzelne (Teile der) Bedingungen mindestens acht Börsetage lang offen bleiben muss. Wird die Annahmefrist nicht verlängert, müsste die Bieterin den Verzicht daher spätestens am 17. Juni 2024 veröffentlichen.

Die Bieterin wird den (teilweisen) Verzicht, die Erfüllung oder Nichterfüllung einer Bedingung in den in Punkt 2.10 dieser Äußerung genannten Veröffentlichungsmedien unverzüglich bekannt geben. Die Bieterin wird auch den Eintritt oder endgültigen Nichteintritt einer Bedingung unverzüglich bekannt geben.

Falls die Bedingungen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen erfüllt werden oder auf sie (teilweise) verzichtet wird, wird der durch die Annahme des Angebots geschlossene bedingte Kaufvertrag über den Erwerb der eingelieferten Addiko Aktien nicht wirksam.

2.6 Annahme des Angebots

2.6.1 Annahmefrist

Das Angebot kann von 16. Mai 2024 bis einschließlich 27. Juni 2024, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) angenommen werden ("**Annahmefrist**"). Dies entspricht einer Annahmefrist von sechs (6) Wochen. Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG zu verlängern. Die Bieterin wird eine Verlängerung frühestens am zweiten (2.) Börsetag nach Einlangen der Anzeige bei der Übernahmekommission und spätestens drei (3) Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Annahmefrist veröffentlichen.

2.6.2 Konkurrierendes Angebot

Wird ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1c ÜbG automatisch bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, vom Angebot zurückzutreten.

Nach den Angaben auf der Website der Übernahmekommission hat NLB das NLB Angebot am 17. Mai 2024 bei der Übernahmekommission angezeigt (§ 10 ÜbG). Wird das NLB Angebot spätestens am fünften (5.) Börsetag vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht, verlängert sich die Annahmefrist des Angebots *ex lege* bis zum Ende der Annahmefrist für das NLB Angebot, es sei denn, die Bieterin erklärt den Rücktritt vom Angebot (siehe Punkt 2.9 dieser Äußerung). Grundsätzlich müssen die Annahmefristen aller Angebote für eine Zielgesellschaft spätestens zehn Wochen nach Beginn der Frist zur Annahme des ersten Angebots enden (§ 19 Abs 1d ÜbG). Bei Vorliegen konkurrierender Angebote kann die Übernahmekommission jedoch eine angemessene Verlängerung der Annahmefristen auf mehr als zehn Wochen gewähren, soweit die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft dadurch nicht ungebührlich behindert wird.

Gemäß § 17 ÜbG können Aktionäre, die ein Angebot angenommen haben, bis spätestens vier (4) Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist von ihren Annahmeerklärungen zurücktreten, wenn ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht wird. Falls das NLB Angebot innerhalb der auf der Website der Übernahmekommission dargestellten Fristen veröffentlicht wird, würde dieses Rücktrittsrecht Addiko Aktionären, die das Angebot bereits angenommen haben, zustehen. Siehe auch Punkt 2.8 dieser Äußerung unten.

2.6.3 Keine Nachfrist

Die Annahmefrist verlängert sich nicht um eine Nachfrist von drei (3) Monaten (*sell-out*), da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

2.6.4 Handel mit eingelieferten Addiko Aktien

Bis zum Settlement (siehe Punkt 2.6.6 dieser Äußerung) bleiben die eingelieferten Addiko Aktien (wenn auch mit einer anderen ISIN) im Depot des annehmenden Addiko Aktionärs gesperrt. Die Bieterin hat sich verpflichtet, die Zahlstelle zu beauftragen und alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Handel der eingelieferten Addiko Aktien an der Wiener Börse zu ermöglichen.

Auf Rückfrage des Vorstands bestätigte die Bieterin am 22. Mai 2024 gegenüber Addiko, dass sie die Zahlstelle entsprechend angewiesen hat und dass der Handel am vierten Börsetag nach Ende der Annahmefrist beginnen und bis zum dritten Börsetag vor dem Tag des Settlement laufen soll.

2.6.5 Zuteilungsbeschränkung bei Überzeichnung

Übersteigt die Gesamtzahl der eingelieferten Addiko Aktien die Anzahl der Angebotsaktien, werden alle ordnungsgemäß abgegebenen Annahmeerklärungen nur anteilig zur Anzahl der Angebotsaktien gemäß § 20 ÜbG berücksichtigt. Erfordert diese Regelung, dass die Bieterin einen Bruchteil der Addiko Aktien erwirbt, wird die Anzahl auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

Das bedeutet, dass aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Angebot um ein freiwilliges Teilangebot handelt, Addiko Aktionäre, die sich zur Annahme des Angebots entschließen, bis zum Settlement des Angebots nicht sicher sein können, ob sie die von ihnen gewünschte Anzahl von Addiko Aktien verkaufen können, da erst dann die Gesamtzahl der Annahmeerklärungen für das Angebot endgültig feststeht und bekannt sein wird, ob diese die von der Bieterin zum Erwerb angebotenen maximale Anzahl von Addiko Aktien übersteigen.

2.6.6 Settlement

Der Angebotspreis wird an die annehmenden Addiko Aktionäre spätestens zehn (10) Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (x) dem Ende der Annahmefrist und (y) dem Eintritt der letzten Bedingung gemäß der Punkte 2.4.1. bis 2.4.3 dieser Stellungnahme, falls alle Bedingungen gemäß der Punkte 2.4.4 bis 2.4.9 dieser Stellungnahme am Tag des Settlement erfüllt sind oder (teilweise) darauf verzichtet wurde ("**Settlement**").

2.7 Gewährleistungen

Durch die Annahme des Angebots sichert jeder annehmende Addiko Aktionär in Bezug auf seine eingelieferten Addiko Aktien zu, dass zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots und am Tag des Settlement:

- (a) der annehmende Addiko Aktionär die uneingeschränkte Befugnis und Ermächtigung hat, das Angebot anzunehmen, seine eingelieferten Addiko Aktien einzuliefern, zu verkaufen, abzutreten und zu übertragen und seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Angebot zu erfüllen;
- (b) die Abwicklung des Angebots durch den annehmenden Addiko Aktionär und die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Angebot durch den annehmenden Addiko Aktionär nicht im Widerspruch zu Klauseln, Bedingungen oder Vorschriften steht, denen der annehmende Addiko Aktionär unterliegt und zu keiner Verletzung dieser Klauseln, Bedingungen oder Vorschriften führt;
- (c) der annehmende Addiko Aktionär alleiniger rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der eingelieferten Addiko Aktien ist (oder er die Zustimmung des wirtschaftlichen Eigentümers eingeholt hat), und die eingelieferten Addiko Aktien frei von jeglichen Belastungen oder sonstigen Rechten Dritter sind; und
- (d) die Bieterin mit der Abwicklung des Angebots das Eigentum an den eingelieferten Addiko Aktien und allen damit verbundenen Rechten erwirbt, einschließlich des aktiven und uneingeschränkten Stimmrechts und etwaiger Dividendenrechte ab dem Geschäftsjahr 2024.

2.8 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei konkurrierenden Angeboten

Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, sind Addiko Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, gemäß § 17 ÜbG bis spätestens vier (4) Börsenstage vor Ablauf der Annahmefrist berechtigt, ihre bereits erteilten Annahmeerklärungen zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich über die jeweilige Depotbank unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zur Annahme (Punkt 6.3. der Angebotsunterlage) erfolgen.

Die Veröffentlichung des NLB Angebots (siehe Punkt 1.5 dieser Äußerung) spätestens am fünften (5.) Börsenstag vor dem Ende der Annahmefrist würde zu einem Rücktrittsrecht für Addiko Aktionäre führen, die das Angebot zu diesem Zeitpunkt angenommen haben.

2.9 Rücktrittsrecht der Bieterin bei konkurrierenden Angeboten

Gemäß Punkt 6.10. der Angebotsunterlage hat sich die Bieterin gemäß § 19 Abs 1c ÜbG das Recht vorbehalten, vom Angebot zurückzutreten, falls ein anderer Bieter ein öffentliches Angebot für die Addiko Aktien veröffentlicht.

Dem Vorstand ist derzeit nicht bekannt, ob die Bieterin beabsichtigt, vom Angebot zurückzutreten, wenn das NLB Angebot veröffentlicht wird.

2.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Ergebnisses

Das Ergebnis des Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist auf den Internetseiten der Zielgesellschaft (www.addiko.com) und der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wird in der

Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI - <https://www.evi.gv.at>) veröffentlicht. Dies gilt auch für alle anderen Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot.

Weitere Informationen zu dem Angebot werden auch auf der Internetseite der Bieterin (<https://agrieeurope.com.cy>) veröffentlicht.

2.11 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Addiko Aktionäre gleich ist.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger werden bis zum Ablauf der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Addiko Aktien zu besseren als den im Angebot enthaltenen Bedingungen gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot entsprechend oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 Abs 1 ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Erklärt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, dass sie dennoch Addiko Aktien zu besseren als den in dem Angebot enthaltenen Bedingungen erwerben wird, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Addiko Aktionäre, unabhängig davon, ob die das Angebot bereits angenommen haben (vorbehaltlich der verhältnismäßigen Zuteilungsbeschränkung bei Überzeichnung gemäß Punkt 2.6.5 dieser Äußerung). Erwirbt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger binnen neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Addiko Aktien und wird hierfür eine höhere als die im Angebot enthaltene Gegenleistung gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen annehmenden Addiko Aktionären zur Nachzahlung des Differenzbetrags verpflichtet. Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht, Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn (10) Börsentagen ab der Veröffentlichung über die Zahl- und Abwicklungsstelle veranlassen.

Ist binnen neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist kein solcher Preiserhöhungsfall eingetreten, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung gegenüber der Übernahmekommission abgeben. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

2.12 Finanzierung des Angebots

Auf Grundlage des Angebotspreises in Höhe von EUR 16,24 (brutto) je Addiko Aktie rechnet die Bieterin mit einem Gesamtfinanzierungsbetrag für das Angebot in Höhe von bis zu EUR 53.841.187 ohne Berücksichtigung von Transaktions- und Bearbeitungskosten. Die Bieterin verfügt gemäß der Angebotsunterlage über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese Mittel zur Verfügung stehen und vorhanden sind, sobald sie benötigt werden, was durch den von der Bieterin bestellten Sachverständigen bestätigt wurde.

Der Vorstand ist nicht in der Lage, diese Informationen eigenständig zu überprüfen.

3. BEWERTUNG DES ANGEBOTSPREISES

3.1 Keine vollständige Bewertung der Zielgesellschaft durch die Bieterin

Die Angebotsunterlage enthält keine Informationen darüber, dass die Bieterin eine volle Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft zur Ermittlung des Angebotspreises durchgeführt hat. Vielmehr hat die Bieterin die öffentlich zugänglichen Informationen über die Zielgesellschaft analysiert und eine Bewertung auf der Grundlage ihrer Expertise im Bankensektor vorgenommen. Für die Berechnung des Angebotspreises hat die Bieterin marktübliche Bewertungsmaßstäbe (zB Handelsmultiplikatoren von vergleichbaren börsennotierten Unternehmen, Dividendenabschlagsmethode und Analystenberichte) angewendet.

3.2 Historische Referenztransaktionen

Vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin 1.947.901 Addiko Aktien, was ungefähr 9,99 % des Grundkapitals entspricht, zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 15,15 je Addiko Aktie von Infenity erworben. Infenity ist ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger.

Davon abgesehen hat gemäß der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch ein mit ihr vorgehender Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige der Angebotsunterlage an die Übernahmekommission Addiko Aktien erworben oder sich zum Erwerb verpflichtet.

Die Zielgesellschaft hat im Rahmen ihres Aktienrückkaufprogramms 2023, dass am 29. März 2024 abgeschlossen wurde, insgesamt 229.584 Addiko Aktien erworben. Der gewichtete Durchschnittspreis belief sich auf EUR 13,758 je Addiko Aktie. Der (brutto) Angebotspreis übersteigt diese Referenzerwerbe um 18,0 %. Zum Zeitpunkt dieser Äußerung hält Addiko 212.858 eigene Aktien, was ungefähr 1,09 % des eingetragenen Grundkapitals von Addiko entspricht.

3.3 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Der Schlusskurs der Addiko Aktie am 22. März 2024, dem letzten Handelstag vor Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, betrug EUR 15,15 und lag damit rund 7,19 % unter dem Angebotspreis.

Die folgende Tabelle zeigt die gewichteten Durchschnittskurse (VWAP) der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen.

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
VWAP (in EUR)	15,15	14,65	13,75	13,39	12,22
Prämie (in %)	7,2 %	10,9 %	18,1 %	21,3 %	32,9 %

3.4 Angebotspreis in Relation zum IFRS-Buchwert je Aktie

Am 31. März 2024, basierend auf dem 1Q24 Earnings Release der Zielgesellschaft, betrug der IFRS-Buchwert je Aktie EUR 42,02 (unter Verwendung des Schlusskurses von EUR 17,95 am 28. März 2024). Das liegt 61,35% unter dem Angebotspreis.

Am 31. Dezember 2023, basierend auf dem Konzern Geschäftsbericht 2023 der Zielgesellschaft, betrug der IFRS-Buchwert je Aktie EUR 41,08 (unter Verwendung des Schlusskurses von EUR 13,35 am 29. Dezember 2023). Das liegt 60,47% unter dem Angebotspreis.

3.5 Analystenbewertungen der Addiko Aktie

Die folgende Tabelle zeigt die Kursziele, die von Analysten vor der Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, veröffentlicht wurden:

Analyst	Kursziel (EUR)	Empfehlung	Letztes Update
Erste Group Research	16,00	Buy	6. März 2024
Citi	15,30	Neutral	4. März 2024
Keefe Bruyette & Woods	18,60	Market Perform	26. Jan 2024
Wood & Company	16,50	Buy	8. Nov 2023
Durchschnitt	16,60		

Die folgende Tabelle zeigt die aktuellen Kursziele der Analysten:

Analyst	Kursziel (EUR)	Empfehlung	Letztes Update
Keefe Bruyette & Woods	21,50	Market Perform	16. Mai 2024
Erste Group Research	16,00	Buy	4. April 2024
Citi	-	Rating Suspended ¹	25. März 2024
Wood & Company	-	Under Review	29. Dezember 2023
Durchschnitt	18,75		

Addiko hat im Rahmen ihrer Jahreszahlen 2023 den aktualisierten Outlook für das Geschäftsjahr 2024 und ihre Mid-Term Guidance für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 veröffentlicht. Diese wurde lediglich von Keefe Bruyette & Woods in Ihrer jüngsten

¹ Dies dient dem Ausschluss eines möglichen Interessenkonflikts, da Citigroup Global Markets Europe AG als Finanzberater der Zielgesellschaft beauftragt und beigezogen wurde.

Analysteneinschätzung berücksichtigt, wohingegen die anderen oben angeführten Analystenschätzungen diese nicht reflektieren.

3.6 Angebotspreis in Relation zum angekündigten NLB Angebot

Am 15. Mai 2024 machte NLB die Absicht bekannt, das NLB Angebot zu stellen, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung für alle ausgegebenen und ausstehenden Addiko Aktien. NLB zeigte das NLB Angebot gemäß § 10 ÜbG am 17. Mai 2024 bei der Übernahmekommission an (siehe Punkt 1.5 dieser Äußerung). NLB hat einen Angebotspreis von EUR 20,00 pro Addiko Aktie (*cum Dividende*) bekanntgemacht.

Das NLB Angebot wurde zum Zeitpunkt dieser Äußerung noch nicht veröffentlicht. Der bekanntgemachte Angebotspreis im Rahmen des NLB Angebots liegt EUR 3,76 je Addiko Aktie oder ca. 23,15 % über dem Angebotspreis des Angebots.

Da die Angebotsunterlage in Bezug auf das NLB Angebot zum Zeitpunkt dieser Äußerung noch nicht veröffentlicht wurde, kann der Vorstand den Inhalt der Angebotsunterlage in Bezug auf das NLB Angebot für diese Äußerung nicht berücksichtigen. Der Vorstand wird gemäß den Bestimmungen des ÜbG eine gesonderte Äußerung zum NLB Angebot veröffentlichen. Der Vorstand behält sich das Recht vor, nach Veröffentlichung des NLB Angebots gegebenenfalls ergänzende Äußerungen zum Angebot zu erstatten.

In jedem Fall sollten sich die Addiko Aktionäre auch selbst über die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem NLB Angebot und über die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der von Alta Pay und Diplomat Pay D.O.O. abgeschlossenen bedingten Aktienkaufverträge informieren (siehe Punkt 1.5 dieser Äußerung).

4. DARSTELLUNG DER INTERESSEN VON ADDIKO UND DEREN STAKEHOLDER

4.1 Gründe der Bieterin für das Angebot

Nach Ansicht der Bieterin ergänzt das Portfolio von Addiko die Strategie der Bieterin in den Schlüsselbereichen der Bereitstellung von Bankprodukten und -dienstleistungen für Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen in Zentral- und Südosteuropa (CSEE).

Die Bieterin hält die Zielgesellschaft aus einer Reihe von Gründen für ein attraktives Investment:

- (i) ein starkes Managementteam, das vom Markt anerkannt ist und eine klare Strategie für die Entwicklung der Addiko Gruppe hat;
- (ii) ein starker Kundenstamm, wobei die Zielgesellschaft etwa 0,9 Millionen Kunden in CSEE bedient; und
- (iii) eine moderne Infrastruktur, die eine hohe Dienstleistungsqualität und moderne digitale Bankkanäle bietet.

4.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin in Bezug auf Addiko

Ausweislich der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, durch das Angebot Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen, sondern lediglich eine nicht kontrollierende Beteiligung zu erwerben. Die Bieterin beabsichtigt nicht, auf die Zielgesellschaft dahingehend Einfluss zu nehmen, dass sie ihre bisherige Unternehmenspolitik ändert. Vielmehr soll die Zielgesellschaft durch den Erwerb der Angebotsaktien in die Lage versetzt werden, weiterhin eine unabhängige und eigenständige Unternehmenspolitik zu verfolgen, die im Interesse aller Addiko Aktionäre liegt.

Die Bieterin erklärt, dass sie ihre Rechte als Aktionärin der Zielgesellschaft weiterhin nach eigenem Ermessen ausüben wird, sich aber weiterhin verpflichtet, mit allen Stakeholdern zusammenzuarbeiten und das Management bei der Fortführung seiner Strategie für die Zielgesellschaft zu unterstützen.

In Beantwortung einer Rückfrage des Vorstands, ob dies dahingehend auszulegen sei, dass die Bieterin beabsichtigt, künftige Vorschläge des Vorstands zu unterstützen, die mit der aktuellen Strategie der Zielgesellschaft übereinstimmen bzw. deren Umsetzung fördern, einschließlich etwaiger künftiger Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Wachstumsstrategie, teilte die Bieterin Addiko am 22. Mai 2024 mit, dass künftige Entscheidungen des Managements zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung auf Grundlage hinreichend klarer und präziser Informationen, die den Addiko Aktionären zur Verfügung gestellt werden, beurteilt werden müssen. Siehe auch Punkt 4.4 dieser Äußerung.

4.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung

Es ist die derzeitige Absicht der Bieterin, dass die Zielgesellschaft bis auf weiteres im Amtlichen Handel (*Prime Market*) der Wiener Börse notiert bleibt.

Rechtlich wäre ein Delisting vom Amtlichen Handel an der Wiener Börse erforderlich, wenn die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 40 Abs 1 BörseG 2018 (insbesondere der gesetzliche Mindeststreubesitz) nicht mehr erfüllt wären. Aufgrund der Ausgestaltung als Teilangebot wird die Bieterin auch bei Erfolg des Angebots eine Minderheitsbeteiligung an der Zielgesellschaft halten. Daher würde auch eine vollständige Annahme des Angebots für sich alleine genommen nicht dazu führen, dass die Zielgesellschaft die Zulassungsvoraussetzungen für den Amtlichen Handel an der Wiener Börse im Segment *Prime Market* nicht mehr erfüllt.

4.4 Auswirkungen auf Addiko und die Aktionärsstruktur

(a) Keine klaren Ziele und Absichten der Bieterin bezüglich Addiko

Nach Ansicht des Vorstands sind die von der Bieterin vorgelegte Begründung des Angebots sowie ihre geschäftspolitischen Ziele und Absichten nicht kohärent. Punkt 8.1.2 der Angebotsunterlage ist widersprüchlich. Einerseits erklärt die Bieterin, dass sie an das Potenzial der Addiko Gruppe glaubt, andererseits bietet sie den Addiko Aktionären die Möglichkeit zum Ausstieg an.

Darüber hinaus gibt die Bieterin zwar an, dass keine unmittelbaren Änderungen in Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigt sind, macht aber keine klare Aussage darüber, ob sie beabsichtigt, in Zukunft im Aufsichtsrat vertreten zu sein und, wenn ja, wie sie beabsichtigt, durch eine solche Vertretung im Aufsichtsrat Einfluss auf die Zielgesellschaft und deren Geschäftsgang zu nehmen. Nach Ansicht des Vorstands entspricht es nicht der gängigen Marktpraxis in Zusammenhang mit einem Übernahmeangebot, dass ein Aktionär, der eine Beteiligung in der Größenordnung anstrebt, die die Bieterin im Falle eines erfolgreichen Vollzugs des Angebots halten würde, keine Vertretung im Aufsichtsrat anstrebt, um Einfluss auf die Zielgesellschaft nehmen zu können.

(b) Sperrminorität der Bieterin

Wenn das Angebot im maximalen Ausmaß angenommen wird, würde die Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft 26,99 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals betragen.

In diesem Szenario sichert sich die Bieterin eine Sperrminorität für Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit (3/4 Mehrheit) in den Hauptversammlungen von Addiko erfordern. Mit dieser Sperrminorität wären Beschlüsse, die einer 3/4-Mehrheit bedürfen, wie z.B. (marktübliche) Kapitalmaßnahmen, insbesondere die Einführung oder Verlängerung von genehmigtem Kapital, oder Beschlüsse über Umstrukturierungen, von der Zustimmung der Bieterin abhängig.

Der Vorstand hat die Bieterin am 18. Mai 2024 um weitere Klarstellung dieser Aussagen wie folgt gebeten: Ist Punkt 8.2 der Angebotsunterlage in Anbetracht der Tatsache, dass die Bieterin im Falle eines erfolgreichen Angebots eine Sperrminorität halten wird, dahingehend zu interpretieren, dass die Bieterin beabsichtigt, zukünftige Vorschläge des Managements zu unterstützen, die mit der aktuellen Strategie der Zielgesellschaft übereinstimmen bzw. deren Umsetzung fördern, einschließlich möglicher zukünftiger Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Wachstumsstrategie. In Beantwortung dieser Rückfrage hat die Bieterin am 22. Mai 2024 mitgeteilt, dass künftige Entscheidungen des Managements zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung auf der Grundlage ausreichend klarer und präziser Informationen, die den Addiko Aktionären zur Verfügung gestellt werden, beurteilt werden müssen.

Auf dieser Grundlage ist es dem Vorstand nicht möglich, sich ein umfassendes Bild zu machen und einen verlässlichen Einblick in die Absichten der Bieterin hinsichtlich der zukünftigen geschäftspolitischen Ziele von Addiko und der Auswirkungen, die ein erfolgreiches Angebot auf Addiko haben könnte, zu geben.

(c) Aktionärsblöcke

Sollte das Angebot erfolgreich sein und abhängig von den aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Aktionärsstruktur von Addiko (siehe Punkt 1.5 dieser Äußerung), könnte die Aktionärsstruktur in Zukunft möglicherweise zwei

oder mehr dominierende Aktionäre umfassen, die jeweils (zumindest) eine Sperrminorität halten. Potenzielle unterschiedliche strategische Interessen unter diesen Kernaktionären könnten die Entscheidungsfindung in der Hauptversammlung von Addiko erschweren und sich möglicherweise mittel- bis langfristig negativ auf die Fähigkeit von Addiko zur Umsetzung ihrer Strategie und auf den Aktienkurs auswirken.

- (d) Auswirkungen auf die Finanzierungsstrategie, den Zugang zu Kapital und die Finanzierungskosten

Der Vorstand geht derzeit nicht davon aus, dass ein erfolgreiches Angebot negative Auswirkungen auf die derzeitige Finanzierungsstrategie von Addiko, den Zugang zu Kapital und die Finanzierungskosten haben wird.

4.5 Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation

Aus den von der Bieterin in der Angebotsunterlage dargelegten Erwägungen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Personalpolitik und die Beschäftigungsbedingungen. Vorbehaltlich möglicher zukünftiger Konsequenzen, die sich aus divergierenden Interessen der Kernaktionärsgruppen ergeben könnten, ist der Vorstand der Ansicht, dass das Angebot als solches isoliert betrachtet voraussichtlich keine (negativen) Auswirkungen auf die Personalpolitik und die Beschäftigungsbedingungen von Addiko haben wird. Die Bieterin erwartet auch nicht, dass ein erfolgreiches Angebot zu einer Änderung des Standortes von Addiko in Österreich führen wird.

Die Bieterin plant derzeit keine Veränderung im Vorstand oder im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.

4.6 Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse

Es gibt keine Anzeichen dafür, dass sich die derzeitige Position der Gläubiger durch das Angebot verschlechtern wird. Ebenso gibt es keine Anzeichen dafür, dass der Vollzug des Angebots zu Veränderungen führen würde, die das öffentliche Interesse beeinträchtigen.

5. INTERESSENLAGEN DER ORGANMITGLIEDER DER ZIELGESELLSCHAFT

5.1 Vorstand

Derzeit bestehen weder enge oder persönliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft und der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern, noch zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft und Mitgliedern der Organe der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

Addiko Aktien werden derzeit von folgenden Vorstandsmitgliedern gehalten:

Mitglied des Vorstandes	Anzahl der Addiko Aktien
Herbert Juranek	35.406
Dipl.-Ing. Edgar Flaggel	10.893
Ganeshkumar Krishnamoorthi	31.089
Tadej Krasovec	11.771

Die Mitglieder des Vorstands beabsichtigen nicht, das Angebot in Bezug auf ihre Addiko Aktien anzunehmen.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot irgendwelche Vorteile gewährt, angeboten oder zugesagt. Darüber hinaus wurden keinem Mitglied des Vorstands von irgendeiner Seite Vorteile für den Fall gewährt, angeboten oder zugesagt, dass das Angebot erfolgreich oder nicht erfolgreich ist.

5.2 Aufsichtsrat

Derzeit bestehen weder enge oder persönliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern, noch zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Mitgliedern der Organe der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

Addiko Aktien werden derzeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats wie folgt gehalten:

Mitglied des Aufsichtsrates	Anzahl der Addiko Aktien
Dr. Kurt Pribil	4.300
Mag Johannes Proksch	195.000
Thomas Wieser	112
Frank Schwab	1.750

Der Vorstand kann sich zu den Absichten der Mitglieder des Aufsichtsrats, das Angebot in Bezug auf ihre Addiko Aktien anzunehmen, nicht äußern.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot irgendwelche Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen. Darüber hinaus wurden keinem Mitglied des Aufsichtsrats von irgendeiner Seite Vorteile für den Fall gewährt, angeboten oder zugesagt, dass das Angebot erfolgreich oder nicht erfolgreich ist.

6. POSITION DES VORSTANDS ZUM ANGEBOT

6.1 Grundsätzliche Erwägungen

Die folgenden Ausführungen sollen den Addiko Aktionären Informationen und Überlegungen für und gegen die Annahme des Angebots vermitteln. Diese Darstellung kann jedoch nicht abschließend sein und berücksichtigt nicht die individuellen Umstände des einzelnen Aktionärs. Ob das Angebot vorteilhaft ist, muss jeder Addiko Aktionär aufgrund seiner persönlichen Situation (wie z.B. in Bezug auf den Preis, Anlagestrategie, steuerliche Situation, etc.) in einer eigenständigen Beurteilung und unter Berücksichtigung der Unsicherheiten in den unten angeführten Punkten entscheiden. Darüber hinaus hängt diese Entscheidung wesentlich von der vom jeweiligen Aktionär erwarteten zukünftigen Entwicklung des Kapitalmarktes sowie von seiner Einschätzung der Entwicklung der Zielgesellschaft ab.

Der Vorstand ist der Ansicht, dass es keine Anzeichen dafür gibt, dass das Angebot für sich zu einer wesentlichen Änderung der gegenwärtigen Lage führen oder sonstige negative Auswirkungen auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungs- und Standortsituation), Kunden und Gläubiger von Addiko haben wird.

Um Entwicklungen berücksichtigen zu können, die nach der Veröffentlichung dieser Äußerung eintreten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das NLB Angebot und den allfälligen Vollzug der bedingten Erwerbe von Addiko Aktien durch Alta Pay und/oder Diplomat Pay D.O.O.), kann es für Addiko Aktionäre von Vorteil sein, gegen Ende der Annahmefrist über die Annahme oder Ablehnung des Angebots zu entscheiden, wobei die entsprechenden Fristen zu beachten sind (Punkt 6 der Angebotsunterlage). Den Addiko Aktionären wird empfohlen, die Website der Übernahmekommission unter <https://www.takeover.at/> zu beobachten, auf der alle Bekanntmachungen und Mitteilungen in Bezug auf das Angebot, das angekündigte NLB Angebot und alle anderen öffentlichen Übernahmen in Österreich veröffentlicht sind oder werden.

6.2 Argumente für die Annahme des Angebots

Nach Ansicht des Vorstands können die folgenden Erwägungen als Gründe für die Annahme des Angebots angesehen werden (die Reihenfolge spiegelt nicht unbedingt die Bedeutung der einzelnen Erwägungen wider):

- (a) Prämie im Vergleich zum Aktienkurs im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Angebotsabsicht

Der Schlusskurs der Addiko Aktie am 22. März 2024, dem letzten Handelstag vor Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, betrug EUR 15,15 und lag damit rund 7,19 % unter dem Angebotspreis. Im Vergleich zu den gewichteten Durchschnittskursen (VWAP) der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, beträgt die Prämie rund 7,2 %, 10,9 %, 18,1 %, 21,3 % und 32,9 %.

(b) Ausstiegsmöglichkeit für Aktionäre mit größeren Aktienbeständen

Durch die Annahme des Angebots kann eine höhere Anzahl von Addiko Aktien von Aktionären verkauft werden, ohne dass sich dies negativ auf den Preis auswirkt. Es ist jedoch zu beachten, dass im Falle einer Überzeichnung des Angebots nur eine anteilige Zuteilung erfolgt (siehe Punkt 2.6.5 dieser Äußerung oben und Punkt 6.3(d) dieser Äußerung unten).

(c) Möglicher Rückgang des Handelsvolumens der Addiko Aktien

Nach dem Vollzug des Angebots kann die Liquidität der Addiko Aktien aufgrund eines geringeren Streubesitzes abnehmen. Dies könnte zu niedrigeren durchschnittlichen täglichen Handelsvolumina für Addiko Aktien führen, was ihre Attraktivität beeinträchtigen könnte. Der Mangel an Liquidität könnte auch zukünftige Veräußerungen erschweren, und Aktionäre könnten es schwieriger haben, ihre Aktien zu einem mit dem Angebotspreis vergleichbaren Preis zu verkaufen.

In den 12 Monaten vor der Bekanntmachung der Absicht, das Angebot zu stellen, betrug das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen für Addiko Aktien an der Wiener Börse etwa 7.009 Aktien.

(d) Künftige Aktionärsblöcke

Sollte das Angebot erfolgreich sein und abhängig von den aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Aktionärsstruktur von Addiko (siehe Punkt 1.5 dieser Äußerung), könnte die Aktionärsstruktur in Zukunft möglicherweise zwei oder mehr dominierende Aktionäre umfassen, die jeweils (zumindest) eine Sperrminorität halten. Potenzielle unterschiedliche strategische Interessen unter diesen Kernaktionären könnten die Entscheidungsfindung in der Hauptversammlung von Addiko erschweren und sich möglicherweise mittel- bis langfristig negativ auf den Aktienkurs auswirken.

6.3 Argumente gegen die Annahme des Angebots

Nach Ansicht des Vorstands können die folgenden Erwägungen als Gründe für die Ablehnung des Angebots angesehen werden (die Reihenfolge spiegelt nicht unbedingt die Bedeutung der einzelnen Erwägungen wider):

(a) Der Angebotspreis liegt deutlich unter dem Börsenkurs zum Zeitpunkt dieser Äußerung

Der Schlusskurs der Addiko Aktie am 28. Mai 2024, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung dieser Äußerung, an der Wiener Börse betrug EUR 19,80. Der Angebotspreis liegt um EUR 3,56 unter diesem Kurs, was einem Abschlag von 18,00 % entspricht. Der Angebotspreis liegt seit dem 19. April 2024 unter dem Aktienkurs der Addiko Aktie an der Wiener Börse.

(b) Angebotspreis liegt unter dem durchschnittlichen Kursziel der Analysten

Zum durchschnittlichen Kursziel der Analysten siehe oben Punkt 3.5 dieser Äußerung.

Der Angebotspreis von EUR 16,24 je Addiko Aktie liegt unter dem Durchschnitt (EUR 16,60) der Kursziele der Analysten vor Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, was einem Abschlag vom Angebotspreis von 2,2 % entspricht. Ein Analyst (Keefe Bruyette & Woods) gibt ein Kursziel deutlich über dem Angebotspreis von EUR 16,24 je Addiko-Aktie an.

Der Angebotspreis liegt auch unter dem Durchschnitt (EUR 18,75) der Kursziele der Analysten am letzten Tag vor der Veröffentlichung dieser Äußerung, was einem Abschlag vom Angebotspreis von 13,4 % entspricht. Ein Analyst (Keefe Bruyette & Woods) gibt ebenfalls ein Kursziel an, das deutlich über dem Angebotspreis liegt.

(c) Bedingungen

Das Angebot unterliegt einer Reihe von aufschiebenden Bedingungen, einschließlich verschiedener behördlicher Genehmigungen. In Beantwortung einer Rückfrage des Vorstands teilte die Bieterin Addiko am 22. Mai 2024 mit, dass unmittelbar nach Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, Anträge bei (i) der slowenischen FDI-Behörde und (ii) den zuständigen Bankenaufsichtsbehörden eingereicht wurden, dass die Bieterin jedoch keine Aussage über den Zeitpunkt der Entscheidungen der zuständigen Behörden machen kann.

Auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen ist der Vorstand daher nicht in der Lage, eine fundierte Einschätzung darüber abzugeben, wie wahrscheinlich es ist, dass alle Bedingungen erfüllt werden, und insbesondere, ob alle erforderlichen aufsichtsrechtlichen und behördlichen Genehmigungen von der Bieterin am oder vor dem 17. Februar 2025, der von der Bieterin gesetzten Frist, erlangt werden können.

(d) Risiken im Zusammenhang mit der Zuteilungsbeschränkung des Teilangebots bei Überzeichnung

Das Angebot ist ein Angebot zum Erwerb von bis zu 3.315.344 Addiko Aktien, was ungefähr 17,002 % des Grundkapitals von Addiko entspricht. Für den Fall, dass die Gesamtzahl der eingelieferten Addiko Aktien diese Höchstzahl übersteigt, werden alle ordnungsgemäß abgegebenen Annahmeerklärungen gemäß § 20 ÜbG nur anteilig für die Anzahl der Angebotsaktien berücksichtigt. Ein Aktionär, der das Angebot annimmt, geht daher das Risiko ein, dass nicht alle Aktien, die er verkaufen möchte, zum Angebotspreis verkauft werden können.

(e) Anhaltend positive Entwicklung und Geschäftsaussichten

Das Angebot der Bieterin als langfristiger strategischer Investor in der Region Zentraleuropa unterstreicht die erfolgreiche Entwicklung von Addiko und die positiven Aussichten für die zukünftige Geschäftsentwicklung von Addiko.

Auf Grundlage der soliden Ergebnisse für das Geschäftsjahr 2023 hat Addiko seine mittelfristige Prognose aktualisiert und unterstreicht damit seine Ambitionen bis 2026:

	Ergebnis 2023	Outlook 2024	Guidance 2025	Guidance 2026	Vorherige Guidance
Erträge & Geschäft					
Wachstum des Kreditbuchs ¹	€3,5 Mrd.	>6% CAGR 2023-2026			c. 10% CAGR im Fokus- Kreditbuch
Nettozinsmarge ²	3,8%	>3,8%	>4,0%	>4,1%	>3,8%
Nettobankergebnis (Wachstum YoY) ²	€295,2 Mio.	>4,5%	c. 9%	c. 9%	n.a.
OPEX	€178,6 Mio.	<€191 Mio.			(CIR c. 50%)
Risiko & Liquidität					
Risikokosten ³	0,34%	c. 1%	<1,1%	<1,2%	c. 1,2%
NPE-Quote ⁴	2,8%	<3% als Leitprinzip			n.a.
Gesamtkapitalquote	20,4%	>18,35% abhängig vom jährlichen SREP			>18,6%
Kredit/Einlagen-Verhältnis	69%	Erhöhung auf <80%			<100%
Profitabilität					
Eigenkapitalrendite ⁵	5,5%	c. 6,5%	c. 9%	>10%	>10%
Dividende je Aktie ⁶	€1,26	>€1,2	>€1,6	>€2	60% des Nettogewinns

¹⁾ Bruttokundenforderungen (performing). ²⁾ Unter der Annahme eines durchschnittlichen jährlichen EZB-Einlagenzinssatzes von 385 Basispunkten im Jahr 2024, 325 Basispunkten im Jahr 2025 und 263 Basispunkten im Jahr 2026. ³⁾ Auf Basis Nettokundenforderungen. ⁴⁾ Auf Basis on-balance Krediten (EBA). ⁵⁾ Unter der Annahme eines effektiven Steuersatzes von ≤19% und unter Berücksichtigung des Pull-to-Par-Effekts des Großteils der negativen Fair-Value-Rücklagen in FVTOCI. ⁶⁾ Dividende für das Ergebnis des jeweiligen Jahres, ausgeschüttet im folgenden Kalenderjahr, vorbehaltlich des Beschlusses der Hauptversammlung, im Einklang mit der neuen Dividendenpolitik.

6.4 Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlung des Vorstands

Nach eingehender Prüfung aller relevanten Aspekte hat der Vorstand beschlossen, den Aktionären von Addiko weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen.

Es gibt Argumente, die für die Annahme des Angebots sprechen (siehe Punkt 6.2 dieser Äußerung) und Argumente, die gegen die Annahme des Angebots sprechen (siehe Punkt 6.3 dieser Äußerung). Letztlich muss jeder Addiko Aktionär alle relevanten Umstände, seine individuelle Situation und seine persönliche Einschätzung der zukünftigen makroökonomischen Aussichten, der Zielgesellschaft und des Wertes und Aktienkurses der Addiko Aktien berücksichtigen. Auf der Grundlage dieser Faktoren sollten die Aktionäre von Addiko individuell entscheiden, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen.

7. SONSTIGE ANGABEN

7.1 Weitere Auskünfte

Für weitere Informationen zum Angebot kontaktieren Sie bitte:

Constantin Gussich, Head of Investor Relations & Group Corporate Development
Addiko Bank AG

Telefon: +43 664 884 268 31

Email: investor.relations@addiko.com

Weitere Informationen sind auf der Webseite von Addiko ersichtlich
(<https://www.addiko.at/>)

7.2 Berater der Zielgesellschaft

Als Finanzberater der Zielgesellschaft wurde Citigroup Global Markets Europe AG, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, beauftragt und beigezogen.

Rechtsberaterin der Zielgesellschaft ist Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Schubertring 6, 1010 Wien.

7.3 Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG

Die Zielgesellschaft hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

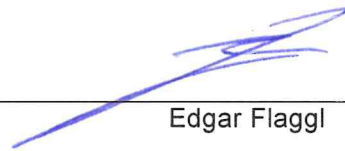
[Der Rest dieser Seite bleibt absichtlich frei. Die Unterschriftsseite folgt.]

Wien, am 28. Mai 2024

Der Vorstand der Addiko Bank AG



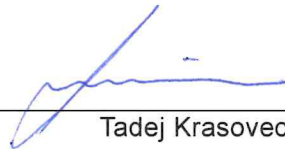
Herbert Juranek



Edgar Flagg



Ganeshkumar Krishnamoorthi



Tadej Krasovec

Addiko Bank

ÄUSSERUNG DES AUFSICHTSRATS

der

Addiko Bank AG

zum

freiwilligen öffentlichen Teilangebot

der

Agri Europe Cyprus Limited

gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz

1. ALLGEMEINES

Am 25. März 2024 hat Agri Europe Cyprus Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach zypriotischem Recht mit Sitz in Limassol, Zypern, und der Geschäftsanschrift The Oval, Office 502, Krinou 3, 4103 Agios Athanasios, Limassol, Zypern, eingetragen beim Registrar of Companies and Official Receiver of Cyprus unter HE 283435 ("**Bieterin**"), die Absicht bekannt gegeben, an die Aktionäre der Addiko Bank AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k ("**Addiko**" oder "**Zielgesellschaft**"), ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz ("**ÜbG**") zum Erwerb von bis zu 3.315.344 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Addiko (ISIN AT000ADDIKO0) ("**Angebot**") zu stellen. Die Angebotsunterlage betreffend das Angebot wurde am 16. Mai 2024 veröffentlicht ("**Angebotsunterlage**").

Das Angebot ist auf den Erwerb von bis zu 3.315.344 Stückaktien der Addiko gerichtet, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, einer mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder der Zielgesellschaft befinden (die "**Angebotsaktien**"). Das entspricht ca. 17,002 % des gesamten Grundkapitals von Addiko. Die Bieterin bietet den Inhabern der Angebotsaktien gemäß der Angebotsunterlage an, die Angebotsaktien zu einem Angebotspreis von EUR 16,24 (brutto) je Angebotsaktie *cum* Dividende zu erwerben.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft sind gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verpflichtet, eine Äußerung zum Angebot unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage innerhalb von zehn Börsetagen, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist, abzugeben (§ 14 Abs 3 ÜbG). Mit Veröffentlichung der Äußerungen am 29. Mai 2024 haben Vorstand und Aufsichtsrat diese Frist unter Berücksichtigung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 16. Mai 2024 gewahrt. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhabern von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Addiko, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Addiko voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Addiko hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt, der eine Beurteilung des Angebots und der Äußerung des Vorstands abgegeben hat, die gesondert veröffentlicht wird.

Die Äußerung des Aufsichtsrats, die Äußerung des Vorstands und die Beurteilung durch den Sachverständigen werden unter anderem auf der Internetseite der Zielgesellschaft (www.addiko.com/de) und auf der Internetseite der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

2. ÄUSSERUNG DES AUFSICHTSRATES

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine ausführliche Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, in der er die Argumente für und gegen die Annahme des Angebots ausführlich dargelegt und bewertet hat und nach eingehender Prüfung aller relevanten Aspekte entschieden hat, den Aktionären von Addiko weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen.

Die Angebotsunterlage, die Äußerung des Vorstands und der Bericht von PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß § 13 ÜbG wurden in der Sitzung des Aufsichtsrats am 24. Mai 2024 eingehend geprüft und ausführlich diskutiert und die Äußerung des Vorstands und der Bericht von PwC Wirtschaftsprüfung GmbH wurden am 28. Mai 2024 durch sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats zur Kenntnis genommen.

Nach eingehender Prüfung und Bewertung schließt sich der Aufsichtsrat der Äußerung des Vorstandes an und unterstützt diese vollinhaltlich. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, den Addiko Aktionären weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen und verweist auf die Erwägungen für die Annahme des Angebots in Abschnitt 6.2 der Äußerung des Vorstands und gegen die Annahme des Angebots in Abschnitt 6.3 der Äußerung des Vorstands.

Addiko Aktien werden derzeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats wie folgt gehalten:

Mitglied des Aufsichtsrates	Anzahl der Addiko Aktien
Dr. Kurt Pribil	4.300
Mag Johannes Proksch	195.000
Thomas Wieser	112
Frank Schwab	1.750

Die Mitglieder des Aufsichtsrats beabsichtigen nicht, das Angebot in Bezug auf von ihnen gehaltene Addiko Aktien anzunehmen.

Keinem Mitglied des Aufsichtsrats wurden von irgendeiner Seite Vorteile für den Fall gewährt, angeboten oder zugesagt, dass das Angebot erfolgreich oder nicht erfolgreich ist.

Jeder Addiko Aktionär muss alle relevanten Umstände, seine individuelle Situation und seine persönliche Einschätzung der zukünftigen makroökonomischen Aussichten, der Zielgesellschaft sowie des Wertes und des Kurses der Addiko Aktien berücksichtigen. Auf der Grundlage dieser Faktoren sollten die Aktionäre von Addiko individuell entscheiden, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen.

Wien, am 28. Mai 2024

Für den Aufsichtsrat der Addiko Bank AG



Mag. Dr. Kurt Pribil
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zu vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untonlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagern, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.